

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament : Vollendung des Energiebinnenmarktes

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel
KOM(2001) 125 endg.

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 10. Mai 2001 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 160/92 = AE-Nr. 920650,
707/98 = AE-Nr. 980988
und AE-Nr. 001699

1. EINLEITUNG

Vor dem Hintergrund des 1985 festgelegten Ziels, bis 1992 einen einheitlichen europäischen Markt ohne Binnengrenzen zu schaffen, erfolgte die Marktöffnung im Energiesektor viel später als in anderen Wirtschaftsbranchen. Die Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien¹, die 1996 und 1998 angenommen wurden und jeweils bis Februar 1999 und August 2000 umgesetzt werden mussten, hoben dieses Manko teilweise und sind ein wichtiger Schritt zur Schaffung eines Binnenmarktes in diesen Sektoren. Mit den Richtlinien wird das Ziel verfolgt, die Elektrizitäts- und Erdgasmärkte durch die schrittweise Einführung des Wettbewerbs zu öffnen und so die Effizienz im Energiesektor und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft insgesamt zu verbessern.

Die vollständige Öffnung der Energiemärkte ist ein Schlüsselfaktor für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Europas und des Wohlergehens der europäischen Bürger. Strom ist der wichtigste Sekundärenergieträger in der Europäischen Union, und die Stromwirtschaft ist eine der größten Wirtschaftsbranchen Europas. Die jährliche Erzeugung beträgt ca. 2 500 Terawattstunden² und erwirtschaftet einen Umsatz von annähernd 150 Mrd. EUR. Erdgas gewinnt als Primärenergieträger für die EU-Energieversorgung insbesondere als Brennstoff der Wahl für die Stromerzeugung an Bedeutung. Schätzungen zufolge beträgt in der EU der Endverkaufswert von Erdgas ca. 100 Mrd. EUR pro Jahr (einschl. Steuern).

In Europa machen die Energiekosten einen bedeutenden Anteil der Produktionskosten aus. In einem globalen und wettbewerbsfähigen Markt ist es von größter Wichtigkeit, eine effiziente Energieversorgung und wettbewerbsorientierte Energiepreise zu gewährleisten. Die hohen Ölpreise, die in den letzten Monaten zu verzeichnen waren, haben in Verbindung mit der traditionellen Kopplung von Erdgas- und Ölpreisen in Europa die potenziellen Vorteile des Wettbewerbs auf dem Erdgasmarkt - ein Schlüsselement der Schaffung des Energiebinnenmarktes - besonders deutlich zutage treten lassen.

In der vorliegenden Mitteilung wird der Schluss gezogen, dass die Auswirkungen der Marktöffnung bislang positiv waren, sowohl hinsichtlich der Entwicklung des Marktes an sich als auch hinsichtlich damit verbundener wichtiger Politikbereiche, die zum Beispiel gemeinwirtschaftliche und umweltpolitische Ziele und die Versorgungssicherheit betreffen. Um den Energiebinnenmarkt zu vollenden und seine Vorteile umfassend nutzen zu können, sind jedoch nunmehr weitere Maßnahmen erforderlich. Die dafür notwendigen Impulse und Maßnahmen werden hier aufgezeigt. Sie betreffen den Grad der Marktöffnung („quantitative Vorschläge“) und die Mindestverpflichtungen im Hinblick auf Netzzugang, Verbraucherschutz, Regulierung und Entflechtung von Übertragung/Fernleitung und Verteilung in vertikal integrierten Gas- und Stromunternehmen („qualitative Vorschläge“).

Auf der Grundlage der diesbezüglichen Schlussfolgerungen hat die Kommission einen offiziellen Vorschlag für die Änderung der Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien vorgelegt. Ferner wird eine Verordnung vorgeschlagen, in der die Grundsätze und Verfahren hinsichtlich der Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromaustausch festgelegt werden.

¹ Richtlinie 96/92/EG, ABl. L 27 vom 30.1.1997, und Richtlinie 98/30/EG, ABl. L 204 vom 21.7.1998.

² oder 2500 x 10⁹ Kilowattstunden.

Die Mitteilung kommt auf diese Weise der Forderung des Europäischen Rates von Lissabon vom 23./24. März 2000 nach, zügig an der Vollendung des Binnenmarktes für Strom und Gas zu arbeiten. Sie entspricht auch der Aufforderung des Europäischen Parlaments, die Kommission sollte einen detaillierten Zeitplan für das Erreichen genau definierter Ziele für eine schrittweise, jedoch vollständige Liberalisierung der Energiemärkte erlassen³. Auf der Grundlage einer früheren Mitteilung der Kommission⁴, die eine erste Analyse des Sachstands bezüglich der Öffnung des Elektrizitätsmarktes enthielt und in der die für eine Förderung des Funktionierens des Elektrizitätsbinnenmarktes zu treffenden Maßnahmen untersucht wurden, hat der Rat „Energie“ vom 30. Mai 2000 die Aufforderung des Europäischen Rates von Lissabon aufgegriffen⁵.

Bei der Ausarbeitung dieser Mitteilung und vor der Formulierung von Schlüssen hielt die Kommission es für wichtig, den Standpunkt aller Beteiligten - Sozialpartner, Elektrizitäts- und Erdgasproduzenten, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), Verteiler-/Fernleitungsunternehmen, Verbraucher - und andere betroffene Kreise zu hören. Dazu wurde im September 2000 eine öffentliche Anhörung veranstaltet. An die 120 Vereinigungen und Unternehmen nahmen daran teil.

2. DER ELEKTRIZITÄTS- UND ERDGASBINNENMARKT - BISHER ERZIELTE FORTSCHRITTE

Rechtsrahmen

Die EU-Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien (96/92/EG und 98/30/EG) traten am 19. Februar 1997 bzw. am 10. August 1998 in Kraft und sollten grundsätzlich zwei Jahre später in nationales Recht umgesetzt werden.

Wenngleich die beiden Richtlinien die besonderen technischen und kommerziellen Merkmale der beiden Sektoren widerspiegeln, so beruhen sie doch zu einem großen Teil auf identischen Schlüsselmaßnahmen, die darauf abzielen, die Märkte für den Wettbewerb zu öffnen. Nach der Umsetzung der Richtlinien wurden die ausschließlichen Rechte für die Ein- und Ausfuhr von Erdgas und Elektrizität und für den Bau und Betrieb von Erdgas- und Elektrizitätsanlagen abgeschafft. Im Elektrizitätssektor wurde auch der Bau neuer Erzeugungskapazitäten in vollem Umfang für den Wettbewerb geöffnet.

Die Richtlinie legt Mindestziele für den Grad der Marktöffnung fest - im Elektrizitätssektor entspricht er 30 % des Inlandsverbrauchs im Jahr 2000 und 35 % im Jahr 2003. Der Gasmarkt muss im Jahr 2000 zu 20 % und im Jahr 2003 zu 28 % geöffnet sein. Dadurch haben die größten Abnehmer die Möglichkeit, ihren Versorger frei zu wählen. Im Erdgassektor haben auch alle gasbefeuerten Stromerzeugungsanlagen unabhängig von ihrem Jahresverbrauch diese Möglichkeit.

Die Öffnung eines bedeutenden Teils des Marktes (quantitative Öffnung) ist zwar für die Entwicklung des Wettbewerbs von entscheidender Bedeutung, sie bietet jedoch keine Gewähr dafür, dass der Markt in der Praxis funktioniert. In diesem Zusammenhang kommt dem Netzzugang eine Schlüsselfunktion zu, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass das Netz

³ Entschließung „Liberalisierung der Energiemärkte“ A5-0180/2000 vom 6. Juli 2000.

⁴ KOM(2000) 297 "Die jüngsten Fortschritte bei der Schaffung eines Elektrizitätsbinnenmarktes".

⁵ Diese Mitteilung erfolgt im Anschluss an die Mitteilung vom 16. Mai 2000, in der die Kommission erste Überlegungen zur Vollendung der Liberalisierung des Elektrizitätssektors vorstellte.

ein natürliches Monopol bleiben dürfte. In den meisten Fällen dürfte es nicht wirtschaftlich sein, die bestehenden Netze zu duplizieren, die somit wesentliche Infrastruktureinrichtungen sind. Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass den Marktteilnehmern ein fairer Zugang zu den Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilernetzen einschließlich aller damit verbundenen, erforderlichen Hilfseinrichtungen gewährt wird („Netzzugang Dritter“). Dies lässt sich eher verwirklichen, wenn die Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilersysteme (die in der Praxis häufig von vertikal integrierten Unternehmen betrieben werden) funktionell von den übrigen Geschäftsinteressen, insbesondere von der Erzeugung/Gewinnung und Versorgung, getrennt werden.

Im Rahmen der Richtlinien wird den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen einem System des Netzzugangs Dritter auf der Grundlage veröffentlichter, standardisierter Tarife, die für alle Kunden gelten („geregelter Netzzugang“), und einem System geboten, das auf Verhandlungen zwischen den Parteien mit der Veröffentlichung der wesentlichen Geschäftsbedingungen („Netzzugang auf Vertragsbasis“) beruht. Hinsichtlich der Entflechtung sind integrierte Unternehmen verpflichtet, ihre verschiedenen Geschäftsaktivitäten durch die Trennung ihrer Buchführung und durch die vertrauliche Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen mittels „chinesischer Mauern“ (Informationsflussbeschränkungen) zu entflechten. Darüber hinaus ist in der Elektrizitätsrichtlinie als Anforderung vorgesehen, dass ein (zumindest in punkto Management) unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber benannt wird, um sicherzustellen, dass hinsichtlich der Netznutzung keine Diskriminierung zwischen etablierten Unternehmen und neuen Marktteilnehmern erfolgt. Um die Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten ferner eine kompetente und unabhängige Schlichtungsstelle benennen.

Umsetzung in der Praxis⁶

Inzwischen haben alle Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt erlassen. Belgien muss jedoch die für die Anwendung der Bestimmungen erforderlichen sekundären Rechtsvorschriften (Durchführungsverordnungen) noch erlassen.

Was den Erdgasbinnenmarkt betrifft, so haben die meisten Mitgliedstaaten die Erdgasrichtlinie am 10. August 2000 in primäres nationales Recht umgesetzt. Die Kommission prüft derzeit die Umsetzungsvorschriften dieser Länder, um sicherzustellen, dass alle Anforderungen der Richtlinien im Detail erfüllt wurden. Drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich und Luxemburg) müssen diesen Prozess jedoch noch abschließen; Vertragsverletzungsverfahren wurden bereits eingeleitet.

Dennoch waren die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinien ermutigend. In punkto Marktöffnung sind die Mitgliedstaaten größtenteils über das rechtlich geforderte Maß hinausgegangen, und viele haben bereits beschlossen, den Markt schrittweise vollständig zu öffnen.

⁶

Detaillierte Informationen enthalten die Web-Seiten der Kommission über den Elektrizitätssektor http://europa.eu.int/comm/energy/en/elec_single_market/index_en.html und über den Erdgassektor http://europa.eu.int/comm/energy/en/gas_single_market/index.html.

Öffnung des Gas- und Strommarktes in der EU - 2000

	Elektrizität	Gas
gemäß Richtlinie	30%	20%
Österreich	32%	49%
Belgien	35%	59%
Dänemark	90%	30%
Finnland	100%	90%
Frankreich	30%	20%
Deutschland	100%	100%
Griechenland	30%	0%
Irland	30%	75%
Italien	35%	96%
Luxemburg	40%	51%
Niederlande	33%	45%
Portugal	30%	0%
Spanien	54%	72%
Schweden	100%	47%
Vereinigtes Königreich	100%	100%
EU-Mittel	66%	79%

Überdies hat eine deutliche Mehrheit der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Marktöffnung die strukturellen Maßnahmen gewählt, die sich für eine Förderung eines wirksamen Wettbewerbs am besten eignen dürften. Die meisten Mitgliedstaaten entschieden sich für den geregelten Netzzugang Dritter, das Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Erzeugungsanlagen, die vollständige rechtliche Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber und für die Schaffung unabhängiger Regulierungsbehörden.

Allerdings ist der Trend zum geregelten Netzzugang Dritter und zur strengen Entflechtung im Erdgassektor weniger ausgeprägt als im Elektrizitätssektor. Lediglich sechs Mitgliedstaaten betreiben eine rechtliche oder auf die Eigentumsverhältnisse bezogene Trennung der Transportaktivitäten und gewerblichen Versorgungsaktivitäten integrierter Unternehmen oder ziehen diese ernsthaft in Erwägung.

Im derzeitigen Stadium lässt sich daher feststellen, dass der Umsetzungsstand ermutigend ist, wenngleich die Erfahrung in der Praxis gezeigt hat, dass weitere Verbesserungen und Anstrengungen erforderlich sind, um ein reibungsloses Funktionieren der beiden Märkte sicherzustellen.

Wie bereits dargelegt, gibt es zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Marktöffnungsgrades, wobei dieser Trend anhalten dürfte, wenn keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden. Die Lage ist alles andere als einheitlich, obwohl eine überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten derzeit davon ausgeht, dass die Liberalisierung für alle Elektrizitätskunden bis 2007 und für alle Erdgaskunden bis 2008 verwirklicht werden wird. Bei den meisten Mitgliedstaaten und Marktteilnehmern hat dies zu großer Besorgnis geführt. Sie befürchten, dass wirkliche gleiche Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt nicht entstehen werden, wenn diese Situation über längere Zeit andauert. Die Reziprozitätsbestimmungen der Elektrizitäts- und der Erdgasrichtlinie wurden zeitlich begrenzt dafür konzipiert, die Frage quantitativer Ungleichgewichte bei der Marktöffnung zu behandeln. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass eine solche Klausel es mitunter nicht ermöglicht, allen Aspekten der Schaffung wirklich gleicher Ausgangsbedingungen für die Mitgliedstaaten und Betreiber gerecht zu werden⁷.

Bei der öffentlichen Anhörung haben die Teilnehmer, die ihren Standpunkt vortrugen, mit überwältigender Mehrheit auf die Bedeutung dieses Umstandes hingewiesen. Die große Diskrepanz zwischen den Wettbewerbsbedingungen der einzelnen Mitgliedstaaten, z. B. hinsichtlich günstigerer Stromankaufsmöglichkeiten für KMU, wurde als erhebliche Wettbewerbsverzerrung betrachtet. Mehr als 80 % derer, die bei der Anhörung ihren Standpunkt äußerten, plädierten für eine kurz- bis mittelfristige vollständige Marktöffnung.

Die Marktöffnung ist wichtig, doch um in der Praxis wirksam zu sein, muss ein *fairer und diskriminierungsfreier Zugang zum Netz* gewährleistet sein. Trotz großer Fortschritte, vor allem im Elektrizitätssektor, besteht hier noch Verbesserungsbedarf. Die zahlreichen Beschwerden, die bei der Kommission, den Behörden der Mitgliedstaaten sowie den Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden eingegangen sind, deuten darauf hin, dass das oberste Ziel des diskriminierungsfreien Netzzugangs in der Praxis noch nicht vollständig erreicht wurde. Darüber hinaus haben Unternehmen der Kommission mitgeteilt, dass in Fällen, in denen keine klare und wirksame Entflechtung zusammen mit veröffentlichten Standardtarifen für den Netzzugang Dritter besteht, ein erhebliches Markteintrittshemmnis gegeben ist, da schwer vorstellbar ist, dass ein diskriminierungsfreier Netzzugang wirklich gewährleistet sein wird. Diese Situation ist daher ein erhebliches Hemmnis für die Entwicklung eines wirksamen Energiebinnenmarktes. Die Systeme und Regeln für den Netzzugang Dritter und der Grad der Entflechtung spielen in diesem Zusammenhang eine grundlegende Rolle. Auf diese für die Schaffung eines fairen Wettbewerbs grundlegenden Faktoren wurde auch im jüngsten Grünbuch über die Versorgungssicherheit der EU hingewiesen⁸.

Daraus ergibt sich, dass eine wirksame Entflechtung sowie angemessene, faire und diskriminierungsfreie Bedingungen für den Zugang zu den europäischen Erdgas- und Elektrizitätsnetzen erforderlich sind, damit ein echter Wettbewerb entstehen und sowohl für die Versorgungsunternehmen als auch für die Verbraucher konkrete Ergebnisse mit sich

⁷ Beispiel: Immer ausgeklügeltere Handelsvereinbarungen lassen eine Ermittlung der Herkunft von Gas oder Strom nicht mehr zu.

⁸ KOM(2000) 769, S. 71.

bringen kann. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, sind Wettbewerbsverzerrungen nach wie vor wahrscheinlich. Im Hinblick auf die Struktur des Gassektors ist die Entwicklung eines echten angebotsseitigen Gaswettbewerbs am vorgelagerten Ende der Erdgasversorgungskette ebenfalls unerlässlich. Bei der Erreichung dieses Ziels spielen sowohl die Gasrichtlinie als auch die Wettbewerbspolitik eine wichtige Rolle.

Die Teilnehmer der Anhörung wiesen auch auf diese qualitativen Aspekte hin und betonten, sie seien für die Entwicklung eines echten, wirksamen und fairen Wettbewerbs von größter Bedeutung. In mehr als 70 % der bei der öffentlichen Anhörung geäußerten Standpunkte wurde eine Stärkung der bestehenden Entflechtungsbestimmungen befürwortet. Abgesehen von den Vertretern der Erdgaswirtschaft waren nur zwei der vertretenen Organisationen und Unternehmen der Ansicht, dass die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie ausreichen, um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Hinsichtlich des Netzzugangs Dritter war es sogar so, dass sich keiner der Interessenvertreter in den geäußerten Standpunkten für den in der Richtlinie vorgesehenen Netzzugang Dritter auf Vertragsbasis aussprach.

Im gleichen Rahmen wiesen zahlreiche Teilnehmer darauf hin, wie wichtig eine unabhängige nationale Regulierungsbehörde sei, und einige Teilnehmer bestanden darauf, dass eine Regulierungseinrichtung auf europäischer Ebene erforderlich sei. Eine Regulierungseinrichtung ist insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs für die Schaffung eines echten Wettbewerbsmarkts wichtig. Regulierungseinrichtungen sind befugt, Netztarife festzulegen oder zu genehmigen und im Vorfeld auf dem Markt zu intervenieren, anders als Wettbewerbsbehörden, die sich nur nachträglich und gemäß Verfahren, die für die Festsetzung von Tarifen nicht geeignet sind, mit Wettbewerbsproblemen befassen können.

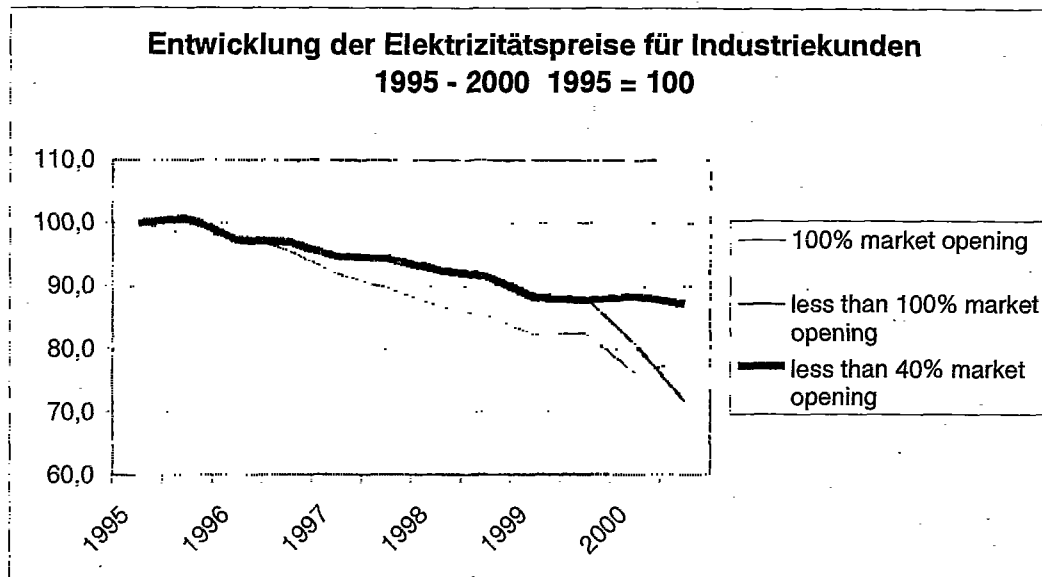
Des Weiteren gilt es, in dieser Frage zu einer gemeinsamen Herangehensweise auf der Basis hoher Standards zu gelangen, um gleiche Ausgangsbedingungen vor allem im Hinblick auf die Ausarbeitung ähnlicher Vorschriften in den Beitrittsländern zu gewährleisten.

Abschließend lässt sich daher Folgendes sagen: Wenngleich sich die gerade stattfindende Marktöffnung auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit insgesamt positiv auswirkt, zeichnen sich bereits jetzt, in diesem frühen Stadium, eine Reihe von Schwächen bezüglich des derzeitigen Rechtsrahmens ab, für die Abhilfe geschaffen werden muss, wenn ein voll funktionsfähiger Binnenmarkt für Erdgas und Elektrizität verwirklicht werden soll.

Preisentwicklung⁹

Seit der Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie sind die Strompreise für Industriekunden in fast allen Mitgliedstaaten zurückgegangen. Die Preisrückgänge waren im allgemeinen in den Mitgliedstaaten am stärksten ausgeprägt, in denen die Marktöffnung über das gesetzlich geforderte Mindestmaß hinausging und in denen der Markt einem wirksamen Inlands- oder Importwettbewerb ausgesetzt war. Dies geht aus dem folgenden Schaubild hervor, das die Preisentwicklung für Großkunden aus der Industrie seit 1995 zeigt.

⁹ Dieses Kapitel beruht im wesentlichen auf Quellen von Eurostat, das zwei Mal pro Jahr Statistiken über die Strom- und Erdgaspreise veröffentlicht.



Quelle: Eurostat

Hinweis: Energiesteuern sind in den Preisen nicht enthalten; die MwSt. und Preise wurden deflationiert.

"Industrie" wird wie folgt definiert: jährlicher Stromverbrauch von 2 GWh.

Im Vereinigten Königreich, dem ersten Mitgliedstaat, in dem die Liberalisierung betrieben wurde, waren seit dem Beginn der Marktöffnung erhebliche Preissenkungen im Jahre 1990 zu verzeichnen. Die Preise für Industrieabnehmer wurden zum Beispiel seither im Durchschnitt real um beinahe 35% gegenüber dem Gemeinschaftsmittel von 25 % gesenkt. In Finnland und Schweden, wo die Marktöffnung später einsetzte, gab es ebenfalls erhebliche Preisrückgänge. Sie betrugen in Finnland seit 1995 20 % und in Schweden seit 1996 15 %. Dies ist bemerkenswert, wenn man berücksichtigt, dass die Elektrizitätspreise in diesen beiden Ländern vor der Marktöffnung bereits zu den niedrigsten in Europa gehörten. In Deutschland schließlich, wo mit der Marktöffnung erst vor kurzem begonnen wurde, war ein schneller Preisrückgang - zwischen März 1998 und August 2000 im Durchschnitt um 25 % - zu bemerken.

Die Elektrizitätspreissenkungen sind nicht auf die Industrie beschränkt, wenngleich sie sich bei den Haushalten weniger stark ausgewirkt haben. Die größten Preisrückgänge finden sich in den Mitgliedstaaten, in denen die Verbraucher den Versorger frei wechseln können und in denen sich der Wechsel in der Praxis leicht bewerkstelligen lässt. Die Erfahrung hat in Finnland und Schweden zum Beispiel gezeigt, dass Haushalte von der Marktöffnung profitieren konnten, als die Anforderung zur Investition in teure Messgeräte abgeschafft und das Konzept der standardisierter Lastprofile¹⁰ eingeführt wurde. Seit 1998 gingen die durchschnittlichen Preise für Privatkunden in Finnland um 13 % und in Schweden um 16 % zurück¹¹.

¹⁰ Bei einem standardisierten Lastprofil wird in puncto Volumen und Nachfragezeitpunkt von einem angenommenen Stromverbrauch eines Kleinabnehmers ausgegangen. Abweichungen vom Profil werden nach in bestimmten Zeitabständen erfolgenden Ablesungen des Zählers ausgeglichen, weshalb das kostspielige, minutengenaue Ablesen des tatsächlichen Kundenverbrauchs und der Vergleich mit dem vertragsmäßig vereinbarten Volumen nicht erforderlich sind.

¹¹ Dem Verband Schwedischer Elektrizitätsversorgerunternehmen zufolge haben zwischen dem 1. November 1999 und dem 31. August 2000 10 % aller Haushalte den Versorger gewechselt. Die Elektrizitätspreise sind jedoch auch für die übrigen Haushalte zurückgegangen. Der Verband schätzt, dass zwei Drittel aller Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihre Preise gesenkt haben.

Die Strompreisentwicklung war seit dem Beginn der Marktöffnung in der Europäischen Union somit ausgesprochen positiv. Allerdings lässt sich daraus nicht folgern, dass die Preise mit fortschreitender Marktöffnung weiter sinken werden. Einer der wichtigsten Faktoren, der den Strompreis bestimmt, ist der für seine Erzeugung eingesetzte Energieträger. Die Europäische Union hat zum Beispiel wenig Einfluss auf die Entwicklung des Rohölpreises und, zumindest gegenwärtig, auf die Erdgaspreisentwicklung, die in den meisten Mitgliedstaaten an die Entwicklung des Ölpreises gekoppelt ist. Ein echter Wettbewerbsmarkt sorgt jedoch dafür, dass der Preis Angebot und Nachfrage angemessen widerspiegelt und Effizienzsteigerungen erfolgen, die im Rahmen der alten, von nationalen Monopolen beherrschten Marktstruktur nicht stattfanden.

Im Erdgassektor ist die Lage weniger klar. Die Auswirkung der Marktöffnung auf die Gaspreise wurde durch die gestiegenen Ölpreise und die Entwicklung des Euro/US-Dollar-Wechselkurses erheblich verzerrt. Bis zu einem gewissen Grad spiegelt dies die strukturellen Unterschiede zwischen der Gasgewinnung und der Stromerzeugung sowie die Vertragsvereinbarungen für die Gasversorgung einschließlich der Kopplung der Gaspreise an die Ölpreise wider. Solange kein echter Wettbewerb im Erdgassektor entsteht, werden die Gaspreise die Angebots- und Nachfragesituation auf dem Gasmarkt unabhängig von der Lage auf dem Ölmarkt nicht richtig wiedergeben. Dennoch hat zum Beispiel im Vereinigten Königreich die Einführung des Wettbewerbs zusammen mit anderen Faktoren, wie reichhaltige Brennstoffvorräte und die relativ isolierte Lage des VK-Marktes, anfänglich zu niedrigeren Gaspreisen geführt. Im Vereinigten Königreich gingen zwischen 1990 und 1999 die durchschnittlichen Erdgaspreise für Industriekunden um 45 % und für Privathaushalte um 20 % zurück¹². Nach der Inbetriebnahme der Verbindungsleitung von Bacton, Vereinigtes Königreich, nach Seebrügge, Belgien, im Oktober 1998, verdoppelten sich allerdings die Erdgaspreise im Vereinigten Königreich im Laufe des Jahres 2000 annähernd als Folge gestiegener Erdgaspreise auf dem europäischen Festland, die an den in den vergangenen 18 Monaten erheblich gestiegenen Ölpreis gekoppelt waren.

Hinsichtlich der Gaspreise bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. Dies dürfte für die energieverbrauchende Industrie zu Marktverzerrungen führen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass KMU derzeit in preislicher Hinsicht häufig gegenüber industriellen Großverbrauchern benachteiligt sind, vor allem, wenn sie zur Kategorie der nichtzugelassenen Kunden gehören und den Versorger nicht frei wählen können.

Die Beobachtung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes ist wichtig, damit sichergestellt wird, dass sich ein echter Wettbewerb entfaltet und die niedrigeren Strom- und Gaspreise sich nicht auf die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien in den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz negativ auswirken. Dies betrifft nicht nur die Stromendpreise, sondern auch Wettbewerbsindikatoren, zum Beispiel die Frage, wie viele Kunden infolge der Marktöffnung den Versorger wechseln, wie sich die Marktanteile ändern und in welchem Umfang Stromunternehmen neu auf dem Markt auftreten. Nicht vergessen werden darf allerdings, dass allein schon die Gefahr des Auftretens neuer Marktteilnehmer ausreichen kann, um etablierte Versorgungsunternehmen zur Senkung ihrer Preise zu bewegen. Da die Analyse der Marktanteile mitunter kein genauer Indikator für die Auswirkungen der Liberalisierung ist, wird ein Benchmarking der gemeinschaftsweiten Übertragungs- und Vertriebsstarife wichtig sein, um sicherzustellen, dass die nationalen Regulierungsbehörden über die für den richtigen Vergleich einheimischer Tarife

¹²

Quelle: Ministerium für Handel und Industrie: "Indikatoren für den UK-Energiesektor 1999".

erforderlichen Informationen verfügen. Die Kommission hat vor kurzem eine Studie zu diesem Thema initiiert, die Teil ihrer fortlaufenden Arbeiten sein wird.

Entwicklung des Handels im Binnenmarkt

2.1.1. Derzeitige Lage und Trends im Binnenmarkt

Ziel der Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien ist es, einen wirklich integrierten Binnenmarkt und nicht fünfzehn mehr oder weniger liberalisierte, jedoch weitgehend nationale Märkte zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist es als positives Zeichen zu werten, dass auch der grenzüberschreitende Handel zunimmt. So entspricht das Gesamtvolumen des Elektrizitäts-handels rund 8 % der gesamten Elektrizitätserzeugung in der Gemeinschaft. Wie im Grünbuch über die Versorgungssicherheit der EU¹³ dargelegt wurde, ist dieser Anteil viel geringer als in anderen Branchen, zum Beispiel in den Sektoren Telekommunikation, Finanzdienstleistungen und Industrieerzeugnisse, die stark vom Binnenmarkt profitiert haben.

In der nachstehenden Tabelle sind die physikalischen Stromexporte und -importe für die einzelnen Länder für das Jahr 1999 angegeben¹⁴:

GWh	Importe	Exporte
Belgien	8 918	8 204
Deutschland	39 304	38 018
Spanien	11 858	5 905
Frankreich	4 471	66 668
Griechenland	1 813	1 652
Italien	42 539	527
Luxemburg	6 175	657
Niederlande	22 406	3 753
Österreich	10 494	14 402
Portugal	3 513	4 453
Schweiz	20 856	30 123
Mitteleuropa	5 030	13 012

Der grenzüberschreitende Handel ist zwar noch nicht sehr ausgeprägt, doch bedeutet dies nicht, dass der Wettbewerb keine Wirkung gehabt hat. Wie bereits festgestellt, gingen die

¹³ KOM(2000) 769, S. 69.

¹⁴ Der Handel mit dem skandinavischen Netz (NORDEL) sowie zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich sind nicht enthalten.

Strompreise seit der Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie in nahezu allen Mitgliedstaaten zurück. Sowohl der Wettbewerb in den einzelnen Ländern als auch der Druck der ausländischen Konkurrenz haben trotz physikalischer Schwierigkeiten dazu geführt, dass die Stromerzeuger die Preise senken mussten, um ihre Kunden zu behalten.

Darüber hinaus sind die Zahl der Kunden, die sich für einen Versorgerwechsel entschieden haben, und die Frage, ob die neue Versorgung von einem Erzeuger mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat stammt, wichtige Indikatoren für den Grad der Entstehung eines wirklich integrierten Binnenmarktes. Daher hat die Kommission damit begonnen, diese Faktoren zu beobachten, und hat diesbezügliche Informationen von der Industrie, den Mitgliedstaaten und den einzelstaatlichen Regulierungsbehörden angefordert. Obwohl noch nicht für alle Mitgliedstaaten Daten vorliegen, lassen sich eine Reihe von Indikatoren ermitteln.

Den der Kommission derzeit vorliegenden Informationen zufolge ist die Zahl der Kunden, die den Versorger gewechselt haben, in den Mitgliedstaaten am höchsten, in denen die Marktöffnung früh begann. In Finnland haben zum Beispiel an die 20 % bzw. 30 % der Kunden den Versorger gewechselt; in Schweden und im Vereinigten Königreich wird davon ausgegangen, dass die meisten Industriekunden seit der Einführung des Wettbewerbs 1996 den Versorger mindestens einmal gewechselt haben. Doch auch in den Mitgliedstaaten, in denen die Marktöffnung später erfolgte, lässt sich ein Trend zum Versorgerwechsel feststellen. Was Frankreich, Deutschland, Spanien und Portugal betrifft, so wurde geschätzt, dass dort ca. 5 % der zugelassenen Kunden den Versorger gewechselt haben.

Über das Herkunftsland des von den Kunden gewählten neuen Versorgers liegen nur sehr wenige Informationen vor. Die meisten Kunden scheinen sich jedoch für einen Versorger ihres Landes zu entscheiden, außer in Ländern, in denen ein einziger einheimischer Versorger dominiert. Die Beobachtung der Entwicklungen ist wichtig, wobei sich mehr Informationen darüber mit Hilfe der Indikatoren gewinnen lassen dürften, die die Kommission derzeit von EUROSTAT für die Beobachtung und Bewertung des Funktionierens des Binnenmarktes entwickeln lässt.

Die aufgezeigten Entwicklungen belegen, dass in der Gemeinschaft ein echter Wettbewerbsmarkt im Entstehen begriffen ist. Sie zeigen jedoch auch, dass die Entwicklung eines derartigen Marktes alles andere als abgeschlossen ist.

In Ländern, in denen der Strommarkt von ein oder zwei Erzeugern beherrscht wird, die die gesamte im Land verbrauchte Elektrizität produzieren, kann ein Wettbewerbsumfeld, das heißt ein echter Wettbewerb auf dem Markt, nur erreicht werden, wenn ein hohes Importvolumen möglich ist.

Falls der grenzüberschreitende Handel weiterhin begrenzt ist und die Märkte im wesentlichen national bleiben, ist überdies damit zu rechnen, dass die Erzeugungskapazitäten in der Union nicht effizient genutzt werden. Bleiben zum Beispiel die physikalisch begrenzten Exportmöglichkeiten bestehen, könnte es sein, dass in einem Land neue Erzeugungsanlagen gebaut werden, obwohl in einem anderen Land ungenutzte Kapazitäten in einer Anlage vorhanden sind, die von der Stilllegung bedroht ist. Eine derartige Situation dürfte schließlich Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Union haben, wenn neue Anlagen importierte Energieträger, etwa Erdgas, verwenden, während bestehende, von Schließung bedrohte Anlagen mit Energieträgern betrieben werden, die von der Versorgungssicherheit her weniger problematisch sind, wie erneuerbare Energieträger.

Für die Bewältigung dieser Probleme ist die Maximierung der Handelsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung. Hierfür gilt es, in drei Hauptbereichen tätig zu werden:

- Festlegung zweckmäßiger Regeln für die Preisgestaltung im grenzüberschreitenden Handel,
- Regeln für die Zuweisung und das Management knapper Verbindungskapazität und
- sofern wirtschaftlich angebracht, Ausbau der vorhandenen physikalischen Verbindungskapazitäten.

Alle diese Punkte sind eine wesentliche Ergänzung der Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien.

2.1.2. Die Arbeit der Florenzer und Madrider Foren

Zur Behandlung dieser Fragen, insbesondere der ersten beiden Punkte, hat die Europäische Kommission zwei neue Gremien eingerichtet: das Europäische Forum für Elektrizitätsregulierung in Florenz (1998) und das Europäische Forum für Erdgasregulierung in Madrid (1999). Die vorstehenden Themen sind technischer Art, von der Sache her komplex und unterliegen einem raschen Wandel, und die Foren sind ein flexibles Instrument, das geeignet ist, um Fortschritte zu erzielen. Die Foren tagen zwei mal jährlich und bestehen aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Europäischen Kommission, der Übertragungsnetzbetreiber, Elektrizitäts- und Erdgasversorgungsunternehmen und -händler, Verbraucher, Strom- und Erdgasbörsen.

Beide Foren haben als erste Maßnahme ein Gremium geschaffen, das die Übertragungsnetzbetreiber vertritt. Für den Elektrizitätssektor wurde so die Vereinigung Europäischer Übertragungsnetzbetreiber gegründet, ein gänzlich neues und eigenständiges Gremium, das nicht mit anderen Verbänden oder Gremien der Elektrizitätswirtschaft zusammenhängt. Für den Erdgassektor wurde im Sommer 2000 ein Zusammenschluss von Fernleitungsnetzbetreibern gegründet. Überdies haben die Elektrizitäts- und Erdgasregulierungsbehörden der Mitgliedstaaten den Rat europäischer Regulierungsbehörden im Energiebereich ins Leben gerufen. Diese Entwicklungen haben sich für die Erarbeitung gemeinsamer Positionen zu einer Reihe von anstehenden Fragen als wichtig erwiesen.

2.1.3. Übertragungsentgelte für den grenzüberschreitenden Stromhandel

Als die Richtlinie angenommen wurde, ging jeder Mitgliedstaat die Entgeltbildung für den grenzüberschreitenden Stromhandel auf der Grundlage seines eigenen, nationalen Systems an. Die Folge sind erhebliche Unterschiede zwischen den Entgeltstrukturen in der gesamten Gemeinschaft. In einigen Ländern tragen nur die Verbraucher die Gebühren, während in anderen die Gebühren zum Teil den Erzeugern, zum Teil den Verbrauchern in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus erheben einige Mitgliedstaaten auf Stromtransitflüsse Gebühren, andere wiederum nicht. Dies führt zu großen Wettbewerbsverzerrungen und in vielen Fällen zur Gebührenkumulierung (Kumulierung der Gebühren aller Länder, die zwischen dem Erzeuger und dem Verbraucher liegen), die mit den entstandenen Kosten in keinem Zusammenhang steht. Die erste Aufgabe des Florenzer Forums war daher die, ein harmonisiertes System für die Entgeltbildung im grenzüberschreitenden Stromhandel zu vereinbaren.

Im Forum einigte man sich rasch auf die Grundsätze, auf denen ein derartiges Entgeltsystem beruhen sollte: Transparenz, Einfachheit, Kostenorientierung und Diskriminierungsfreiheit. Darüber hinaus gelang es, eine Einigung über die Grundlage des für die Umsetzung dieser Grundsätze erforderlichen Mechanismus herbeizuführen.

- Der Mechanismus muss auf den physikalischen Leistungsflüssen und nicht auf der Entfernung zwischen zwei Vertragsparteien beruhen.
- Wenn Länder erhebliche Nettostrommengen exportieren, verursachen sie physikalische Leistungsflüsse und Stromtransitflüsse. Diese Transitflüsse verursachen in den Ländern, über die sie abgewickelt werden, Kosten.
- Diese Durchleitungsländer sollten für die Kosten entschädigt werden, die in ihren Netzen durch die Marktteilnehmer im dafür verantwortlichen Übertragungsnetzbetreibergebiet entstehen.
- Diese Entschädigung sollte durch Zahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern erfolgen.

Auf der fünften Tagung des Florenzer Forums im März 2000 wurde eine grundsätzliche Einigung darüber erzielt, ein Entgeltbildungssystem für den grenzüberschreitenden Elektrizitätshandel auf der Basis der oben genannten Grundsätze im Rahmen einer vorläufigen, einjährigen Testphase einzuführen. Demnach entschädigen die Übertragungsnetzbetreiber einander für Stromtransitflüsse auf der Grundlage von finanziellen Berechnungen, die auf nationaler Ebene vorgeschlagen und überprüft werden. Eine wichtige Frage wurde jedoch der Regelung nach dem Subsidiaritätsprinzip überlassen: die Art und Weise, in der die nationalen Übertragungsnetzbetreiber das Ergebnis der geleisteten und eingenommenen Ausgleichszahlungen in ihrem nationalen Entgeltsystem wiedergeben. Es wurde vereinbart, die Regelung in diesem besonderen Punkt während des vorläufigen Einjahreszeitraums den Mitgliedstaaten anheim zu stellen. Die nationalen Mechanismen sollen jedoch der Gesamtkoordinierung und -überwachung durch die Europäische Kommission unterliegen, um zu gewährleisten, dass die potenziell unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten nicht zu einer unangemessenen Verzerrung des Elektrizitätsbinnenmarktes führen.

Bislang war die Kommission nicht bereit, das Inkrafttreten des vorläufigen Systems zu billigen. Auf der Grundlage der von allen betroffenen nationalen Regulierungsbehörden/zuständigen Verwaltungen übermittelten Informationen konnte nicht ausgeschlossen werden, dass die möglicherweise unterschiedlichen Ansätze unangemessene Verzerrungen des Binnenmarktes zur Folge hätten. Die Mitgliedstaaten lassen sich nämlich grob gesprochen in zwei Kategorien einteilen: eine Gruppe beabsichtigt, eine Exportgebühr einzuführen, während die zweite Gruppe plant, sich für ein System zu entscheiden, nach dem die Kosten auf alle Netznutzer aufgeteilt werden. Angesichts dieser Gegebenheiten dürfte die Einführung des vorläufigen Systems zu einer unannehmbaren Diskriminierung zwischen den Betreibern und zu Handelsverzerrungen führen, und dies umso mehr, als die Höhe der von einigen Ländern in Betracht gezogenen Exportgebühr in vielen Fällen erheblich höhere Transaktionskosten als nach den derzeitigen nationalen Entgeltsystemen zur Folge hätte.

Darauf wiesen auch Vertreter industrieller Großkunden, Händler, zahlreiche Mitgliedstaaten und eine Reihe von nationalen Regulierern hin, die mehrmals erhebliche Bedenken in Bezug auf das Konzept und die Höhe der geplanten Exportgebühr äußerten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass bereits das vorläufige Verfahren, trotz seines temporären Charakters, auf Grundsätzen beruhen muss, die ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten, und keine Elemente enthalten darf, die sich auf den Handel hemmend auswirken. Am besten ließe sich dies dadurch erreichen, dass die beiden Mitgliedstaaten, in denen die Einführung einer Exportgebühr erwogen wird, prüfen, ob von der Einführung abgesehen werden kann oder ob eine erhebliche Senkung der vorgeschlagenen Gebührenhöhe möglich ist, um etwaige Handels- und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

Die Kommission hat mit einzelnen Regulierungsbehörden/nationalen Verwaltungen weitere Gespräche geführt, um diese Frage zwecks baldiger Einführung des vorläufigen Systems zu lösen.

Im Laufe dieser Gespräche haben sich die betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere Deutschland, bereit erklärt, ihre geplante Exportgebühr zu senken, allerdings nur unter der Bedingung, dass alle anderen Mitgliedstaaten ihrerseits eine Exportgebühr in gleicher Höhe einführen, auch die Staaten, die eine Regelung bevorzugen, nach der die Kosten auf alle Netznutzer verteilt werden. Für diese Mitgliedstaaten und für die Kommission wäre ein derartiger Ansatz jedoch nicht annehmbar. In ihrem (unter Punkt 2.4.5 dargelegten) Vorschlag für ein endgültiges Entgeltsystem regt die Kommission den Grundsatz der Kostenteilung für alle Mitgliedstaaten an, weshalb es nicht folgerichtig wäre, Mitgliedstaaten, die diesem Ansatz bereits im Rahmen des vorläufigen Systems folgen wollen, zu dessen Aufgabe und zur Einführung einer Exportgebühr aufzufordern.

Die Einführung eines vorläufigen Systems wäre ein bedeutender Fortschritt gewesen, der es ermöglicht hätte, Erfahrung mit dem Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zu gewinnen und die bestehenden Entgelte abzuschaffen, was ebenfalls zu einfacheren Entgeltstrukturen führen würde.

Sollte sich jedoch keine zufriedenstellende Lösung finden, werden für die grenzüberschreitende Übertragung weiterhin rein nationale Systeme gelten, bis ein tragfähiges, endgültiges System in Kraft tritt, das dem nachstehend (Punkt 2.4.5) dargelegten Vorschlag entspricht. Die nationalen Übergangssysteme unterliegen jedoch nach wie vor den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags.

Doch selbst wenn das vorläufige System schließlich in Kraft treten kann, müssen noch einige wichtige Fragen gelöst werden, bevor ein endgültiges Entgeltsystem geschaffen werden kann, das in vollem Umfang den bereits dargelegten Grundsätzen entspricht. Zu diesen Grundsätzen gehören die genauen Methoden für die Berechnung der Kosten für die Durchleitung von Transitflüssen, die Harmonisierung der Methoden für die Finanzierung der Zahlungen und die Harmonisierung bestimmter, für einen fairen und von Wettbewerbsverzerrungen freien Handel erforderlicher Aspekte der nationalen Entgeltsysteme¹⁵. Im Rahmen des Florenzer Forums gelang es nicht, diese Fragen zu lösen.

2.1.4. Engpassmanagement

Wenngleich der Bau erforderlicher und wirtschaftlich gerechtfertigter neuer Verbindungsleitungen für die Kommission eine hohe Priorität hat, muss doch anerkannt werden, dass auf bestimmten Verbindungsleitungen auf absehbare Zeit Engpässe bestehen werden. Für die Entwicklung des Binnenmarktes ist es daher entscheidend, dass die zur Verfügung stehende Kapazität auf eine Art und Weise zugeteilt wird, die einen vom Wettbewerb geprägten Binnenmarkt am ehesten verwirklicht. Auf dem Florenzer Forum wurde versucht, gemeinsame Leitlinien auszuarbeiten, um dieses Ziel bei der Kapazitätszuweisung durch die Mitgliedstaaten zu erreichen. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die aus Vertretern der Regulierungsbehörden, der Kommission, der Mitgliedstaaten und in bestimmten Fällen der Industrie bestand. Ihre Aufgabe war es, entsprechende Leitlinien zu erarbeiten, die auf der letzten Tagung des Florenzer Forums im November 2000 vereinbart wurden. Insbesondere

¹⁵ Insbesondere geht es darum, inwieweit die Netzgebühren zwischen Erzeugern und Verbrauchern aufgeteilt werden.

wurde festgehalten, dass die Kapazität durch marktorientierte Mechanismen zugewiesen werden sollte. Mit der Annahme der Leitlinien wurde ein Fortschritt in der Frage des Engpassmanagements erzielt. Ihre praktische Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt jedoch auf rein freiwilliger Basis.

2.1.5. *Weiterer Handlungsbedarf*

Das Florenzer Forum hat sich als äußerst effizientes Instrument für die Konsensbildung bei hochkomplizierten, sich schnell weiterentwickelnden und kontroversen Fragen erwiesen. In dieser Hinsicht wird es weiterhin ein wichtiges Instrument sein, vor allem, weil es die Vertretung der Branche und der Verbraucher gewährleistet, doch haben die jüngsten Erfahrungen, insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines vorläufigen Entgeltsystems, gezeigt, dass dieses Verfahren mit einer Reihe von Nachteilen verbunden ist, wenn es darum geht, bei speziellen Fragen zu konkreten Entscheidungen zu gelangen:

- Das Verfahren hat informellen Charakter und beruht auf zweitägigen Tagungen, die im Zweijahresrhythmus stattfinden. Insofern ist es für konkrete Entscheidungen zu äußerst detaillierten Fragen, die eingehend erörtert werden müssen, nicht geeignet.
- Um bei einer Frage vorankommen zu können, ist der uneingeschränkte Konsens aller Parteien erforderlich.
- Erzielte Beschlüsse können nur dadurch umgesetzt werden, dass alle Parteien sie befolgen; es gibt keine Verfahren, die die Umsetzung sicherstellen.
- Bestimmte Fragen, etwa die Berechnung der richtigen Höhe der Zahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, machen es erforderlich, regelmäßig ins Detail gehende Entscheidungen zu treffen. Das Forum ist nicht in der Lage, sich in geeigneter Weise mit derartigen Fragen zu befassen.

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass nunmehr ein Rechtsinstrument für einen klaren Entscheidungsfindungsprozess erlassen werden muss, um entscheidende Fortschritte bei der Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und bei der Bewältigung von Engpässen auf Verbindungsleitungen zu erzielen und um auf den im Rahmen des Forums erzielten Fortschritten aufbauen zu können. Ein solches Instrument ist unerlässlich, sollen die Verbraucher in vollem Umfang vom Binnenmarkt profitieren. Darüber hinaus gewährleistet ein derartiges Instrument die umfassende Beteiligung des Parlaments und des Rates.

Die Mitgliedstaaten alleine können diese Frage nicht lösen. Die Ausarbeitung eines wirksamen Entgeltsystems setzt eine harmonisierte Vorgehensweise voraus und ist auf nationaler Ebene nicht möglich. Wie bereits dargelegt, wird ein informeller, auf Zusammenarbeit beruhender Ansatz nicht zur Verwirklichung eines zweckmäßigen Systems mit den erforderlichen verfahrensmäßigen und demokratischen Schutzvorschriften führen. Ein Vorschlag, der in die aufgezeigte Richtung geht, entspricht daher im vollen Umfang dem Subsidiaritätsprinzip, das Subsidiaritätsprinzip gebietet sogar einen solchen Vorschlag. Die Kommission hat daher beschlossen, dem Parlament und dem Rat zusammen mit dieser Mitteilung die Annahme einer „Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel“¹⁶ vorzuschlagen.

¹⁶

ABl. ...

2.1.6. Erdgas: Das Madrider Forum

Das Europäische Forum für Erdgasregulierung (Madrider Forum) trat erstmals 1999 zusammen; bislang fanden insgesamt drei Tagungen statt.

Die Arbeiten in diesem Sektor sind weniger weit gediehen als im Stromsektor, da die Erdgasrichtlinie 18 Monate nach der Elektrizitätsrichtlinie umgesetzt wurde. Dennoch werden gegenwärtig viele wichtige Fragen im Rahmen des Madrider Forums aktiv angegangen, und werden nennenswerte Fortschritte erzielt. Die dritte Tagung des Forums im Oktober 2000 brachte eine Wende herbei, da die wesentlichen Fragen aufgezeigt und eine Reihe von maßgeblichen Grundsätzen sowie eine klare Agenda für die künftige Arbeit erarbeitet wurden.

Bei Gas ist eine größere Korrelation zwischen dem physikalischen Weg und dem Vertragsweg gegeben als bei Strom. Dies gilt insbesondere für internationale Transitleistungen, durch die Gas von den Gewinnungsstätten zu den Verbrauchermärkten transportiert werden. Seit vielen Jahren wird Erdgas zwischen den Mitgliedstaaten und durch diese hindurch transportiert, und mehr als 50 % des in der EU verbrauchten Erdgases passiert mindestens eine Grenze. Tarife für den grenzüberschreitenden Transport, die auf dem tatsächlichen Transportfluss durch die Systeme beruhen, gibt es bereits.

Die Korrelation zwischen dem tatsächlichen Weg und dem Vertragsweg wird als Folge des Wettbewerbs jedoch schwinden. Daher muss unbedingt gewährleistet werden, dass die europäischen Gastarifsysteme diesem Umstand Rechnung tragen und dass die Tarife für den Zugang Dritter kostenorientiert sind. So sollten die Tarife in Fällen, in denen die tatsächlich entstandenen Transportkosten nicht den vertraglich vereinbarten Weg widerspiegeln (z. B. bei Swap-Geschäften), nicht entfernungsabhängig sein.

Überdies wird die Engpassproblematik, die bisher keine wesentliche Einschränkung für die Entwicklung des europäischen Erdgasmarktes bedeutete, immer häufiger als potenzielles Handelshemmnis und als Grund für die Zugangsverweigerung angeführt. In einer ersten Etappe auf dem Weg zur Bereitstellung rechtzeitiger und genauer Informationen über die im europäischen Gasnetz verfügbaren Kapazitäten wurden die Gasfernleitungsbetreiber dazu aufgefordert, eine detaillierte Karte des europäischen Gasnetzes auszuarbeiten und zu veröffentlichen, auf der die an allen wichtigen Netzeinspeise- und -entnahmepunkten zur Verfügung stehenden Kapazitäten angegeben sind.

Schließlich müssen Codes für den diskriminierungsfreien Netzzugang erarbeitet werden, die die Rechte und Pflichten der Netznutzer festlegen, um neuen Teilnehmern den Zugang zum Markt zu erleichtern. Auf dem Madrider Forum wurde dazu aufgerufen, Vereinbarungen zwischen den Fernleitungsbetreibern zu treffen, die den grenzüberschreitenden Handel fördern und als Clearingmechanismus für den Transport zwischen verschiedenen Netzen dienen sollen. Weitere Maßnahmen sind daher eindeutig erforderlich, um sicherzustellen, dass die Vorteile des Binnenmarktes an den Verbraucher weitergegeben werden. Daher gilt es, die im Rahmen des Madrider Forums geleistete Arbeit fortzusetzen und zu ergänzen. Aus den oben genannten Gründen ist es noch nicht angebracht, für Fragen der Entgeltbildung und des Engpassmanagements im Gassektor den Erlass von Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Die Kommission wird nichtsdestoweniger diese Frage weiter im Auge behalten und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen vorschlagen.

2.1.7. *Infrastruktur: Ausarbeitung eines Elektrizitätsinfrastrukturplans und Überarbeitung der TEN-Leitlinien*

- Elektrizitätsinfrastruktur

Voraussetzung für die Förderung des Stromhandels in der Gemeinschaft ist die optimale Nutzung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Verbindungsleitungen, die, wie bereits dargelegt, durch faire und transparente Regeln für die grenzüberschreitende Entgeltbildung und für das Engpassmanagement erreicht werden soll.

Genauso wichtig ist überdies der Bau neuer Infrastruktureinrichtungen, den es zu fördern gilt. Das europäische Übertragungsnetz ist für die Zwecke eines echten Binnenmarktes mit realen Handelsmöglichkeiten noch nicht ausreichend entwickelt. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als die Verbindungsleitungen bislang von vertikal integrierten Monopolunternehmen gebaut wurden, die neben der Verbesserung der Sicherheit ihres eigenen Netzes und der Servicequalität keine weiteren Ziele verfolgten.

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Elektrizitätsrichtlinie sind Engpässe auf den folgenden drei Hauptverbindungsleitungen zu verzeichnen:

- Die Iberische Halbinsel ist wegen unzureichender Verbindungsleitungen nach Frankreich und folglich zum übrigen europäischen Verbundnetz nach wie vor stark isoliert.
- Die verfügbare Verbindungskapazität in Richtung Italien (von Frankreich, der Schweiz und Österreich aus) ist unzureichend.
- Das Vereinigte Königreich ist nur über eine Verbindungsleitung begrenzter Kapazität mit Frankreich verbunden. Weitere Verbundprojekte werden geprüft, die Kosten für die Realisierung sind jedoch sehr hoch.

Engpässe treten jedoch häufig auch an anderen Stellen des europäischen Verbunds auf, zum Beispiel in den Benelux-Ländern und Mitteleuropa sowie zwischen Skandinavien und dem europäischen Festland.

In vielen Fällen, wie im Fall der französisch-spanischen Grenze, besteht die einzige Lösung für den Handelsausbau darin, neue Leitungen zu bauen oder die Kapazität vorhandener Leitungen, soweit technisch machbar, zu erhöhen.

In vielen Fällen ist der Bau neuer Infrastruktureinrichtungen kein finanzielles Problem, da die Unternehmen angesichts der Marktnachfrage bereit sind, in neue Netze zu investieren. In der Regel handelt es sich eher um ein politisches Problem. Die Schaffung neuer Verbindungskapazitäten stößt vielfach auf Sachzwänge, die ein Abwägen zwischen dem allgemeinen Interesse - auf der Ebene der Gemeinschaft oder in den einzelnen Mitgliedstaaten - und den Vorbehalten gegen neue Infrastruktureinrichtungen auf lokaler Ebene erfordern. Der Bau neuer Übertragungsleitungen weckt oft örtlichen Protest an strategischen Stellen, etwa in der Region der Pyrenäen oder Alpen, was die Realisierung schwierig gestaltet.

Die Gemeinschaft spielt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle, indem sie sicherstellt, dass das Funktionieren des Marktes nicht durch physische Sachzwänge behindert wird. Im Grünbuch über die Sicherheit der Energieversorgung der Union¹⁷ wies die Kommission darauf hin, dass eine unzureichende Netzinfrastuktur die Integration der nationalen Märkte

¹⁷ KOM(2000) 769, S. 70.

verlangsamen und dadurch die Versorgungssicherheit einschränken kann. Daher sollte der Erweiterung des Binnenmarktes und der dafür erforderlichen zusätzliche Verbindungskapazität gebührend Rechnung getragen werden.

Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten gilt es zunächst, die verfügbare Kapazität bestehender Leitungen auszubauen. Darüber hinaus muss gegebenenfalls der Bau neuer Leitungen gefördert werden. Dazu sollte mit Arbeiten an einem europäischen Verbundplan begonnen werden, der im Rahmen eines neuen Verfahrens Systeme „von europäischem Interesse“ aufzeigt. Ein entsprechender Vorschlag wird in Übereinstimmung mit der bevorstehenden Überarbeitung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze vorgelegt werden. Ein derartiger Plan würde dazu beitragen, Schwierigkeiten auf lokaler und nationaler Ebene zu überwinden.

Als ersten Schritt für die Ausarbeitung dieses Plans wird die Kommission unter Beachtung des Ziels einer besseren Koordinierung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten eine Überprüfung einleiten, die sich mit folgenden Punkten befasst:

- 1) Analyse der Definitionen und Kriterien, die sowohl in den Mitgliedstaaten als auch von größeren Netzzusammenschlüssen (UCTE, NORDEL, UK) für die Schätzungen der verfügbaren Kapazität verwendet werden. In bestimmten Fällen könnte eine relative Erhöhung der bekannt gegebenen verfügbaren Kapazität vorgeschlagen werden. Die technischen Betriebsstandards (z. B. maximale Temperatur der Kabel) werden ebenfalls geprüft und Vorschläge für die Überarbeitung und Harmonisierung vorgelegt werden.
- 2) Die Möglichkeiten technischer Verbesserungen, etwa die Verstärkung von Transformatoren oder von bestimmten Leitungsabschnitten oder die Einführung neuer Technologien, werden ebenfalls im Hinblick auf den Ausbau der physikalischen Kapazität bestimmter Verbindungsleitungen untersucht werden.
- 3) Nach einer Bewertung der Möglichkeiten des Ausbaus der verfügbaren Kapazität bestehender Netze wird die Studie die Kriterien einer für einen funktionsfähigen, echten Binnenmarkt erforderlichen Minimalverbindung zwischen den Netzen festlegen und die erforderlichen neuen Verbindungen aufzeigen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Elektrizitätsrichtlinie gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten über alle Instrumente verfügen, die erforderlich sind, um diese Stärkung zu fordern, und dass derartige Maßnahmen mit der Richtlinie vereinbar sind. In dem Vorschlag für die überarbeitete Richtlinie sind daher Bestimmungen in diesem Sinne enthalten.

- Erdgasinfrastruktur

Wie im Stromsektor ist ein gut integriertes Netz eine grundlegende Voraussetzung für einen wirklichen Gasbinnenmarkt und für die Versorgungssicherheit. Die in den letzten zehn Jahren stark wachsende Nachfrage nach Erdgas in der Europäischen Union und die besondere Situation, die im Gefolge der jüngsten Umsetzung der Erdgasrichtlinie entstanden ist, haben diese Notwendigkeit schlaglichtartig beleuchtet.

Generell entwickelt sich der Zusammenschluss der Erdgasverbundnetze in der EU gut, wobei ein Zusammenspiel aus Marktnachfrage, zusätzlich benötigter Transportkapazität und Erwägungen der Gasversorgungssicherheit der Motor hierfür sind.

In den letzten Jahren wurden viele große, neue Erdgasleitungen in Betrieb genommen, die das EU-Gasnetz sowohl intern als auch gegenüber den Lieferanten von außerhalb der EU gestärkt und weiter integriert haben. Die Erdgasbetreiberunternehmen haben in den vergangenen Jahren wichtige Infrastruktureinrichtungen für den Erdgastransport geschaffen, um der wachsenden Nachfrage gerecht zu werden. Dazu gehören Projekte im nördlichen Teil der EU (Verbindung UK-Kontinent, neue Versorgungsleitungen von Norwegen aus und entsprechender Ausbau in Kontinentaleuropa), in der Mitte (mehrere Erdgasleitungen in Deutschland) und im Süden (neue Erdgasnetze in Portugal, in Griechenland und im Westen Spaniens, neue Erdgasleitungen von Algerien aus).

Allerdings kann die gestiegene Nachfrage und der grenzüberschreitende Handel im Gefolge der Marktöffnung zu Engpässen führen und dazu, dass Engpassprobleme - in ähnlicher Weise wie bereits bei den Elektrizitätsnetzen beschrieben - bewältigt werden müssen, beispielsweise an der niederländischen Grenze, in Irland und in Frankreich (verflüssigtes Erdgas). Daher wird, soweit machbar, bei den Erdgasnetzen hinsichtlich der Ermittlung neuer Verbindungsleitungen, der Festlegung zweckmäßiger Tarife und Mechanismen für die Kapazitätszuweisung ähnlich wie bei den Elektrizitätsnetzen vorgegangen werden.

- Überarbeitung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze

Im Jahr 1994 hat die Europäische Union den politischen Rahmen für die Förderung der transeuropäischen Netze (TEN) abgesteckt, und 1995 begann das TEN-Programm für die Strom- und Gasnetze. Derzeit gibt es im Elektrizitätssektor 44 Projekte von gemeinschaftsweitem Interesse, die Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern betreffen, und im Erdgassektor 46 Projekte in den Bereichen Ölleitungen, Flüssiggasterminals und Lagerung. Die Schaffung und der Ausbau der transeuropäischen Energienetze leisten einen Beitrag zur Vollendung des Binnenmarktes. Sie stärken auch die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Elektrizitäts- und Erdgasversorgung in der Gemeinschaft und tragen zur Kohäsion bei. Eines der vorrangigen Anliegen der Politik, die im Zusammenhang mit den transeuropäischen Energienetzen verfolgt wird, ist der Ausbau der Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Inlandsverbindungen, die deren Verlängerung in den Mitgliedstaaten darstellen. Der Ausbau des Handels im Rahmen des Binnenmarktes hat die Kommission dazu bewogen, eine Überarbeitung der Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze vorzuschlagen, durch die der Schwerpunkt auf den optimalen Betrieb der Energienetze im Energiebinnenmarkt unter gebührender Berücksichtigung der künftigen Erweiterung gelegt wird.

Im Hinblick darauf wird die Kommission in Kürze einen Bericht über die Umsetzung der Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze annehmen und diese Leitlinien überarbeiten. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, sich auf besonders umweltfreundliche Projekte zu konzentrieren und diese zu fördern, sowie insbesondere auf solche, die geeignet sind, Netzverluste zu vermeiden. Im Rahmen der Bearbeitung werden die folgenden Punkte behandelt werden: Problemlösungen für fehlende Teilstücke und Netzengpässe und Aufzeigen neuer Erfordernisse, die sich aus der Umsetzung der Erdgas- und der Elektrizitätsrichtlinie und der wachsenden Zahl von zugelassenen Kunden ergeben.

2.1.8. Schlussfolgerung

Die Gestaltung von Bedingungen, die den Strom- und Gashandel fördern, muss und wird auch weiterhin eine der Prioritäten der Kommission sein. Die Annahme des Verordnungsvorschlags betreffend Tarife für die grenzüberschreitende Übertragung und das Engpassmanagement wird ein wichtiger Fortschritt sein. Trotzdem muss diese Initiative, wo dies

technisch möglich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist, durch den Bau neuer Infrastruktureinrichtungen ergänzt werden. Dieser Aufgabe wird die Kommission besondere Aufmerksamkeit widmen.

Gemeinwirtschaftliche Ziele

Im Elektrizitäts- und Erdgassektor betreffen gemeinwirtschaftliche Fragen eine große Bandbreite von Aspekten, die für die kontinuierliche, sichere und hochwertige Versorgung mit Elektrizität und Erdgas relevant sind. Bisher wurden diese übergeordneten gemeinwirtschaftlichen Ziele in nahezu allen EU-Ländern dadurch verfolgt, dass alle Aufgaben der Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung sowie alle Erdgasfernleitungs- und -versorgungsaufgaben durch die öffentliche Hand als Eigner und Betreiber wahrgenommen wurden. Unter diesen Rahmenbedingungen war ein gewisses Maß an Regulierung zur Erreichung dieser Ziele notwendig. Im Zuge der Privatisierung und Marktöffnung haben die Regierungen jedoch - in der Regel über sektorspezifische Regulierungsbehörden - Regulierungssysteme ausgearbeitet, die Mindeststandards für gemeinwirtschaftliche Leistungen festlegen.

In der EU gelten für den Elektrizitäts- und Erdgassektor eine Reihe gemeinsamer gemeinwirtschaftlicher Ziele oder Standards. Im Produktionsbereich betreffen sie die Verpflichtung der Produzenten, Mindestumweltstandards einzuhalten, eine Mindestmenge an Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen oder andere Umweltziele zu erfüllen; gelegentlich betreffen sie die Einhaltung von Mindestregeln für Primärenergieträger, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Auf diesen Aspekt wird auch im Grünbuch über die Versorgungssicherheit der Union hingewiesen¹⁸.

Die entscheidenden Fragen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Leistungen betreffen die Übertragung/Fernleitung, Verteilung und Versorgung. In vielerlei Hinsicht kann der Betrieb der Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilersysteme selbst als gemeinwirtschaftliche Leistung verstanden werden. Sie stellen ein Monopol und eine wesentliche Dienstleistung für alle Bürger und für die Wirtschaft dar. Dies gilt insbesondere in liberalisierten Märkten, da die Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilersysteme die maßgeblichen Infrastruktureinrichtungen sind, die den Wettbewerb erst ermöglichen. Daher legen alle Mitgliedstaaten den Netzbetreibern bestimmte Mindestbedingungen bezüglich des Netzbetriebs oder der gemeinwirtschaftlichen Leistungen auf, etwa die Verpflichtung, dass die Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilerunternehmen den Anschluss aller Bürger ans Netz zu angemessenen Bedingungen gewährleisten. Darüber hinaus verlangen die Mitgliedstaaten von den Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilerunternehmen häufig und verstärkt die Einhaltung bestimmter Kriterien für einen Minimaldienst, zum Beispiel bezüglich der Zeit, innerhalb der Reparaturen durchzuführen und Anschlüsse herzustellen sind.

Schließlich schreiben die Mitgliedstaaten für Unternehmen, die auf ihrem Inlandsmarkt tätig sein wollen, eine entsprechende Genehmigung vor. Zu den Genehmigungsanforderungen gehören bestimmte Mindestkriterien, die ein Betreiber einhalten muss; viele davon sind gemeinwirtschaftlicher Art. Einige Länder schreiben zum Beispiel vor, dass Kunden mit ähnlichen Merkmalen die gleichen Tarife und Verbrauchern mit niedrigem Einkommen Sondertarife angeboten werden müssen und sozial schwachen Kunden vor der Abtrennung vom Netz zu schützen sind; in einigen Ländern werden für die Dienstleistungen auch bestimmte Standards einschließlich Vertragsbedingungen, Regelungen über die Transparenz von Informationen und Beschwerdeverfahren vorgeschrieben.

¹⁸

KOM(2000) 769, S. 71.

Primäres Ziel der Energiepolitik der Gemeinschaft ist es, in diesen Bereichen gemeinwirtschaftliche Leistungen auf höchstmöglichem Niveau zu erreichen. Dies ist Ausdruck eines grundlegenden Ziels der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, auf das auf dem Europäischen Rat von Nizza am 7./8. Dezember 2000 hingewiesen wurde; Grundlage dafür ist die Mitteilung der Kommission über Leistungen der Daseinsvorsorge¹⁹. Für die Erreichung dieses Ziels und folglich für die Beibehaltung und Verbesserung der für gemeinwirtschaftliche Dienstleistungen geltenden Standards ist die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes wesentlich. Von herausragender Bedeutung ist vor allem, dass alle Bürger der Gemeinschaft ein universelles Recht auf eine Versorgung zu angemessenen Preisen haben und ein Minimum an Verbraucherschutzstandards gewahrt wird. In den Richtlinien sind daher eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere der Artikel 3²⁰, enthalten, durch die gewährleistet wird, dass die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht über die erforderlichen Instrumente verfügen.

Diese Bestimmungen gewährleisten, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verfolgung legitimer gemeinwirtschaftlicher Ziele mit den Richtlinien vereinbar bleiben, sofern die betreffenden Maßnahmen vernünftig und im Verhältnis zu den verfolgten Zielen angemessen sind. Bislang hat keine der Maßnahmen der Mitgliedstaaten grundlegende Probleme im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Richtlinien aufgeworfen. Keiner der Mitgliedstaaten musste eine Abweichung von den Richtlinienbestimmungen geltend machen, um seine gemeinwirtschaftlichen Ziele zu erreichen.

Die Wahl der von den Mitgliedstaaten eingeführten gemeinwirtschaftlichen Maßnahmen oder Standards unterliegt grundsätzlich dem Subsidiaritätsprinzip. Da die gemeinschaftsweite Beibehaltung und Ausweitung solcher Standards fester Bestandteil der Energiepolitik der Gemeinschaft ist, hat die Kommission eine Vergleichsuntersuchung (Benchmarking) in die Wege geleitet, um die gemeinwirtschaftlichen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die entsprechenden Methoden und ihren Erfolg bei der Erreichung hoher Standards zu vergleichen. Die Ergebnisse werden den Mitgliedstaaten bei der Wahrung und Verbesserung der Standards helfen.

Der erste Teil dieses Projekts - das Ausfüllen detaillierter Fragebögen durch die Verwaltungen und Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten - ist inzwischen abgeschlossen. Auf dieser Grundlage wird die Kommission eine detaillierte Mitteilung ausarbeiten. Anhand der bereits vorliegenden Informationen wird deutlich, dass die Marktöffnung einschließlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs die Mitgliedstaaten keineswegs daran gehindert hat, erfolgreich eine Politik gemeinwirtschaftlicher Leistungen auf hohem Niveau zu verfolgen. Mit fortschreitender Marktöffnung wurde im Wege vorgeschriebener Genehmigungsanforderungen oder -bedingungen ein höheres Niveau gemeinwirtschaftlicher Leistungen erreicht. Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die Einhaltung dieser Bedingungen und verhängen Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung²¹. Diese Vorgehensweise hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, insbesondere in den Bereichen Übertragung/Fernleitung, Verteilung und Versorgung das Niveau der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in einem liberalisierten Markt schrittweise und kontinuierlich zu verbessern.

¹⁹ Mitteilung, ABl. C 17 vom 19.1.2001, S. 4.

²⁰ Relevant sind auch die folgenden Artikel: Artikel 9 Absatz 2 der Erdgasrichtlinie (Verpflichtung, Kunden in einem bestimmten Gebiet zu beliefern), Artikel 17 beider Richtlinien (Ablehnung des Zugangs), Artikel 20 der Erdgasrichtlinie, Artikel 21 (Genehmigungen für den Bau von Direktleitungen) und Artikel 23 der Elektrizitätsrichtlinie sowie Artikel 24 der Erdgasrichtlinie (Schutzmaßnahmen bei plötzlichen Krisen).

²¹ Gegebenenfalls wird die Genehmigung entzogen.

Nahezu alle Teilnehmer der öffentlichen Anhörung wiesen auf die Bedeutung dieses Punktes hin. Die überwältigende Mehrheit derer, die sich zu dieser Frage äußerten, bestätigten, die Erfahrung habe gezeigt, dass Standards für gemeinwirtschaftliche Leistungen - insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung des Universaldienstes und des Verbraucherschutzes - in einem wettbewerbsgeprägten Markt nicht nur beibehalten, sondern sogar verbessert werden können.

Abschließend lässt sich sagen, dass die Schaffung liberalisierter Gas- und Strommärkte keine Verschlechterung der Standards für gemeinwirtschaftliche Leistungen zur Folge hatte, sondern im Gegenteil zusammen mit geeigneten ordnungspolitischen Maßnahmen auf diese aufmerksam gemacht und ihre Qualität verbessert hat. Die derzeit laufende Vergleichsuntersuchung (Benchmarking-Projekt) wird es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, von den bislang gemachten Erfahrungen zu profitieren, sodass gemeinschaftsweit gemeinwirtschaftliche Leistungen auf höchstmöglichem Niveau erreicht werden können.

Dennoch deutet die bisherige Erfahrung der Kommission mit der Umsetzung der Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien darauf hin, dass weitere Maßnahmen zur Stärkung der bestehenden Bestimmungen angebracht wären. Zunächst ist die Kommission der Ansicht, das ein grundlegendes gemeinwirtschaftliches Ziel - das Recht der Haushalte auf Versorgung zu angemessenen Bedingungen - als das dem Binnenmarkt und daher der Richtlinie zugrunde liegende Ziel zu verstehen ist. Daher wird vorgeschlagen, die Mitgliedstaaten dazu zu verpflichten, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Darüber hinaus ist es angebracht, die Mitgliedstaaten zum Erlass geeigneter Maßnahmen zu verpflichten, damit gewährleistet ist, dass eine Reihe von grundlegenden gemeinwirtschaftlichen Zielen erreicht werden. Ihnen sollte daher sowohl für den Strom- als auch für den Gassektor die Verpflichtung auferlegt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Erreichen grundlegender gemeinwirtschaftlicher Ziele zu gewährleisten, insbesondere

- „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ den Schutz der Endabnehmer; Die Mitgliedstaaten müssen z. B. für bestimmte Mindeststandards bezüglich der Vertragsbedingungen und der Transparenz der Information sorgen sowie für kostengünstige und transparente Streitschlichtungsregelungen.
- den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammenhalt; Über die Gewährleistung des Universaldienstes hinaus müssen die Mitgliedstaaten, soweit angebracht, geeignete Maßnahmen treffen, um z. B. in Randgebieten die Versorgung und den Anschluss zu angemessenen Preisen sicherzustellen.
- den Umweltschutz: z.B. Verpflichtungen im Bereich Steuerung der Nachfrageseite sowie Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und Kraft-Wärme Kopplung, und
- die Versorgungssicherheit, insbesondere dadurch, dass Wartung und Ausbau der Infrastruktureinrichtungen, vor allem der Verbindungsleitungen, in zweckmäßigem Umfang gewährleistet werden.

Entscheidend ist, dass die zuvor genannten Maßnahmen - Beobachtung und Benchmarking - abgeschlossen und danach regelmäßig fortgeführt werden. In beiden Richtlinien ist in Artikel 3 Absatz 2 derzeit vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten der Kommission gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen mitteilen. Dies gilt allerdings nur für Maßnahmen, für die eine Ausnahme von den Richtlinien erforderlich ist. Wie bereits dargelegt, mussten die Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele nicht von den Richtlinien abweichen. Für die Unterstützung des Benchmarking- und Beobachtungsprozesses wäre die

Verpflichtung der Mitgliedstaaten, der Kommission alle getroffenen Maßnahmen mitzuteilen, eine erhebliche Verbesserung. Die Kommission würde auf der Grundlage dieser Informationen alle zwei Jahre einen Bericht herausgeben und gegebenenfalls Maßnahmen empfehlen, die die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung hoher Standards für gemeinwirtschaftliche Leistungen ergreifen sollten.

Versorgungssicherheit

Im jüngsten Grünbuch der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“ (KOM(2000) 769) wird die Versorgungssicherheit und der Zusammenhang zwischen ihr und der Schaffung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes relativ ausführlich behandelt. In der diesbezüglichen Schlussfolgerung heißt es, dass „die Integration der Energiemärkte zur Versorgungssicherheit beiträgt, sofern diese Märkte wirklich integriert sind“. Im Grünbuch wird hierbei insbesondere darauf hingewiesen, wie unerlässlich die Anerkennung der Versorgungssicherheit als wesentliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist. Ferner wird in ihm näher auf die Bestimmungen der Gas- und Stromrichtlinie eingegangen, die gewährleisten, dass die Versorgungssicherheit sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene in einem offenen und vom Wettbewerb geprägten Markt gegeben ist.

Die Richtlinien enthalten im Wesentlichen Bestimmungen, die dafür sorgen, dass alle den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit auch bei Einführung des Wettbewerbs unverändert fortbestehen. So müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit vorsehen, Ausschreibungen für zusätzliche Erzeugungskapazitäten durchzuführen, die durch Abnahmevereinbarungen ergänzt werden. Ferner behalten sie die Möglichkeit, im Bedarfsfall die Gasabnahme von einem einzigen Lieferanten zu beschränken. Die Schaffung des Binnenmarktes wird auf den Strom- und Gasmärkten einen höheren Verbundgrad und eine größere Zahl von Versorgern mit sich bringen. Vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Überwachung in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene und gegebenenfalls Maßnahmen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien kann die Vollendung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes daher zur Energieversorgungssicherheit der Gemeinschaft beitragen.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei einer korrekten Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten in der EU mit Sicherheit eine Situation vermieden werden wird, wie sie in Kalifornien entstanden ist und deren Merkmale eine ungenügende Versorgung und (künstlich) in die Höhe getriebene Preise waren. In Kalifornien hat ein Zusammenwirken mehrerer Faktoren zu der derzeitigen, im Hinblick auf die Versorgungssicherheit prekären und unannehmbaren Lage geführt. Zu nennen sind insbesondere ein obligatorischer Pool, der zu wettbewerbswidrigen, oligopolistischen Preispraktiken sowie dazu geführt hat, dass die Risiken nicht durch langfristige Versorgungsverträge ausgeglichen werden konnten, ein starker Nachfrageanstieg vor allem infolge der Internetexplosion, fehlende neue Erzeugungskapazitäten wegen eines ungewissen ordnungspolitischen Umfeldes und extrem strenger Planungsaufgaben, eingefrorene Großhandelspreise, mangelnde Möglichkeiten für die Übertragungsnetzbetreiber, Ausschreibungen für den Bau neuer Erzeugungsanlagen in Verbindung mit Stromabnahmevereinbarungen durchzuführen, fehlende Verbindungskapazitäten zu und Liefervereinbarungen mit benachbarten Staaten und Fehlen geeigneter Handelsvereinbarungen innerhalb des Staates. Die oben genannten Bestimmungen, insbesondere die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, Ausschreibungen durchzuführen, wenn die Nachfrage das Angebot zu übersteigen droht, in Verbindung mit erheblichen und expandierenden Verbindungskapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten, wirksamen Handelsvereinbarungen und einer genauen Beobachtung auf Gemeinschaftsebene wie auch in den

Mitgliedstaaten bedeuten, dass „kalifornische Verhältnisse“ in der EU ausgeschlossen werden können.

Angesichts der überaus großen Bedeutung dieser Frage - schließlich ist eine kontinuierliche und sichere Elektrizitätsversorgung das wohl herausragendste gemeinwirtschaftliche Ziel -, ist es angebracht, die bestehenden Schutzmaßnahmen der Elektrizitätsrichtlinie in diesem Bereich zu stärken. Insbesondere wäre es sinnvoll, die Mitgliedstaaten zur sorgfältigen Beobachtung folgender Indikatoren zu verpflichten: Lage auf dem heimischen Elektrizitätsmarkt, vor allem bestehendes Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung bzw. im Bau befindliche neue Kapazitäten und Grad des auf dem Markt herrschenden Wettbewerbs. Die Mitgliedstaaten sollten dazu verpflichtet werden, jährlich einen Bericht über ihre Erkenntnisse mit Angabe etwaiger geplanter Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu veröffentlichen. Da das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf Gemeinschaftsebene angesichts des hohen Vernetzungsgrades im Elektrizitätsnetz der EU von größter Bedeutung für die Versorgungssicherheit insgesamt ist, sollte die Kommission auf der Grundlage der einzelstaatlichen Berichte und ihrer eigenen Beobachtungen eine entsprechende, die gesamte Gemeinschaft umfassende Mitteilung veröffentlichen.

Auswirkungen der Öffnung der Energiemärkte auf die Umwelt

Die Schaffung eines Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas hat in vielerlei Hinsicht wegen der Verbesserungen bei den Erzeugungsanlagen, der gesteigerten betrieblichen Effizienz und eines Umstiegs auf umweltfreundlichere Energieträger bei der Stromerzeugung erwiesenermaßen positive Auswirkungen auf die Umwelt gehabt. Andererseits könnten sich niedrigere Energiepreise auf die Entwicklung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energieträger ungünstig auswirken.

Zwischen 1990 und 1998 stieg zum Beispiel die Verwendung von Erdgas für die Stromerzeugung um 128 %, während die Verwendung von festen Brennstoffen um 18 % zurückging. Im gleichen Zeitraum nahm die durchschnittliche Umwandlungseffizienz von Wärmekraftwerken um 6 % zu und die Kohlenstoffintensität (CO_2/GWh) um mehr als 15 % ab. Der Trend zu saubereren Stromerzeugungsanlagen dürfte sich mit fortschreitender Marktöffnung beschleunigen. Im Vereinigten Königreich, dem Mitgliedstaat, in dem die Elektrizitäts- und Erdgasmärkte zuerst liberalisiert wurden, war die Entwicklung hin zu einem saubereren Energiesektor besonders ausgeprägt. Dort stieg der Erdgasanteil von 0,5 % 1990 auf 38,5 % im Jahr 1999. Die durchschnittliche Umwandlungseffizienz nahm zwischen 1990 und 1998 um 9,5 % zu. Die aus der Stromerzeugung resultierenden CO_2 -Emissionen gingen im Vereinigten Königreich um 27 % zurück, während der durchschnittliche Rückgang in der EU im gleichen Zeitraum nur 3 % betrug.

Die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Umwelt müssen jedoch fortlaufend beobachtet werden²². Mit der Marktöffnung werden die Elektrizitätspreise sinken, was eine Reihe von Herausforderungen für die Umwelt mit sich bringt, die angegangen werden müssen. Falls der Marktpreis für Elektrizität sinkt, kann die Nachfrage steigen, was zumindest teilweise auf geringere Anstrengungen in den Bereichen Energieeinsparung und Energieeffizienz zurückzuführen wäre. In den Prognosen des Grünbuchs über die Versorgungssicherheit wird davon ausgegangen, dass die Nachfrage infolge niedrigerer Strompreise um 20 % zunehmen

²²

Die Kommission hat eine Studie in Auftrag gegeben, in der die Auswirkungen einer Marktöffnung bis zum Jahre 2010 bewertet werden sollen.

könnte²³. Ebenso könne der vollständige Wettbewerb bedeuten, dass Elektrizität aus neuen und weniger entwickelten Energiequellen (z. B. erneuerbare Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung) an Attraktivität verliert. Dies könnte die Entwicklung hin zu einem saubereren Brennstoffmix bei der Elektrizitätserzeugung bremsen.

Sowohl die Elektrizitäts- als auch die Erdgasrichtlinie bieten den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, diese Fragen anzugehen.

- In Artikel 3 sowohl der Elektrizitäts- als auch der Erdgasrichtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geboten, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse einzuführen, die sich *unter anderem* auf den Umweltschutz beziehen können. So schließen insgesamt niedrigere Stromrechnungen Tarifstrukturen, die die Energieeffizienz fördern, nicht aus. Dies ließe sich durch Senkungen bei den fixen Gebühren verwirklichen, wobei die Preissignale bezüglich des variablen Stromverbrauchs unverändert blieben. Damit solche innovativen Tarifstrukturen entstehen, sind geeignete regulatorische Anreize erforderlich.
- Aufgrund des Artikels 8 Absatz 3 und des Artikels 11 Absatz 3 der Elektrizitätsrichtlinie können Mitgliedstaaten Betreibern von Übertragungs- und Verteilernetzen zur Auflage machen, dass sie bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang geben, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten haben solche Maßnahmen getroffen und weitere Schritte unternommen, um bei der Produktion von und Versorgung mit Erdgas und Elektrizität hohe Umweltstandards sicherzustellen. Die Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere die Bestimmungen über staatliche Beihilfen, gelten in der Regel für solche Maßnahmen. Wie die Behandlung solcher Fälle jedoch zeigt, sind diese Maßnahmen grundsätzlich mit den staatlichen Beihilferegeln vereinbar, sofern ihre wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen in keinem Missverhältnis zu dem verfolgten umweltpolitischen Ziel und zu dem Ziel einer verbesserten Versorgungssicherheit der EU stehen²⁴. Darüber hinaus wurden vor kurzem Leitlinien erlassen, die Mechanismen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern besonders fördern.

Zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten hat die Kommission eine Reihe von Initiativen gestartet:

- **Erneuerbare Energiequellen.** Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie²⁵ zur Förderung von erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vorgelegt. Durch sie soll sichergestellt werden, dass die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit dem vorläufigen Gesamtziel der EU, den Anteil dieser Energieträger am Bruttoinlandsenergieverbrauch bis zum Jahr 2010 zu verdoppeln, in Einklang steht. Am 5. Dezember 2000 wurde auf der Tagung des Rates „Energie“ eine politische Einigung über den Vorschlag erzielt, der mit großer Wahrscheinlichkeit in diesem Jahr verabschiedet wird.

²³ KOM(2000) 769, S. 71.

²⁴ KOM(2000) 769, S. 71.

²⁵ "Vorschlag für eine Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt", KOM(2000) 279 endg. vom 10.5.2000.

- **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).** In der Mitteilung über die Kraft-Wärme-Kopplung²⁶ von 1997 wurde eine Strategie zur Förderung der KWK umrissen und auch als vorläufiges Ziel die Verdoppelung des KWK-Anteils in der EU bis 2010 vorgeschlagen. Im jüngsten Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz²⁷ wurde dieses Ziel bekräftigt und wurden eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung der KWK aufgeführt. Der Vorschlag für eine überarbeitete Richtlinie für Stromerzeugungsanlagen sieht auch eine Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vor. Im Rahmen des Europäischen Programms zur Klimaänderung wurde die Kraft-Wärme-Kopplung als vielversprechender Bereich zur Realisierung von Emissionssenkungen herausgestellt.
 - **Emissionsstandards.** Für die Emissionen aus Stromerzeugungsanlagen gelten die Richtlinie zur Kontrolle von Emissionen aus Großfeuerungsanlagen (88/609/EWG) und die Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung²⁸. Am 22. Juni 2000 hat der Rat „Umwelt“ einstimmig einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für die Überarbeitung der Richtlinie zur Kontrolle von Emissionen aus Großfeuerungsanlagen angenommen. Durch die Überarbeitung soll der Geltungsbereich der Richtlinie ausgedehnt und sollen für neue Anlagen strengere Emissionsgrenzen vorgesehen werden.
 - **Energieeffizienz und Energieeinsparung.** Im April 2000 hat die Kommission ihren Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz vorgelegt, in dem eine einprozentige Verbesserung der Energieintensität pro Jahr gegenüber dem „business-as-usual“-Szenario gefordert wird. Am 30. Mai 2000 forderte der Rat die Kommission auf, detaillierte Vorschläge für die Durchführung des Aktionsplans auszuarbeiten. Die Anstrengungen in diesem Bereich müssen sofort und parallel zum Prozess der vollständigen Marktöffnung unbedingt fortgesetzt werden. Ein vollständig geöffneter Markt setzt eine Internalisierung externer Kosten voraus. Deshalb wird die Kommission in diesem Sinne Initiativen vorschlagen, z.B. eine EU-weite Energie/CO₂-Steuer, strenge Regeln über Staatsbeihilfen, auf die Nachfrageseite abzielende Maßnahmen, Maßnahmen zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien, die einen Wettbewerbsnachteil haben, solange die externen Kosten nicht voll internalisiert sind. Die Kommission wird im Jahre 2001 die folgenden gesetzgeberischen Maßnahmen in diesem Bereich vorschlagen:
 - Vorschlag für eine Richtlinie über Energieeffizienz in Gebäuden;
 - Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Umweltaspekte von elektrischen und elektronischen Geräten;
 - Vorschlag für eine Entscheidung des europäischen Parlaments und des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (2003-2006) (Nachfolge der SAVE und ALTENER Programme)
- Darüber hinaus beabsichtigt die Kommission, in 2002 Vorschläge im Bereich Kraft-Wärme Kopplung vorzubereiten.

²⁶ KOM(97) 514 endg. vom 15.10.1997.

²⁷ "Aktionsplan zur Verbesserung der Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft", KOM(2000) 247 endg. vom 26.4.2000.

²⁸ Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung.

- **Besteuerung von Energieerzeugnissen.** Die Kommission hat die Ausdehnung der derzeitigen Mineralölrichtlinie auch auf andere, konkurrierende Energieträger, einschließlich Elektrizität, Erdgas, Stein- und Braunkohle, vorgeschlagen. Ferner haben mehrere Mitgliedstaaten Energie-/Umweltsteuern zur Verringerung des Energieverbrauchs eingeführt.
- **Mögliche künftige Maßnahmen.** Auf Ebene der Gemeinschaft wie auch der Mitgliedstaaten werden gegenwärtig eine Reihe zusätzlicher und ergänzender Maßnahmen geprüft. Dazu gehört zum Beispiel die Frage des Handels mit Treibhausgasemissionen. Die Kommission hat vor dem Hintergrund des Kyoto-Protokolls in einem entsprechenden Grünbuch²⁹ eine Diskussion über diese Frage eingeleitet. Die verschiedenen Arbeitsgruppen des Europäischen Programms zur Klimaänderung, in denen Interessengruppen, Mitgliedstaaten und die Kommission vertreten sind, untersuchen derzeit mögliche Strategien und Maßnahmen, die der Kommission zur Erreichung der EU-Ziele im Bereich des Klimawandels empfohlen werden könnten.

Schlussfolgerung

Die Marktöffnung könnte für die Erreichung der Umweltziele der Gemeinschaft im energiepolitischen Bereich nützlich sein. Der Wettbewerbsdruck hat erwiesenermaßen zu einer schnelleren Einführung von effizienteren und saubereren Wärmekraftanlagen als unter Monopolbedingungen geführt. Wegen der potenziell niedrigeren Preise infolge der Marktöffnung werden bestimmte ergänzende Maßnahmen und Strategien jedoch, wie bereits ausgeführt, immer wichtiger. Die Kommission führt zurzeit eine Studie zur Bewertung der Auswirkungen der Liberalisierung der Energiemärkte auf die Umwelt insgesamt durch. Die Kommission wird die Lage genau beobachten und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vorschlagen, die gleichzeitig mit den Binnenmarktvorschriften in Einklang stehen.

Auswirkungen des Wettbewerbs auf die Beschäftigung

Obwohl die Schaffung des Energiebinnenmarktes mit einer gewissen Verspätung erfolgt, fällt sie unter das Ziel von 1992, einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt in der Europäischen Union zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung zum Nutzen der Bürger der Union zu verwirklichen. Verbesserte Energieeffizienz und niedrigere Energiepreise sowie Marktchancen für neue Technologien infolge der Einführung des Wettbewerbs im Energiesektor werden zumindest mittel- und langfristig die Beschäftigung in der europäischen Industrie insgesamt ankurbeln.

Der Europäische Rat betonte auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Vollendung des Energiebinnenmarktes die Rolle des Binnenmarktes als Schlüsselement der Strategie der Europäischen Union, damit diese in die Lage versetzt wird, „wieder die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen“, um die Union „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen... mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt“. Ebenso hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung zur Liberalisierung der Energiemärkte vom Juli 2000 zum Ausdruck gebracht, dass der Wettbewerb eine erhebliche Auswirkung auf die Volkswirtschaften und Verbraucher insgesamt hat, etwa ... vermehrte

²⁹ "Grünbuch zum Handel mit Treibhausgasen in der Europäischen Union", KOM(2000) 87 endg. vom 8. März 2000.

Möglichkeiten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, und sich mittelfristig positiv auf den Arbeitsmarkt auswirkt.

Was jedoch die kurzfristige Entwicklung allein im Energiesektor betrifft, so dürfte die Einführung des Wettbewerbs zu einem Rückgang der Beschäftigtenzahl führen, da die nationalen ehemaligen Monopolunternehmen sich durch geeignete Umstrukturierungsmaßnahmen auf Unternehmensebene dem Wettbewerb anpassen müssen.

Wichtig ist, dass die Arbeitsplatzverluste, die in der Übergangszeit auftreten, während der sich die Unternehmen im Energiesektor an das neue Wettbewerbsumfeld anpassen, erkannt werden und die Politik im nationalen Bereich wie auch auf Gemeinschaftsebene angemessen darauf reagiert.

Aus diesem Grund und zur Vertiefung ihres Verständnisses der Beschäftigungslage im Energiebereich im Hinblick auf die bisher gemachten Erfahrungen und mögliche künftige Trends hat die Kommission eine Studie in Auftrag gegeben. Diese Studie wurde in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Sozialpartner konzipiert und durchgeführt. Auf der Grundlage der zur *quantitativen* Beschäftigungsentwicklung im Energiesektor vorliegenden Statistiken werden in ihr vor allem die *qualitativen* Aspekte der Beschäftigungsentwicklung in der Strom- und Gaswirtschaft vor dem Hintergrund der Marktöffnung beschrieben und analysiert.

Was die *Entwicklung des Personalbestandes* in den beiden Branchen angeht, so geht aus Statistiken hervor, dass die Zahl der im Elektrizitäts- und Erdgassektor Beschäftigten zwischen 1990 und 1998 rückläufig war³⁰. Die Hauptgründe für diesen Rückgang, der in vielen Mitgliedstaaten deutlich vor der Marktöffnung einsetzte, waren der technologische Fortschritt und die Tendenz, bestimmte Aufgaben außerhalb der Unternehmen durchführen zu lassen. Allerdings wurde dieser Prozess - vor allem im Elektrizitätssektor - durch die Marktöffnung beschleunigt.

Der Abbau des Personalbestandes ging mit einem Wandel des von der Branche geforderten *Qualifikationsprofils* einher. Die technischen Stellen für angelernte und qualifizierte Arbeitskräfte sowie die Stellen für das mittlere Management und damit verbundene Büroberufe wurden im Laufe der Zeit abgebaut. Neue Stellen wurden in Bereichen wie Marketing, Kundendienstleistungen, Informationstechnik und Dienstleistungen für Unternehmen geschaffen. Darüber hinaus hat das Entstehen neuer Geschäftstätigkeiten, etwa des Energiehandels, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geführt.

Hinsichtlich der *Art und Weise, in der das Personal abgebaut wurde*, gelang es den zehn Unternehmen im Vereinigten Königreich, in Irland, Schweden, Italien und Deutschland, auf die sich die Fallstudien bezogen, die Umstrukturierung sozialverträglich durchzuführen, z. B. durch freiwillige Frühruhestandsregelungen. Außerdem hatte eine signifikante Zahl der in der Studie untersuchten größeren Unternehmen Umschulungs-/Weiterbildungs- und Wiedereingliederungsprogramme eingeführt. Im Rahmen solcher Programme wurden Umschulungs-/Weiterbildungsmaßnahmen angeboten, um den Mitarbeitern den Verbleib im Unternehmen an einem

³⁰

Auf der Grundlage vorliegender europäischer und einzelstaatlicher Statistiken wurde geschätzt, dass zwischen 1990 und 1998 im Energiesektor mehr als 250 000 Arbeitsplätze verloren gingen. Die Statistiken zeigen jedoch häufig nur die Beschäftigungsentwicklung der Versorgungsbetriebe insgesamt und unterscheiden im Falle von multifunktionalen Versorgungsunternehmen nicht zwischen den verschiedenen angebotenen Versorgungsleistungen, z. B. Gas-, Strom- und Wasserversorgung.

neuen Arbeitsplatz zu ermöglichen oder ihnen die Suche nach einem Arbeitsplatz außerhalb des Unternehmens zu erleichtern.

Die Marktöffnung hat daher sowohl quantitativ als auch qualitativ Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft. Die herkömmlichen Qualifikationen haben an Bedeutung verloren, während für Qualifikationen in Bereichen wie Marketing und Kundendienstleistungen, die in einem vom Wettbewerb geprägten Umfeld wichtig sind, neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstanden sind.

Wo der Personalabbau unvermeidbar war, wurde er bisher durch Vorruhestandsregelungen und Umschulungs-/Weiterbildungsprogramme sozialverträglich gestaltet. Mit fortschreitender Marktöffnung und anhaltenden Neustrukturierungen müssen jedoch in den Unternehmen alternative, den Umstrukturierungsprozess begleitende Maßnahmen weiter erprobt und ausgebaut werden. Zu solchen Maßnahmen gehören z. B. die Verringerung der Arbeitszeit und vermehrte Umschulungen/Weiterbildungen im Einklang mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie, nach der grundsätzlich Umschulungen/Weiterbildungen und ein anderweitiger Einsatz von Arbeitskräften gegenüber Früruhestandsregelungen Vorrang haben sollen. Alternative Maßnahmen sind von besonderer Bedeutung, wenn die Unternehmen im Laufe der Zeit immer weniger Möglichkeiten haben, die Umstrukturierung durch Vorruhestandsregelungen zu bewältigen, da das Durchschnittsalter der Mitarbeiter sinkt. Zwischen den Unternehmen und Sozialpartnern sollte diesbezüglich ein Austausch über die besten Verfahrensweisen erfolgen. Die Kommission wird einen derartigen Erfahrungsaustausch fördern, der zum Beispiel im Rahmen des sektorspezifischen Dialogausschusses "Elektrizität"³¹ stattfinden könnte.

Die am 27. November 2000 veröffentlichte gemeinsame Erklärung der Sozialpartner der Elektrizitätswirtschaft ist in diesem Zusammenhang ein erster, ermutigender Schritt³². In dieser Erklärung haben sich die europäische Elektrizitätswirtschaft und die Gewerkschaften, die die Beschäftigten dieser Branche vertreten, darauf verständigt, gemeinsam Möglichkeiten zu erforschen, wie die mit der Entwicklung des Binnenmarktes verbundenen Veränderungen zu beiderseitigem Nutzen von Unternehmen und Arbeitnehmern bewältigt und die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung minimiert werden können.

Die im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie gebotenen Möglichkeiten sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Die Strategie, insbesondere ihre Eckpfeiler „Anpassungsfähigkeit“ und „Beschäftigungsfähigkeit“, bietet den geeigneten Rahmen für die Behandlung sowohl der quantitativen als auch der qualitativen Aspekte der Bewältigung des Wandels. Die Anpassungsfähigkeit bezieht sich auf die Anpassung der Arbeitsorganisation von Unternehmen als Folge des neuen Industrieumfeldes. Ziel der Beschäftigungsfähigkeit ist es, die Fähigkeiten der Arbeitnehmer zur Bewältigung des Wandels zu verbessern; dazu gehören Strategien für das lebensbegleitende Lernen. Maßnahmen, die diesen beschäftigungspolitischen Schwerpunkten entsprechen, erfordern eine starke Partnerschaft zwischen öffentlichen und privaten Akteuren auf verschiedenen Ebenen und können über den Europäischen Sozialfonds im Rahmen von zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Programmen finanziert werden.

³¹ Der Ausschuss wurde auf der Grundlage des Beschlusses der Kommission vom 20. Mai 1998 über die Einsetzung von Ausschüssen für den sektoralen Dialog zur Förderung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene eingesetzt.

³² Einzusehen unter www.emcef.org, www.epsu.org, www.eurelectric.org.

Den Entwicklungen in den Beitrittsländern ist diesbezüglich besondere Beachtung zu schenken. Es ist wichtig, den Energieunternehmen und Regierungen in diesen Ländern bei der sozialverträglichen Umstrukturierung des Energiesektors zu helfen, etwa dadurch, dass die diesbezüglichen Erfahrungen in der Gemeinschaft mit den Beitrittsbewerberländern geteilt werden. Die Kommission wird die Entwicklung weiter beobachten, und die betreffenden Länder werden dazu ermutigt werden, diesen Aspekt im Rahmen des PHARE-Programms auszubauen. Die Auswirkungen der Marktöffnung im Energiesektor auf die Beschäftigung könnten in den Beitrittsbewerberländern allerdings am deutlichsten spürbar werden, nachdem sie in den Binnenmarkt integriert wurden und das PHARE-Programm nicht mehr für sie gilt. Die Kommission wird dafür sorgen, dass diesem Aspekt der Marktöffnung in den Beitrittsbewerberländern auch nach ihrer Aufnahme als Mitglieder in die Europäische Union weiter Beachtung geschenkt wird und diesbezüglich Unterstützung geleistet wird.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Umstrukturierungsprozess bisher sozialverträglich gestaltet werden konnte. Es gilt allerdings, mit fortschreitender Marktöffnung und Neustrukturierung der Branche die Lage sorgfältig zu verfolgen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen. Alle maßgeblichen Akteure müssen zu Lösungen beitragen, die die negativen sozialen Folgen der Neustrukturierung der europäischen Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft möglichst gering halten.

Handel mit Drittländern

Zwischen der EU und den benachbarten Nicht-EU-Ländern, z. B. zwischen der EU und den Nordel-Mitgliedstaaten, findet seit vielen Jahren Elektrizitätshandel statt. Vor der Marktöffnung wurden Handelsgeschäfte dieser Art von den früheren Versorgungsbetrieben im Rahmen ihrer Monopolposition durchgeführt. Gehandelt wurden allerdings relativ geringe Strommengen, was auf technische Begrenzungen zurückzuführen war, etwa auf geringe Verbindungskapazitäten zwischen den nationalen Netzen und auf unterschiedliche Betriebsstandards.

Im liberalisierten Binnenmarkt dürfte der Elektrizitätshandel mit Drittländern attraktiver werden. Die Unternehmen verhandeln bereits verstärkt mit Drittländern über künftige Stromlieferungen. Außerdem verbessert sich die Lage in punkto technische Grenzen der Verbindungsleitungen allmählich. Eine Reihe von Projekten zielen darauf ab, die Verbindungen zwischen den östlichen und mitteleuropäischen Ländern, einschließlich der Ukraine und Russlands, und den Elektrizitätsnetzen der Gemeinschaft zu verbessern.

Ein möglicherweise intensivierter Elektrizitätshandel mit den Nachbarländern wäre grundsätzlich eine positive Entwicklung. Dadurch würde der Wettbewerb intensiviert, was Effizienzsteigerungen und möglicherweise neue Investitionschancen für EU-Unternehmen in Nachbarländern zur Folge hätte. Allerdings muss sichergestellt werden, dass eine solche Markterweiterung auf der Grundlage gleicher Ausgangsbedingungen für alle Marktbeteiligten erfolgt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung des gemeinschaftsweiten Wettbewerbs auf dem Elektrizitätsmarkt sind vergleichbare Rahmenbedingungen in allen betroffenen Ländern.

Mit Blick auf das Potenzial für einen verstärkten Elektrizitätshandel und die Notwendigkeit, an diesen Handel bestimmte Auflagen zu knüpfen, müssen klare rechtliche Regeln vereinbart und ihre Befolgung durchgesetzt werden. Der Erweiterungsprozess und die Absicht, die Marktöffnung zu beschleunigen, haben die Notwendigkeit solcher Rahmenbedingungen noch deutlicher zutage treten lassen. Die Gemeinschaft muss wissen, welche Folgen eine weitere Öffnung des Binnenmarktes für ihre Handelsbeziehungen mit Drittländern voraussichtlich

haben wird, und darauf vorbereitet sein. Was die Elektrizitätsunternehmen in Drittländern anbelangt, so müssen sie eine klare Perspektive vor sich sehen, die es ihnen ermöglicht, eine wirksame und kohärente Strategie für ihre Beteiligung am Elektrizitätsbinnenmarkt zu entwickeln.

Auf den Erdgassektor bezogen ist deutlich erkennbar, dass die externe Dimension des Binnenmarktes genauso wichtig ist. Angesichts einer stärker werdenden Importabhängigkeit sind die Probleme anders gelagert. Eine wechselseitige Öffnung der vor- und nachgelagerten Märkte auf der Grundlage des Freihandels, die Integration der EU- und der Nicht-EU-Märkte sowie eine engere und intensivere Zusammenarbeit sind wichtig. Je nach Entwicklung der Lage wird die Kommission prüfen, ob besondere Maßnahmen erforderlich sind, um die externe Reziprozität zu gewährleisten.

2.1.9. Schaffung eines zuverlässigen Rechtsrahmens für den Elektrizitätshandel mit Nicht-EU-Ländern

Für den Handel mit Drittländern muss ein zuverlässiger rechtlicher Rahmen geschaffen werden. Wie bereits in der Mitteilung der Kommission „Die jüngsten Fortschritte bei der Schaffung eines Elektrizitätsbinnenmarktes“ vom Mai 2000³³ dargelegt, könnte ein derartiger Rahmen durch den Abschluss regionaler oder bilateraler Abkommen mit den betreffenden Drittländern festgelegt werden, gegebenenfalls im Wege bestehender Rahmenabkommen (z. B. Assoziierungsabkommen mit den Beitrittsbewerberländern). Was Umweltstandards und kerntechnische Sicherheitsnormen betrifft, so wäre es angebracht, die Möglichkeit verbindlicher Zusagen auf der Grundlage des Reziprozitätsprinzips zu prüfen, um in der Gemeinschaft insbesondere potenzielle Gefahren für die Umwelt zu vermeiden. Derartige Abkommen wären ein auf dem Reziprozitätsgrundsatz beruhender Rahmen für den Handel mit Drittländern, die einen gleichwertigen Zugang zum Markt der Gemeinschaft und zu den Märkten der Drittländer sowie die Einhaltung grundlegender Umweltstandards und kerntechnischer Sicherheitsnormen gewährleisten würden. Falls keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden, finden die geltenden internationalen Handelsregeln Anwendung.

Der Aktionsplan der Kommission für technische Hilfe zur Heranführung der Beitrittsbewerberländer an den Elektrizitätsbinnenmarkt aus dem Jahr 1998 wird die Erreichung dieses Ziels erleichtern. In ihm wird der Schwerpunkt auf die tatsächlich benötigte Unterstützung bei ordnungspolitischen Fragen, bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, beim Funktionieren des Marktes und der Übertragungs-/Fernleitungsnetze, bei der Einrichtung nationaler Regulierungsbehörden usw. gelegt. Für einen reibungslosen Übergang werden maßgeschneiderte Aktionen organisiert. Im Hinblick auf die vorgeschlagene Beschleunigung der Marktöffnung in der Europäischen Union wird die Kommission den Aktionsplan für technische Hilfe und ihre übrigen Anstrengungen verstärken, um den Beitrittsbewerberländern bei der Anpassung ihres Energiesektors entsprechend den EU-Anforderungen zu helfen.

2.1.10. Nächste Schritte

Die Kommission wird - durch die Analyse der verfügbaren Informationen und durch bilaterale Kontakte - Länder ermitteln, die für bilaterale oder regionale Abkommen/Vereinbarungen mit der Gemeinschaft in Frage kommen. Diese Länder müssen grundsätzlich einen Elektrizitätsmarkt aufweisen, der sowohl quantitativ als auch qualitativ

³³ KOM(2000) 297 endg.

(z. B. hinsichtlich des Marktöffnungsgrades, des Zugangs Dritter und der Entflechtung) nach den Grundsätzen der EU-Elektrizitätsrichtlinie organisiert ist, und bereit sein, EU-Unternehmen Zugang zu ihren Märkten zu gewähren. Ferner muss die dortige Lage bezüglich der für die Elektrizitätserzeugung geltenden Umweltstandards und der kerntechnischen Sicherheitsnormen zufriedenstellend sein.

Was die Beitrittsländer betrifft, so müssen derartige Abkommen voll und ganz mit den Beitrittsverhandlungen und künftigen Bestimmungen der Beitrittsverträge in Einklang stehen.

Nach der Ermittlung in Frage kommender Länder würde die Kommission den Rat um Erteilung eines Verhandlungsmandats auf der Grundlage des Verfahrens des Artikels 228 EG-Vertrag ersuchen und die Verhandlungen einleiten. Es wird damit gerechnet, dass Anfang 2001 um die Erteilung der ersten Mandate ersucht wird.

Darüber hinaus gilt es, die praktischen Auswirkungen der Abkommen zu beobachten. Daher erscheint es angebracht, von den Mitgliedstaaten zu verlangen, dass sie der Kommission regelmäßig die im Rahmen neuer bilateraler oder regionaler Abkommen oder bestehender Abkommen eingeführten Mengen und ihre Herkunft melden. Die Kommission würde anschließend einen Bericht über die gemachten Erfahrungen verfassen und gegebenenfalls weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vorschlagen.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Bei der Entwicklung der Elektrizitäts- und Erdgasmärkte wurden sowohl quantitativ (prozentuale Marktöffnung) als auch qualitativ (strukturelle Entscheidungen hinsichtlich der Entflechtung, des Netzzugangs usw.) wichtige Fortschritte erzielt. Dies hat zu erheblichen Preisrückgängen geführt, die in Ländern mit einem hohen Grad an quantitativer Marktöffnung am stärksten ausgeprägt waren.

Hinsichtlich der *gemeinwirtschaftlichen Standards* hat die Erfahrung gezeigt, dass die Marktöffnung, auch die vollständige Öffnung, nicht zur einer Abschwächung dieser Standards geführt hat. Im Gegenteil: die vollständige Marktöffnung hat in Verbindung mit wirksamen ordnungspolitischen Maßnahmen ein ausgeprägteres Bewusstsein für gemeinwirtschaftliche Leistungen und höhere einschlägige Standards zur Folge gehabt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Wahrung der Standards für gemeinwirtschaftliche Leistungen von größter Wichtigkeit ist. Wenngleich aus allen Daten hervorgeht, dass die gemeinwirtschaftlichen Standards steigen, ist es der Kommission ein Anliegen, festzuschreiben, dass in allen Mitgliedstaaten zumindest der Universaldienst im Elektrizitätssektor sichergestellt werden sollte, das heißt die Versorgung aller Haushalte mit Strom auf einem qualitativ hohen Niveau zu erschwinglichen Preisen, und dass ein Minimum an Standards für den Schutz des Endverbrauchers erlassen wird.

Die Marktöffnung hat sich auch als mit den Zielen der Gemeinschaft in punkto *Versorgungssicherheit* und *Umweltschutz* vereinbar erwiesen, sofern die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen und Strategien umgesetzt wurden. Auf Ebene der Gemeinschaft wie auch der Mitgliedstaaten wurden bzw. werden zurzeit zweckdienliche Maßnahmen ausgearbeitet, um sicherzustellen, dass die fortschreitende Verwirklichung des Binnenmarktes einen positiven Beitrag zu den diesbezüglichen Zielen der Gemeinschaft leistet.

Ferner ist es möglich, Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die notwendige Umstrukturierung der Energiewirtschaft sozialverträglich und in einer mit den

beschäftigungspolitischen Zielen der Gemeinschaft vereinbaren Weise erfolgt, und werden solche Maßnahmen bereits ergriffen.

Nachbarländer partizipieren schon jetzt am Binnenmarkt oder werden dies künftig tun, was jedoch an bestimmte Überlegungen bezüglich der Reziprozität und des Umweltschutzes, die mit den Handelsregeln vereinbar sein und gleiche Ausgangsbedingungen gewährleisten müssen, gekoppelt ist. Als Grundlage für diesbezügliche Fortschritte könnten bilaterale Abkommen dienen.

Die Entwicklungen in diesen Bereichen sind vielversprechend. Das oberste Ziel eines vollständig integrierten Marktes wurde allerdings noch nicht erreicht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Bestimmungen der Elektrizitäts- und der Erdgasrichtlinie in zwei Hauptpunkten überarbeitet und gestärkt werden müssen, um den Binnenmarkt vollenden zu können.

Was den *Marktöffnungsgrad* betrifft, so sind die meisten Mitgliedstaaten über das von der Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinie geforderte Maß hinausgegangen. Dennoch ist der Marktöffnungsgrad von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat höchst unterschiedlich. Falls diese Situation über längere Zeit anhält, wird sie das Entstehen gleicher Ausgangsbedingungen im Binnenmarkt verhindern. Mit dieser Entwicklung war nicht gerechnet worden, als die Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien erlassen wurden. Zum damaligen Zeitpunkt war nicht erwartet worden, dass eine überwältigende Mehrheit der Mitgliedstaaten ihre Märkte über das rechtlich geforderte Maß hinaus öffnen würden, und schon gar nicht, dass sie sich zu einer vollständigen Öffnung innerhalb kurzer Zeit verpflichten würden. Mit der derzeitigen Wettbewerbsverzerrung - zwischen den Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen und zwischen den Strom- und Gasnutzern - war nicht gerechnet worden. Die Richtlinienbestimmungen betreffend die Reziprozität bieten außerdem keine geeignete Handhabe für die Lösung dieses Problems.

Die Marktöffnung ist wichtig, doch um in der Praxis wirksam zu sein, muss ein *fairer und diskriminierungsfreier Zugang zum Netz* gewährleistet sein. Trotz großer Fortschritte, vor allem im Elektrizitätssektor, besteht hier noch Verbesserungsbedarf. Ferner sind die Standards in den Mitgliedstaaten verschieden, was zu ausgeprägteren Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Dass zahlreiche Teilnehmer der öffentlichen Anhörung auf die grundlegende Bedeutung dieser Fragen - Schaffung eines wirksamen Wettbewerbs und gleicher Ausgangsbedingungen - hinwiesen, zeigt, wie wichtig sie sind.

Die Kommission ist der Ansicht, dass nun die Voraussetzungen für einen weiteren wichtigen Schritt im Marktöffnungsprozess gegeben sind, der zur raschen Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas führen soll. Wie bereits dargelegt, bestätigte eine überwältigende Mehrheit derer, die ihren Standpunkt bei der öffentlichen Anhörung vertraten, die Notwendigkeit, den Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt schneller zu vollenden. Ein vollständig liberalisierter Markt hätte, wie diese Vertreter von Unternehmen, Verbrauchern und Organisationen betonten, zahlreiche Vorteile.

Die vollständige Öffnung der Erdgas- und Elektrizitätsmärkte würde in allen Mitgliedstaaten für alle Akteure des Binnenmarktes gleiche Ausgangsbedingungen schaffen, was mit der Durchführung der derzeitigen Richtlinien, wie bereits dargelegt, nicht zu erwarten ist.

Insbesondere was den Strompreis betrifft, hat der in diesem Bereich erzielte Wettbewerbsgrad zu erheblichen Preissenkungen geführt. Die Beibehaltung und Verbesserung der allgemeinen Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie wird die Folge sein. In den meisten Ländern, mit denen Unternehmen aus der EU hauptsächlich konkurrieren, geht die Marktöffnung

inzwischen rasch voran. Die Vollendung des Binnenmarktes ist von entscheidender Bedeutung, um mit der Marktentwicklung unserer Handelspartner Schritt halten zu können.

Ferner wird der Wettbewerb gemeinschaftsweit zu homogenen Preisen führen und so gleiche Ausgangsbedingungen sowohl für gewerbliche als auch für private Energienutzer entstehen lassen. Von besonderer Bedeutung ist dies für kleine und mittlere Unternehmen, die derzeit gegenüber gewerblichen Großkunden häufig benachteiligt sind, vor allem, wenn es sich dabei um nichtzugelassene Kunden handelt. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht, dass viele derer, die ihren Standpunkt äußerten, betonten, man könne nicht rechtfertigen, dass Großunternehmen in der EU weiterhin gegenüber kleinen Unternehmen bezüglich des Zugangs zu vergleichbaren Strom- und Erdgaspreisen einen Wettbewerbsvorteil genießen. Angesichts der Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen für die Gemeinschaft kann eine derartige Situation der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit sowie der Beschäftigung nur abträglich sein.

Eine vollständige Marktöffnung kann auch Innovationen und die Durchdringung des Marktes mit neuen Technologien fördern. Im Bereich der Stromerzeugung finden viele neue technische Entwicklungen statt, die vor allem Mikrostromtechnologien und erneuerbare Energieträger betreffen. Mikroturbinen bieten den Kunden verstärkt Alternativmöglichkeiten, und die Brennstoffzellentechnologie wird derzeit eingeführt. Diese Technologien bringen vielen Kunden in puncto Zuverlässigkeit, Auswirkungen auf die Umwelt und häufig auch in puncto Kosten erhebliche Vorteile. Für am Rande der Gemeinschaft gelegene Gebiete sind diese Technologien besonders attraktiv. Die Vollendung des Binnenmarktes wird für alle miteinander konkurrierende Technologien gleiche Ausgangsbedingungen hinsichtlich des Kundenzugangs schaffen und daher die Einführung dieser neuen Technologien beschleunigen.

Eine weitere Marktöffnung wird voraussichtlich auch das Leistungsniveau zum Vorteil der Kunden, vor allem der Endverbraucher, anheben. Die Qualität der angebotenen Leistungen, z. B. Reparaturen, neue Leistungen, Abrechnungsvereinbarungen, ist einer der Bereiche, in dem Unternehmen miteinander konkurrieren. Dass dies der Fall ist, hat sich bereits in Ländern gezeigt, in denen eine vollständige Marktöffnung erfolgte.

Die Vollendung des Energiebinnenmarktes würde schließlich den Wettbewerb auf dem Erdgasmarkt weiter fördern. Derzeit ist der Erdgaspreis in Kontinentaleuropa eng an den Ölpreis gekoppelt. In Deutschland zum Beispiel stiegen die Preise für leichtes Heizöl zwischen Juli 1999 und Juli 2000 um 50 %. Im gleichen Zeitraum stiegen im Großhandel die Erdgaspreise um 42 %. Der Grenzpreis für deutsche Erdgaseinfuhren lag im Dezember 2000 im Schnitt um 90 % über dem des Vorjahres. Die kontinuierliche Entwicklung des Wettbewerbs im Erdgassektor, durch den die Erdöl-/Erdgaskopplung durchbrochen wird, ist eindeutig im Interesse der Gemeinschaft, da dadurch die Vielfalt der EU-Energieversorgung verbessert wird. Die Intensivierung des Wettbewerbs im Erdgassektor ist in der Erdgasrichtlinie vorgesehen durch das Recht zugelassener Kunden auf Netzzugang bis hin zum Bohrlochkopf. Immer mehr zugelassene Kunden entscheiden sich nach Wettbewerbskriterien für ihre Versorgungsquelle, weshalb Erdgasproduzenten verstärkt über die Preise miteinander konkurrieren müssen.

Die Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs im Erdgassektor in Europa kann durch den Umfang langfristiger Liefer- und Transportverträge behindert werden. Eine wirksame Methode, den europäischen Gasmarkt zu öffnen und den Wettbewerb im Erdgassektor zu fördern, wäre die Einführung von Gasfreigabeprogrammen, durch die bestehende, langfristige Exklusivversorgungsverträge für Dritte geöffnet würden. Einige wenige Mitgliedstaaten

haben derartige Programme eingeführt; weitere Mitgliedstaaten sollten dazu ermutigt werden, solche Programme in Betracht zu ziehen, die die Liquidität auf dem Gasmarkt verbessern würden.

Um eine vollständige Marktöffnung herbeizuführen, müssen sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte behandelt werden. Es gilt, den Mitgliedstaaten einen Termin vorzugeben, bis zu dem sie allen (gewerblichen und privaten) Kunden die Möglichkeit einräumen, gemeinschaftsweit Strom und Gas vom Versorger ihrer Wahl zu beziehen. Dadurch wird gewährleistet, dass sich der Binnenmarkt rasch und zum Nutzen aller Bürger der Gemeinschaft entwickelt und auch wirklich gleiche Ausgangsbedingungen für alle Unternehmen in der EU gegeben sind.

Darüber hinaus gilt es, ein wirksames Marktzugangssystem zu gewährleisten, das sicherstellt, dass die zugelassenen Kunden und Produzenten tatsächlich und diskriminierungsfrei Zugang zum Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilernetz sowie zu anderen wesentlichen Infrastruktureinrichtungen haben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich das oberste Ziel des diskriminierungsfreien Netzzugangs mit den derzeitigen Richtlinienbestimmungen hinsichtlich des Netzzugangs Dritter und des Entflechtungsgrads nicht vollständig erreichen lässt. Vor diesem Hintergrund sollten in allen Mitgliedstaaten unabhängige Regulierungsbehörden eingerichtet werden, da sie eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung diskriminierungsfreier Netzzugangsbedingungen spielen. Sie sollten zumindest befugt sein, die Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilungsentgelte festzulegen oder zu genehmigen.

Sowohl mit Blick auf die Bedingungen für den Netzzugang Dritter und die Entflechtung gilt es, für hohe Standards zu sorgen, die ein großes Maß an Unabhängigkeit - und folglich Unparteilichkeit - der Netzbetreiber sicherstellen. Grundsätzlich sollten solche Standards in allen Mitgliedstaaten qualitativ vergleichbar sein, um gleiche Ausgangsbedingungen zu bieten und Handelsverzerrungen zu vermeiden.

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass dem Europäischen Rat und dem Parlament nunmehr Vorschläge, die diesen Anforderungen entsprechen, vorgelegt werden sollten. Solche Vorschläge können überdies die derzeitigen Bestimmungen hinsichtlich der gemeinwirtschaftlichen Ziele stärken. Diese qualitativen Vorschläge wurden bereits im Grünbuch der Kommission über die Energieversorgungssicherheit³⁴ vom November 2000 dargelegt.

Zwischen der Umsetzung der jetzigen Elektrizitäts- und Erdgasrichtlinien und diesen Vorschlägen ist zwar relativ wenig Zeit vergangen; dennoch gibt es gute Gründe, solche neuen Maßnahmen vorzuschlagen. Erstens ist die Marktöffnung in den meisten Mitgliedstaaten viel schneller als erwartet vor sich gegangen, was zu größeren Marktverzerrungen als vorhergesehen geführt hat. Zweitens geht aus den bisherigen Erfahrungen hervor, dass gleichwertige und strenge Mindeststandards hinsichtlich der Entflechtung und des Netzzugangs Dritter festgelegt werden müssen, falls sich der Wettbewerb wirklich entfalten soll und gleiche Ausgangsbedingungen entstehen sollen.

Wichtig ist dennoch, dass die Vollendung des Binnenmarktes das Erreichen der Ziele der Gemeinschaft in anderen wichtigen Bereichen wie Verbraucherschutz, Umweltschutz, Versorgungssicherheit und in anderen gemeinwirtschaftlichen Punkten nicht gefährdet, sondern dazu beiträgt. Die Marktöffnung muss daher, wenn sie an Tempo gewinnt, weiter

³⁴ KOM(2000) 769, S. 71 und 72.

durch geeignete Maßnahmen in diesem Bereich sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch der Gemeinschaft flankiert werden. Die Kommission wird die diesbezüglichen Entwicklungen genau verfolgen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge ausarbeiten.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass diese nächste legislative Phase nur eine der Maßnahmen ist, die für die Vollendung des Binnenmarktes ergriffen werden müssen. Im Rahmen der Elektrizitäts- und Erdgasforen von Florenz und Madrid wurde zwar viel erreicht, doch müssen weitere Fortschritte, vor allem im Bereich der Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und das Engpassmanagement im Elektrizitätssektor, erzielt werden. Die Kommission wird die auf dem Elektrizitätsregulierungsforum bislang erzielten Fortschritte durch legislative Maßnahmen formalisieren.

Insbesondere für den Stromsektor gilt es nunmehr, einen formalen Rechtsrahmen zu schaffen, der auf den Ergebnissen des Regulierungsforums bezüglich des grenzüberschreitenden Zugangs zu Übertragungsnetzen aufbaut. Dadurch ist der Erlass einschlägiger, unmittelbar geltenden Entscheidungen möglich. Die Kommission hat daher beschlossen, dass dem Europäischen Parlament und dem Rat ein entsprechender Vorschlag vorgelegt werden sollte.

Ferner müssen bezüglich der Anpassung bereits vorliegender Vorschläge im Bereich Umwelt und Steuern weitere Fortschritte erzielt werden. Damit ein hohes Niveau gemeinwirtschaftlicher Leistungen beibehalten und sogar gesteigert wird, wird die Kommission ihre derzeit laufende Vergleichsuntersuchung fortsetzen und im Laufe des Jahres 2001 eine Mitteilung zu diesem Thema annehmen. Außerdem wird sie sich weiter mit Fragen der Versorgungssicherheit befassen. Am 29. November 2000 hat sie ein Grünbuch (KOM(2000) 769) dazu gebilligt; den weiteren Arbeiten in diesem Bereich kommt große Bedeutung zu. Alle diese Fragen werden für die Kommission zusammen mit dem Erlass weiterer Rechtsvorschriften, die auf die Vollendung des Binnenmarktes für Erdgas und Elektrizität abzielen, auch künftig vorrangige Arbeitsbereiche sein.

BEGRÜNDUNG

ÄNDERUNG DER ELEKTRIZITÄTSRICHTLINIE UND DER ERDGASRICHTLINIE

1. EINLEITUNG

Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon "rasche Arbeit" zur Vollendung des Binnenmarktes und rief "die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten dazu auf, dass sie jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse ... die Liberalisierung in Bereichen wie Gas, Strom, ... beschleunigen. ... Angestrebt wird, in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu verwirklichen; der Europäische Rat wird die erzielten Fortschritte auf seiner Tagung im nächsten Frühjahr anhand eines Kommissionsberichts und entsprechender Vorschläge bewerten". Ebenso forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen detaillierten Zeitplan festzulegen, innerhalb dessen genau beschriebene Zielsetzungen realisiert werden müssen, um stufenweise zu einer schlussendlich völligen Liberalisierung der Energiemärkte zu kommen¹.

Auf ihrer Tagung am 30. Mai 2000 verwiesen die EU-Energieminister "auf die Bedeutung und die Dringlichkeit der auf der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon erzielten Schlussfolgerungen" und ersuchten die Kommission, "rechtzeitig Vorschläge für weitere Maßnahmen vorzulegen".

In ihrer Mitteilung über die Vollendung des Energiebinnenmarktes² gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass dem Parlament und dem Rat nunmehr Vorschläge im Hinblick auf die Vollendung des Erdgasbinnenmarktes und des Elektrizitätsbinnenmarktes unterbreitet werden können, die nicht nur geeignet sind, dieses Hauptziel zu erreichen, sondern auch mit anderen Gemeinschaftsstrategien im Energiebereich vereinbar sind und zu deren Umsetzung beitragen.

Mit dem beiliegenden Vorschlag zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG wird mithin den Forderungen des Europäischen Rates und des Energierates entsprochen; er knüpft an das unlängst vorgelegte Grünbuch über die Versorgungssicherheit³ an, in dem aufgezeigt wird, welche Zusammenhänge zwischen der beschleunigten Integration der Energiemärkte in Europa und der Notwendigkeit zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bestehen.

2. VERFOLGTE ZIELE

Wie in der vorgenannten Mitteilung erläutert, setzt die Schaffung eines echten und leistungsfähigen Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas Vorschläge mit sowohl quantitativen als auch qualitativen Komponenten voraus:

- Die allmähliche Ausdehnung des Grundsatzes der freien Wahl des Versorgungsunternehmens auf alle Elektrizitäts- und Erdgaskunden ("**quantitativer Vorschlag**"). Für ein ehrgeiziges Vorgehen in diesem Bereich sprechen drei Gründe: Erstens sollen alle Unternehmen der EU in den Genuss der Vorteile des Wettbewerbs in Form einer

¹ Entschließung "Liberalisierung der Energiemärkte" - A5-0180/2000 vom 6. Juli 2000.

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ KOM(2000) 769, S. 71.

effizienteren Energienutzung und niedrigerer Preise mit in der Folge verbesserter Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigungslage in der EU kommen. Zweitens sollen die Verbraucher der EU in den vollen Genuss der Vorteile der Marktöffnung in Form von niedrigeren Strom- und Gasrechnungen für den Privatverbrauch kommen. Drittens sollen in allen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Marktöffnung gleiche Ausgangsbedingungen herrschen, damit die fünfzehn einzelnen Märkte in einen einzigen voll entfalteten Binnenmarkt überführt werden können.

- Die strukturelle Verbesserung der Elektrizitäts- und Erdgasmärkte der Gemeinschaft ("**qualitative Vorschläge**"). Erfahrungen mit der Marktöffnung nicht nur in der Gemeinschaft, sondern auch in anderen Ländern haben klar gezeigt, dass bestimmte diesbezügliche Ansätze weitaus geeigneter erscheinen, einen echten Wettbewerb herbeizuführen als andere. Die eindeutige Mehrheit der Mitgliedstaaten hat sich im Elektrizitätssektor für einen solchen Ansatz entschieden, und eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten beschreitet einen entsprechenden Weg auch im Erdgassektor.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Binnenmarktes insbesondere in Form der obengenannten quantitativen Beschleunigung muss daher eine allmähliche Verschmelzung der bei der Marktöffnung verfolgten Ansätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten einhergehen, damit sich ein echter Binnenmarkt auf der Grundlage eines unverfälschten Wettbewerbs entwickeln kann. Auch die aus der Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes und des Erdgasbinnenmarktes erwachsenden möglichen Vorteile können nur unter diesen Voraussetzungen in vollem Umfang genutzt und an die Verbraucher weitergegeben werden.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Zugang Dritter auf der Grundlage veröffentlichter und nichtdiskriminierender Tarife sowie ein hohes Maß an Entflechtung einem echten Wettbewerb nicht nur förderlich sind, sondern ihm als wesentliche Voraussetzung zugrunde liegen. Eine vollständige Liberalisierung der Nachfrage reicht daher für die Vollendung des Binnenmarktes nicht aus, sondern es müssen auch effiziente Marktstrukturen vorhanden sein. Es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Vorteile des Wettbewerbs den Bürgern Europas im vollen Umfang zugute kommen, sondern es ist auch darauf hinzuwirken, gleiche Ausgangsbedingungen in allen Mitgliedstaaten zu schaffen und insbesondere angesichts der Präsenz vertikal integrierter Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung jegliche Diskriminierung auszuschließen. Tatsächlich hat sich immer deutlicher gezeigt, dass dieser Punkt, wenn nicht wichtiger, so doch zumindest ebenso wichtig ist wie der quantitative Marktöffnungsgrad, damit zwischen den Mitgliedstaaten ein echtes Verhältnis der Gegenseitigkeit geschaffen werden kann.

Außerdem soll dieser Vorschlag die beiden Richtlinien an den heutigen Stand anpassen: bestimmte in den Richtlinien vorgesehene Regelungen und Möglichkeiten sind überholt bzw. von den Mitgliedstaaten nicht aufgegriffen worden. Dies gilt für das Ausschreibungsverfahren zur Liberalisierung der Elektrizitätserzeugung (dessen Einleitung aus Gründen der Versorgungssicherheit ausnahmsweise möglich bleibt) und das Alleinabnehmermodell für den Netzzugang. Die entsprechenden Bestimmungen können daher aus der Richtlinie gestrichen werden. Diese Bereinigung ist insbesondere im Hinblick auf die Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen bei den Marktstrukturen des Erdgas- und Elektrizitätssektors in den Ländern von Bedeutung, die der Gemeinschaft beitreten wollen. Außerdem wurden zum Abbau eines übermäßigen Verwaltungsaufwands eine Reihe administrativer Vorgaben vereinfacht. Von dieser Änderung betroffen sind Bestimmungen der Richtlinien, bei denen die gewonnenen Erfahrungen für eine Lockerung sprechen. Des Weiteren wurden in beiden Richtlinien die Bestimmungen über die Anforderungen an eine getrennte Buchführung klarer gestaltet.

Darüber hinaus scheint es sinnvoll, die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG des Rates über den Transit von Elektrizität und Erdgas aufzuheben, um einheitliche und nichtdiskriminierende Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung sicherzustellen, die auch für die grenzüberschreitende Übertragung bzw. Fernleitung innerhalb der Gemeinschaft gelten. Zur Sicherstellung der Konsistenz und zur Vermeidung von Unklarheiten im Zusammenhang mit Zugangsregelungen und -bedingungen wird vorgeschlagen, die Vorschriften der Richtlinien über den Transit von Elektrizität und Erdgas in gestraffter Form in den Vorschlag für eine neue Richtlinie über die Vervollständigung des Energiebinnenmarktes aufzunehmen, wodurch den Betreibern von Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzen erforderlichenfalls Zugang zu den Netzen anderer Betreiber unter nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährt wird.

Schließlich sollten die bestehenden Vorschriften über gemeinwirtschaftliche Ziele verbessert werden, um ihre effiziente und fortlaufende vergleichende Bewertung zu ermöglichen und sicherzustellen, dass alle Bürger das Recht auf Versorgung mit Elektrizität zu erschwinglichen und angemessenen Preisen (Grundversorgung) sowie bestimmte Grundrechte im Bereich des Verbraucherschutzes haben.

Diese Verbesserungen und Straffungen der Bestimmungen der Richtlinien werden den Beitrittsländern bei der Verabschiedung von Reformen ihrer Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft ebenfalls zugute kommen.

3. DIE VORSCHLÄGE

3.1. Quantitative Vorschläge - allmähliche Ausdehnung des Grundsatzes der freien Wahl des Versorgungsunternehmens auf alle Kunden

Es wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten jedem gewerblichen Elektrizitätskunden (d. h. Industrie und Handel insgesamt) ab dem 1. Januar 2003 die freie Wahl des Elektrizitätsversorgungsunternehmens ermöglichen, und diese Wahlmöglichkeit ab dem 1. Januar 2005 auf alle Kunden ausgeweitet wird (was einer 100%igen Marktöffnung entspricht).

Da die Öffnung der Erdgasmärkte nach wie vor nicht so weit gediehen ist wie die der Elektrizitätsmärkte (die Mitgliedstaaten mussten die Erdgasrichtlinie 18 Monate später als die Elektrizitätsrichtlinie umsetzen) und den Erdgasunternehmen damit weniger Zeit zur Anpassung zur Verfügung stand, wird vorgeschlagen, dass alle gewerblichen Erdgaskunden ab dem 1. Januar 2004, also ein Jahr später als im Elektrizitätssektor, die Wahlmöglichkeit haben. Für die vollständige Marktöffnung wird allerdings derselbe Termin wie im Elektrizitätssektor, nämlich der 1. Januar 2005, vorgeschlagen, da der Erdgasindustrie der EU bis zu diesem Datum genügend Zeit bleibt, sich in vollem Umfang auf den freien Wettbewerb einzustellen. Somit ist gewährleistet, dass die beiden Binnenmärkte ab diesem Zeitpunkt parallel zueinander funktionieren, was angesichts der immer enger werdenden Verflechtung zwischen den beiden Sektoren von herausragender Bedeutung ist.

Diese Vorschläge gründen auf den Erfahrungen derjenigen Länder, die den Übergang zum uneingeschränkten Wettbewerb bereits erfolgreich vollzogen haben. Sie berücksichtigen die Vorlaufzeit, die für die Schaffung der administrativen, technischen und rechtlichen/ordnungspolitischen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes und der Beachtung gemeinwirtschaftlicher Erfordernisse nötig ist. Vor allem wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Zulassung der nicht-gewerblichen Verbraucher anders als die

von Industrie und Handel oftmals umfassende Vorbereitungen in Bezug auf Abrechnungsmodalitäten und die Erstellung von Verbraucherlastprofilen⁴ erfordert. Ebenfalls wurde berücksichtigt, dass die meisten Mitgliedstaaten für den Übergang zum uneingeschränkten Wettbewerb einen Zeitrahmen anvisieren, der dem vorgeschlagenen entspricht. Aus der Mitteilung der Kommission über die Vollendung des Energiebinnenmarktes ergibt sich eindeutig, dass die Hauptziele der Gemeinschaft in diesem Bereich, insbesondere hohe Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Verbraucherschutz, Umweltschutz, Versorgungssicherheit und sozialverträgliche Marktöffnung, im Rahmen dieser Entwicklung vollständig umgesetzt werden können.

3.2. Qualitative Vorschläge

Hier gibt es zwei Vorschläge, von denen einer die Entflechtung und der andere die Verfahren zur Regelung des Netzzugangs betrifft. Fast in allen Wortmeldungen bei der von der Kommission im September 2000 abgehaltenen öffentlichen Anhörung zur Vollendung des Energiebinnenmarktes kam zum Ausdruck, dass hohe Anforderungen und eindeutige Regelungen in Bezug auf diese beiden Punkte unabdingbar sind, damit sich im gesamten Binnenmarkt ein echter Wettbewerb entfalten kann und sich zwischen den Mitgliedstaaten und den Unternehmen ein echtes Verhältnis der Gegenseitigkeit aufbaut.

Entflechtung: Zur Sicherstellung, dass die Entflechtung überall im Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt ein gewisses gemeinsames Mindestmaß erreicht, wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten mindestens sicherstellen, dass die Übertragung bzw. Fernleitung über ein Tochterunternehmen abgewickelt wird, dessen Tagesgeschäft in rechtlicher und funktioneller Hinsicht vollständig von den Tätigkeitsbereichen Produktion und Vertrieb des Mutterunternehmens getrennt ist (Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers). Es werden eine Reihe von Maßnahmen in Ansatz gebracht, die zu ergreifen sind, damit sichergestellt ist, dass das mit der Übertragung bzw. Fernleitung betraute Tochterunternehmen seine Aufgaben unabhängig von den anderen geschäftlichen Interessen der Unternehmensgruppe, der es angehört, wahrnehmen kann. Folgende Mindestanforderungen an die funktionelle Trennung werden dabei gestellt:

- In einem integrierten Unternehmen dürfen die für den Betrieb des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erzeugung bzw. Gewinnung und Versorgung zuständig sind.
- Es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der Mitglieder der Unternehmensleitung des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.
- Der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus.
- Der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber muss ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden

⁴ Bei einem Standardlastprofil wird der Elektrizitätsverbrauch eines typischen Kleinkunden hinsichtlich seiner Menge und seines zeitlichen Anfalls geschätzt. Etwaige Abweichungen vom Profil werden im Anschluss an regelmäßige Ablesungen des vorhandenen Zählers bereinigt, so dass die Notwendigkeit einer kostspieligen minutengenauen Ablesung des tatsächlichen Verbrauchs und des Abgleichs mit dem vertraglich vereinbarten Abnahmevermögen des Kunden entfällt.

Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Unternehmens, zu dem der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gehört, benennt einen Mitarbeiter, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Gleichbehandlungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Viele Teilnehmer der öffentlichen Anhörung machten darüber hinaus geltend, dass auch die Verteilung in ähnlicher Weise entflochten werden sollte und forderten eine rechtliche Trennung⁵. Außerdem wurde die zentrale Bedeutung herausgestellt, die dem nichtdiskriminierenden Zugang zur Verteilung zukommt⁶.

Mit fortschreitender Marktöffnung wird der unabhängige Betrieb des Verteilernetzes ebenso wichtig wie der unabhängige Betrieb des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes. Aus diesem Grund strebt die Kommission die rechtliche Trennung für die Betreiber der Elektrizitätsverteilernetze ab 2003 und für die Betreiber der Erdgasverteilernetze ab 2004 nach Grundsätzen an, die den oben beschriebenen, für die Betreiber der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze geltenden Grundsätzen weitgehend entsprechen. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, eine Untergrenze vorzusehen, da es möglicherweise unverhältnismäßig ist, diese Entflechtungsanforderung kleinen lokalen Verteilerunternehmen aufzuerlegen.

Es ist zu beachten, dass diese Änderung im Erdgassektor eine größere Entwicklung darstellt als im Elektrizitätssektor. Die Erdgasrichtlinie verlangt lediglich eine getrennte interne Buchführung über die Fernleitungsaktivitäten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen. Dennoch sind sechs Mitgliedstaaten zu einer Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse oder der Rechtsform oder einer Entflechtung auf Verwaltungsebene übergegangen oder sind im Begriff, dies zu tun. Außerdem verfolgen mehrere integrierte Erdgasunternehmen entsprechende Strategien und trennen Verwaltung und Betrieb von Fernleitungsaktivitäten von dem Tätigkeitsbereich der Erdgasversorgung. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass eine solche Entwicklung eine effizientere und ausgeglichene Wettbewerbsstruktur im gesamten Binnenmarkt mit sich bringt und einen bedeutenderen Marktzugang ermöglicht, da potentielle Marktneulinge auf einen nichtdiskriminierenden Zugang bauen können. Außerdem setzt eine solche Entwicklung in integrierten Unternehmen den einzelnen Unternehmensbereichen eindeutige Kostensignale und gibt ihnen klarere Anreize. Diese Maßnahme wird mithin eine schnellere und gerechtere Entwicklung zu einem echten Erdgasbinnenmarkt nach sich ziehen.

Die überwältigende Mehrheit der Teilnehmer, die sich bei der Anhörung zu Wort meldeten, stuften diese Bestimmungen als wichtig ein. Auch die Erfahrungen mit der Durchführung der bestehenden Richtlinien haben gezeigt, dass diese Bestimmungen für die Gewährleistung echter funktioneller Unabhängigkeit unerlässlich sind.

⁵ Die Erdgas- und die Elektrizitätsrichtlinie fordern für die Verteilung lediglich eine getrennte Buchführung sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen.

⁶ Die Verteilerkosten sind relativ hoch. Bei Erdgas sind die Gesamtinvestitionen für die Verteilung in der Regel doppelt so hoch wie für die Fernleitung. In einem Land ohne eigene Gasgewinnung können die Investitionen für die Erdgasverteilung 70 % bis 80 % der Gesamtinvestitionen in die Versorgungskette bis zum Endverbraucher ausmachen.

Viele Teilnehmer der Anhörung sprachen sich bei Erdgas für eine weiter gehende Entflechtung der Speicher- und LNG-Anlagen sowie für den geregelten Netzzugang aus. Außerdem befürworteten viele im Bereich der Übertragung bzw. Fernleitung eine vollständige Entflechtung hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse. Derartige Maßnahmen würden eindeutig zu einer sichereren Gewährleistung des nichtdiskriminierenden Zugangs führen. Die Kommission ist sich auch der zentralen Rolle bewusst, die dem Zugang zu Erdgasspeicheranlagen und anderen grundlegenden Hilfsanlagen bei der Entfaltung eines wettbewerbsorientierten Marktes zukommt⁷. Angesichts dieser Sachlage hat die Kommission beschlossen, in ihrem Vorschlag die Bedeutung des Zugangs zu Erdgasspeicheranlagen, anderen Hilfsdiensten und Flexibilisierungsinstrumenten eindeutiger herauszustellen, für den Zugang Dritter zum Verteilernetz und zu LNG-Anlagen erweiterte Bestimmungen einzubringen (siehe unten) sowie zu fordern, dass Erdgasunternehmen verpflichtet werden, für Tätigkeiten in den Bereichen Speicherung und LNG getrennte Betreiber zu benennen oder einzurichten (Betreiber von Speicher- und LNG-Anlagen), was die Transparenz für diejenigen erhöht, die Zugang zu diesen grundlegenden Anlagen wünschen. Nach Einschätzung der Kommission werden diese Maßnahmen den effektiven und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Erdgas- und Elektrizitätsnetzen hinreichend sicherstellen können. Sie hat beschlossen, zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiter gehenden Entflechtungsanforderungen in Bezug auf die Bereiche Speicherung und LNG einzubringen (d. h. bis auf weiteres auf die Schaffung getrennter Rechtspersönlichkeiten für diese Tätigkeiten zu verzichten). Außerdem wird vorgeschlagen, sowohl in die Erdgas- als auch in die Elektrizitätsrichtlinie eine Bestimmung über die nichtdiskriminierende Erbringung von Ausgleichsleistungen aufzunehmen.

Die Kommission wird jedoch auch weiterhin genau überwachen, ob sich ein effektiver und nichtdiskriminierender Zugang zu den Fernleitungsnetzen (einschließlich vorgelagerter Rohrleitungsnetze), den Verteilernetzen, den LNG- und den Speicheranlagen sowie zu anderen grundlegenden Hilfsanlagen entwickelt. Damit alle Organe der Gemeinschaft diese Fragen kontinuierlich verfolgen können, wird vorgeschlagen, die Richtlinien dahingehend zu ändern, dass die Kommission verpflichtet wird, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor Ablauf des zweiten und des vierten Jahres nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie (Artikel 1 und 2) unter anderem zu diesen Fragen einen Bericht vorzulegen, den sie gegebenenfalls um Vorschläge für das weitere Vorgehen ergänzt.

Zugang Dritter: Wie oben bereits angedeutet, wurde ein effektiver Zugang in allen Wortmeldungen bei der Anhörung als unabdingbare Voraussetzung für die Entfaltung eines echten Wettbewerbs genannt. Fast ausnahmslos wird davon ausgegangen, dass die Mindestanforderung zur Sicherstellung einer nichtdiskriminierenden Behandlung sowie der nötigen Transparenz und Vorhersagbarkeit als Voraussetzung für die Entwicklung eines echten Wettbewerbs veröffentlichte und geregelte Tarife sind, die bedingungs- und unterschiedslos auf alle Netzbenutzer angewendet werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um Privatkunden oder Unternehmen handelt, wobei auch Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie der Betreiber des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes angehören, einbezogen sind. In diesen Tarifen können die Kunden nach objektiven Kriterien

⁷ Die Gasabnahme ist bei allen Kunden starken tageszeitlichen und jahreszeitlichen Schwankungen unterworfen. Die Gasversorgung jedoch ist konstanter, da die Erdgasförderunternehmen die Kapazitätsausnutzung ihrer Leitungsinfrastrukturen maximieren wollen. Der nichtdiskriminierende Zugang zu Speichermöglichkeiten, die ein Flexibilisierungsinstrument darstellen, ist daher von entscheidender Bedeutung für den effizienten Zugang zum gesamten Erdgasnetz sowie für die Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für die etablierten Versorgungsunternehmen, denen beträchtliche Speicheranlagen zur Verfügung stehen, und Marktneulinge und Kunden ohne solche Anlagen.

in Kategorien eingeteilt werden, sofern eine solche Einteilung nicht zu diskriminierender Behandlung führt. Im Bereich der Elektrizität haben fast alle Mitgliedstaaten diese Regelung eingeführt, nicht jedoch bei Erdgas⁸. Daher wird vorgeschlagen, bei beiden Märkten als Minimalvorgabe eine Tarifstruktur mit veröffentlichten und geregelten Tarifen für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung einzuführen. Es muss sichergestellt werden, dass künftige Beitrittsländer ebenfalls Strukturen einführen, die mit dem von den Mitgliedstaaten verfolgten Ansatz vereinbar sind.

Damit der nichtdiskriminierende Zugang tatsächlich gewährleistet ist, müssen die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden das Verhalten der rechtlich getrennten Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber genau überwachen. So müssen sie unter anderem sicherstellen, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber Anträge auf Netzzugang innerhalb einer angemessenen Frist bearbeiten. Nach Ansicht der Kommission sollte eine Frist von zwei Wochen in der Regel nicht überschritten werden. Ferner ist sicherzustellen, dass die Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreiber Unternehmen, die einen Netzzugang beantragen, keine Fragen zur Herkunft oder Bestimmung der Energie oder dem weiteren Transportweg stellen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb unerheblich sind.

Regulierung: Unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden kommt bei der Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs eine Schlüsselrolle zu, da sie befugt sind, Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung festzulegen bzw. zu genehmigen, bevor diese Gültigkeit erlangen. Wettbewerbsbehörden können nur im nachhinein auf wettbewerbswidrige Situationen hin tätig werden, während Regulierungsbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von sich aus aktiv werden können. Ihnen kommt auch bei Fragen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel und der Schaffung eines echten Binnenmarktes eine herausragende Rolle zu. Ferner sorgen sie für Kontinuität und Transparenz in den marktbezogenen Rechtsvorschriften. Daher werden die Mitgliedstaaten mit der vorgeschlagenen Richtlinie verpflichtet, unabhängige Regulierungsbehörden einzurichten, zu deren Aufgaben unter anderem die Festlegung bzw. Genehmigung von Tarifen und Bedingungen für den Zugang zu den Verteilungsnetzen sowie den Erdgasfernleitungs- und Elektrizitätsübertragungsnetzen gehört. So genehmigt die Regulierungsbehörde Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung vor dem Inkrafttreten. Diese Genehmigung kann erfolgen auf Basis eines Vorschlages von Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern, oder auf Basis eines zwischen Netzbetreibern und Netzbenutzern abgestimmten Vorschlages. Es ist in jedem Fall angebracht, dass sich Netzbetreiber mit alle Gruppen von Netzbenutzern abstimmen, bevor sie der Regulierungsbehörde Tarife vorschlagen. Trotz ihrer Unabhängigkeit müssen diese Einrichtungen eng mit anderen Regierungsstellen wie den Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten, da letztere weiterhin für die Beilegung anderer Arten von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang Dritter zuständig sind, wie die Untersuchung diskriminierenden Verhaltens in Einzelfällen.

Handel mit Drittländern: In einem liberalisierten Markt können sich für die Unternehmen der Union erweiterte Möglichkeiten zum Handel mit Versorgungsunternehmen und Kunden aus einem Drittland ergeben. Mit diesem Handel könnten wie in anderen Wirtschaftszweigen

⁸ Bei Erdgas wenden die folgenden Mitgliedstaaten entweder eine Regelung auf Vertragsbasis oder eine Mischform mit Netzzugang auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und Netzzugang auf Vertragsbasis an: Belgien (das jedoch vor kurzem beschlossen hat, zum geregelten Netzzugang überzugehen), Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Österreich.

auch beachtliche Vorteile verbunden sein. Dazu muss es jedoch - insbesondere im Fall des Elektrizitätsmarktes - zwischen der EU und den Drittländern eine Vereinbarung über den gegenseitigen Marktzugang sowie über Umwelt- und Sicherheitsnormen geben, um eine mögliche Umweltgefährdung in der Gemeinschaft auszuschließen. Dazu könnte ein Rahmen für bilaterale oder regionale Übereinkommen geschaffen werden, der derartige Fragen abdeckt. Einige Mitgliedstaaten haben jedoch möglicherweise bereits Sondervereinbarungen mit Drittländern über den Elektrizitätshandel geschlossen. Diese Übereinkommen sind auf ihre Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftszielen zum Beispiel im Bereich der nuklearen Sicherheit zu prüfen. Aus diesem Grund werden die Mitgliedstaaten mit der Richtlinie verpflichtet, die Kommission über Elektrizitätseinfuhren aus Ländern zu informieren, auf die die Elektrizitätsrichtlinie keine Anwendung findet.

3.3. Aktualisierung der Bestimmungen

Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Reihe von in der derzeitigen Elektrizitätsrichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten von keinem Mitgliedstaat aufgegriffen wurden und diese Möglichkeiten allgemein als weniger geeignet gelten, die Entstehung wettbewerbsorientierter Märkte herbeizuführen, als die aufgegriffenen Möglichkeiten, wird vorgeschlagen, sie aus der Richtlinie zu streichen. Dies ist erforderlich, damit stets gewährleistet ist, dass potentielle Beitrittsländer gleiche Ausgangsbedingungen wie die derzeitigen Mitgliedstaaten vorfinden. Daher wird vorgeschlagen, das Ausschreibungsverfahren im Bereich der Erzeugung abzuschaffen. Die Mitgliedstaaten sind jedoch gehalten, die Möglichkeit der Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens zur Schaffung neuer Kapazitäten aus Gründen der Versorgungssicherheit in Ausnahmefällen vorzusehen. Die Alleinabnehmeroption für den Zugang Dritter im Elektrizitätssektor wird ebenfalls gestrichen.

Auch in verwaltungstechnischer Hinsicht wird eine Verbesserung vorgeschlagen, die in der Streichung einer formellen Anforderung besteht, bei der die Erfahrungen gezeigt haben, dass sie überflüssig ist und ohne Schaden für die Wirksamkeit der Richtlinie gestrichen werden kann. Es handelt sich um die Bestimmung, dass die Kommission über die Verweigerung der Genehmigung zum Bau neuer Erzeugungsanlagen durch Übermittlung der entsprechenden Entscheidung zu unterrichten ist. Es hat sich herausgestellt, dass dieses Verfahren mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, da viele dieser Genehmigungsverweigerungen kleine Anlagen betreffen und auf rein planungstechnischen Gründen beruhen (Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 96/92/EG). Der Nutzen dieses Verfahrens wird mithin durch den mit ihm verbundenen Verwaltungsaufwand insbesondere auf Seiten der lokalen Behörden zunichte gemacht, so dass die zugrunde liegende Bestimmung gestrichen wird. Unternehmen, denen eine Genehmigung verweigert wird, bleibt es jedoch unbenommen, die Kommission, sofern sie es wünschen, mit ihrem Fall zu befassen.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 13 Absatz 3 der Erdgasrichtlinie sind integrierte Unternehmen verpflichtet, getrennte Konten für ihre verschiedenen Tätigkeiten zu führen. Nach den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Ziffern 5 und 6 der Elektrizitätsrichtlinie und in Artikel 2 Ziffern 3 und 5 der Erdgasrichtlinie bezeichnen sowohl Übertragung bzw. Fernleitung als auch Verteilung den Transport von Elektrizität bzw. Erdgas zum Zwecke der Versorgung von Kunden. Bestimmte Unternehmen haben angeführt, dass dies eine getrennte Buchführung für Verteiler- und Versorgungsaktivitäten überflüssig mache. Diese Auffassung hält die Kommission für irrig und unvereinbar mit dem Wortlaut und der Zielsetzung dieser Bestimmung, insbesondere der Sicherstellung von Transparenz und effektiver Regulierung. Dennoch wird in dem Richtlinienentwurf der Eindeutigkeit halber eine Änderung des Artikels 14 Absatz 3 der Elektrizitätsrichtlinie und des Artikels 13 Absatz 3 der Erdgasrichtlinie vorgeschlagen.

Für die Gegenseitigkeitsbestimmung in Artikel 19 beider Richtlinien lässt sich nunmehr ein Termin festlegen, zu dem sie unwirksam wird. Da vorgeschlagen wird, dass die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2005 alle Kunden als zugelassene Kunden benennen müssen, wird diese Bestimmung an diesem Tag unwirksam.

Schließlich wird vorgeschlagen, die Richtlinien über den Transit von Erdgas und Elektrizität (Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG des Rates) aufzuheben, um zu vermeiden, dass unterschiedliche Regelungen, Veröffentlichungsanforderungen und Schlichtungsverfahren usw. für den Netzzugang gelten. Die Betreiber der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze gewähren sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Zusammenhang mit dem Transit gegenseitig nach nichtdiskriminierenden Bedingungen und Grundsätzen Zugang zu den Netzen.

3.4. Gemeinwirtschaftliche Ziele

Wie in der Mitteilung über die Vollendung des Binnenmarktes erwähnt, ist die Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele eine der wichtigsten Zielsetzungen der Kommission in diesem Bereich. Obwohl sich die bestehenden Vorschriften in der Erdgas- und der Elektrizitätsrichtlinie bis heute durchaus bewährt haben, sind sie insbesondere vor dem Hintergrund einer vollständigen Marktöffnung noch verbesserungsfähig. Um die Grundversorgung im Elektrizitätssektor trotz fortschreitender Marktöffnung sicherzustellen, hält es die Kommission erstens für erforderlich, eine Bestimmung in den Vorschlag aufzunehmen, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Grundversorgung, d. h. die Versorgung aller Kunden auf ihrem Hoheitsgebiet mit hochwertiger Elektrizität, zu gewährleisten (Artikel 3 Absatz 3). Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ergänzend dazu verpflichtet (Artikel 3 Absätze 3 und 4), sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgassektor Maßnahmen zu ergreifen, um die Erreichung der gemeinwirtschaftlichen Ziele zu gewährleisten. Zu diesen Zielen gehören insbesondere:

- der Schutz sozial schwächerer Kunden; die Mitgliedstaaten werden z. B. unter anderem ältere, arbeitslose oder behinderte Menschen wirksam vor ungerechtfertigtem Ausschluss von der Versorgung schützen müssen,
- der Schutz der Grundrechte der Endkunden; die Mitgliedstaaten werden z. B. Sorge tragen müssen, dass die Vertragsbedingungen bestimmten Mindestanforderungen genügen, dass die Transparenz der Informationen gewährleistet ist und dass kostengünstige und transparente Schlichtungsmechanismen geschaffen werden⁹,
- der soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt; über die Grundversorgung hinaus werden die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen müssen, um die Versorgung zu angemessenen Preisen z. B. in Randgebieten zu sichern,
- der Umweltschutz und
- die Versorgungssicherheit; hier wird vor allem für eine angemessene Wartung und einen angemessenen Ausbau der Infrastruktur, insbesondere der Verbindungsleitungen, Sorge zu tragen sein.

⁹ Geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung dieser Grundrechte enthält Artikel 17 des Vorschlags der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (KOM(2000) 392 vom 12. Juli 2000).

Um deutlich zu machen, dass den Mitgliedstaaten alle notwendigen Instrumente zur Sicherstellung der Netzwartung und des Netzausbaus zur Verfügung stehen, wird darüber hinaus wiederum in Ergänzung zu Obenstehendem vorgeschlagen, einen neuen Artikel in die Erdgas- und die Elektrizitätsrichtlinie aufzunehmen (Artikel 8 Absatz 5 der Elektrizitätsrichtlinie und Artikel 7 Absatz 5 der Erdgasrichtlinie), nach dem die Mitgliedstaaten den Betreibern der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetze zur Auflage machen können, "bestimmte Mindestinvestitionen in die Wartung und den Ausbau" des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten zu tätigen.

Wie im Grünbuch über die Energieversorgungssicherheit - dem wohl herausragendsten gemeinwirtschaftlichen Ziel - dargelegt, kommt einer dauerhaft sicheren Elektrizitätsversorgung eine überaus große Bedeutung zu. Angesichts dieser Bedeutung müssen daher schließlich eine Reihe zusätzlicher ergänzender Maßnahmen getroffen werden, um die bestehenden Schutzmaßnahmen der Elektrizitäts- und der Erdgasrichtlinie in diesem Bereich zu verstärken. Zusätzlich zu der den Mitgliedstaaten auferlegten Verpflichtung, erforderlichenfalls die Möglichkeit der Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens zur Schaffung neuer Kapazitäten vorzusehen, wäre es sinnvoll, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Lage auf dem heimischen Elektrizitäts- und Erdgasmarkt, insbesondere das bestehende Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung bzw. im Bau befindliche neue Kapazitäten und die auf dem Markt herrschende Wettbewerbsintensität genau zu beobachten. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, jährlich einen Bericht über ihre Erkenntnisse und etwaige geplante Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu veröffentlichen. Da das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf Gemeinschaftsebene angesichts des hohen Vernetzungsgrades im Elektrizitäts- und Erdgasnetz der EU von größter Bedeutung für die Versorgungssicherheit insgesamt ist, sollte die Kommission auf der Grundlage der einzelstaatlichen Berichte und ihrer eigenen Beobachtungen eine die gesamte Gemeinschaft umfassende entsprechende Mitteilung veröffentlichen. Daher wird vorgeschlagen, diese Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 6 der geänderten Elektrizitätsrichtlinie und in Artikel 4a der geänderten Erdgasrichtlinie aufzunehmen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der bestehenden Richtlinien sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission Maßnahmen zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele mitzuteilen. Da jedoch kein Mitgliedstaat Maßnahmen dieser Art beschlossen hat, die eine Ausnahmeregelung zu einer der beiden Richtlinien erfordern würden, hat die Kommission auch keine diesbezüglichen Mitteilungen erhalten. Um der Kommission eine effiziente vergleichende Bewertung zu ermöglichen, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten in den Stand versetzt werden, die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in ihrem Land auf dem höchstmöglichen Stand zu halten, ist diese Bestimmung dahingehend zu ändern, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Kommission alle zwei Jahre über alle getroffenen Maßnahmen zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher - insbesondere der oben genannten neu aufgenommenen - Ziele zu unterrichten, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen Ausnahmeregelungen zu der Richtlinie erforderlich sind oder nicht. Auf dieser Grundlage sollte die Kommission verpflichtet werden, alle zwei Jahre einen Bericht zu veröffentlichen, in dem die verschiedenen ergriffenen Maßnahmen analysiert werden, sowie gegebenenfalls Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die zur Gewährleistung einer hohen Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen zu ergreifen sind.

Schließlich setzt ein vollständig geöffneter Markt eine Internalisierung externer Kosten voraus. Deshalb wird die Kommission in diesem Sinne Initiativen vorschlagen, z.B. eine EU-weite Energie/CO₂-Steuer, strenge Regeln über Staatsbeihilfen, auf die Nachfrageseite

abzielende Maßnahmen, Maßnahmen zur Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbaren Energien, die einen Wettbewerbsnachteil haben,

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Alle der Kommission aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Erdgasrichtlinie und der Elektrizitätsrichtlinie vorliegenden Informationen lassen darauf schließen, dass die wesentlichen Ziele des Binnenmarktes - niedrigere Preise, gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit, eine hohe Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen, Versorgungssicherheit und Umweltschutz - ausnahmslos erreicht werden, und zwar auf sozialverträglichem Weg. Erfahrungen in Ländern, die den Übergang zur vollständigen Marktöffnung vollzogen haben, zeigen, dass diese Ziele unter den Bedingungen des uneingeschränkten Wettbewerbs erreicht werden können und auch tatsächlich erreicht werden und sich die Verfolgung dieser Ziele unter derartigen Bedingungen sogar besser gestaltet. In der überwältigenden Mehrheit der Wortmeldungen bei der öffentlichen Anhörung über die Vollendung des Erdgas- und des Elektrizitätsbinnenmarktes sowie in schriftlichen Stellungnahmen wird dies unterstützt.

Die rasche Vollendung des Binnenmarktes in diesem Bereich ist somit ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erreichung der auf der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2000 in Lissabon formulierten Ziele der Gemeinschaft. Die Annahme dieser Vorschläge dürfte in wettbewerbs- und beschäftigungspolitischer Hinsicht von großem Vorteil sein und den Bürgern der Gemeinschaft in Form von wettbewerbsfähigen Preisen und hochwertigeren Dienstleistungen im Erdgas- und Elektrizitätssektor zugute kommen.

2001/0077 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG
über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den
Erdgasbinnenmarkt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁵ und die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt⁶ haben wesentlich zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes und des Erdgasbinnenmarktes beigetragen.
- (2) Die bei der Durchführung der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zeugen von dem großen Nutzen des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes, der sich in Form von Effizienzsteigerungen, Preisminderungen, einer höheren Dienstleistungsqualität und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit abzuzeichnen beginnt. Nach wie vor bestehen jedoch noch schwerwiegende Mängel und weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte.

¹ ABl. C [...], [...], S. [...].

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁵ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

⁶ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

- (3) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon ein rasches Hinwirken auf die Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgassektor und eine Beschleunigung der Liberalisierung beider Sektoren, damit der Binnenmarkt in diesen Bereichen voll funktioniert. In seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum zweiten Bericht der Kommissin an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen detaillierten Zeitplan festzulegen, innerhalb dessen genau beschriebene Zielsetzungen realisiert werden müssen, um stufenweise zu einer völligen Liberalisierung der Energiemärkte zu gelangen.
- (4) Die Haupthindernisse für die volle Entfaltung des Binnenmarktes liegen in den Problemen des Netzzugangs und einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten.
- (5) Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs ist die Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers von größter Bedeutung. Daher sollten die Entflechtungsbestimmungen verschärft werden. Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zum Verteilernetz sollten Entflechtungsanforderungen in Bezug auf den Betreiber des Verteilernetzes sowohl für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen als auch für Betreiber von Erdgasverteilernetzen eingeführt werden.
- (6) Um eine unverhältnismäßige finanzielle und administrative Belastung für kleine Verteilerunternehmen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Unternehmen erforderlichenfalls von den Entflechtungsanforderungen auszunehmen.
- (7) Es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für die Übertragung bzw. Fernleitung und damit zusammenhängende Aktivitäten, einschließlich der Tarife für den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen, transparent, vorhersagbar und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife müssen unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.
- (8) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze⁷ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze⁸ sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher und nichtdiskriminierender Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung getroffen werden, die auch für die grenzüberschreitende Übertragung bzw. Fernleitung zwischen Mitgliedstaaten gelten.
- (9) Der Existenz unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Diese Regulierungsbehörden sollten zumindest befugt sein, die Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG) festzulegen bzw. zu genehmigen, bevor diese Gültigkeit erlangen.

⁷ ABl. L 313 vom 13.11.1990, S. 30 (Richtlinie wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/75/EG der Kommission, ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 9).

⁸ ABl. L 147 vom 12.6.1991, S. 37 (Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission, ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 86).

- (10) Nationale Regulierungsbehörden sollten Tarife auf Basis eines Vorschlages von Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern oder LNG Betreibern oder auf Basis eines zwischen diesen Betreibern und Netzbenutzern abgestimmten Vorschlages genehmigen können.
- (11) Aus wettbewerbs- und beschäftigungspolitischen Gründen sollten Industrie und Handel, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Bürger überall in der Gemeinschaft so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes kommen.
- (12) Die Erdgas- und Elektrizitätskunden sollten ihr Versorgungsunternehmen frei wählen können. Dennoch sollte die Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas schrittweise erfolgen, um der Industrie Gelegenheit zur Anpassung zu geben und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Verbraucherinteressen getroffen werden und gewährleistet ist, dass die Verbraucher tatsächlich das Recht auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens haben.
- (13) Durch die fortschreitende Öffnung des Marktes für den freien Wettbewerb werden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach beseitigt. Die Durchführung dieser Richtlinie muss von Transparenz und Sicherheit geprägt sein.
- (14) In der Richtlinie 98/30/EG ist der Zugang zu Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes vorgesehen. Angesichts der bei der Schaffung des Binnenmarktes gewonnenen Erfahrungen erweisen sich zusätzliche Maßnahmen als erforderlich, um den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen eindeutiger zu regeln und die Trennung des Betriebs von Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie - bei Erdgas - von Speicheranlagen und Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) deutlicher zu vollziehen.
- (15) Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit offen stehen, die Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung sicherzustellen, sofern im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten geschaffen werden können.
- (16) Im Interesse der Versorgungssicherheit sollten das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet sowie die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass alle Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen und angemessenen Preisen haben. Damit die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Gemeinschaft auf dem höchstmöglichen Stand gehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele analysiert und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.

- (18) Es hat sich erwiesen, dass die Verpflichtung, die Kommission über die etwaige Verweigerung einer Baugenehmigung für neue Erzeugungsanlagen zu unterrichten, unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, so dass auf die entsprechende Bestimmung verzichtet werden sollte.
- (19) Die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung einwandfrei funktionierender Elektrizitäts- und Erdgasmärkte, in denen fairer Wettbewerb herrscht, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen ihres Umfangs und ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (21) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Zugangs zu den Elektrizitäts- und Erdgasnetzen auch im Falle des Transits sollten die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG aufgehoben werden -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 96/92/EG

Die Richtlinie 96/92/EG wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. "Endkunde" einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;"
 - b) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

"22. "gewerblicher Kunde" einen Verbraucher, der Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch in seinem Haushalt kauft, Erzeuger, Übertragungs- und Verteilerunternehmen sowie Großhändler eingeschlossen;"
- 2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3"

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes betrieben werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten können bei Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, im Allgemeininteresse den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Versorgungssicherheit können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen; dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zu dem Netz erhalten wollen.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Kunden auf ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen und angemessenen Preisen haben. Sie ergreifen die nötigen Maßnahmen, um beim Verbraucherschutz einen hohen Standard zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Information und Streitbeilegungsverfahren. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere die im Anhang angeführten Maßnahmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit, insbesondere durch den Bau und die Wartung der nötigen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungskapazitäten.
- (5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag."

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

"Artikel 3a

- (1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle zwei Jahre über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen getroffen haben, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen Ausnahmen von den Regelungen der Richtlinie erforderlich sind oder nicht. In dieser Notifizierung ist insbesondere auf die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 sowie auf die Gewährleistung eines hohen Dienstleistungsstandards einzugehen.
- (2) Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ergriffenen Maßnahmen analysiert und auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. Gegebenenfalls empfiehlt die

Kommission Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung des hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind."

4. Artikel 4 wird gestrichen.
5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

"Artikel 5

- (1) Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien anzuwenden ist.
 - (2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Genehmigung neuer Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte erfassen:
 - a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstung,
 - b) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit,
 - c) Umweltschutz,
 - d) Flächennutzung und Standortwahl,
 - e) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden,
 - f) effiziente Energienutzung,
 - g) Art der Primärenergieträger,
 - h) spezielle Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
 - i) Übereinstimmung mit den nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen.
 - (3) Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht.
 - (4) Die Verweigerung einer Genehmigung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen; die Gründe müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen."
6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass neue Kapazitäten im Interesse der Versorgungssicherheit auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffene Kapazität allein nicht gewährleistet ist."
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 6 wird gestrichen.

7. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

"Artikel 6a

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann, und die Versorgungssicherheit überwacht. Diese Behörde überwacht insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten und die Wettbewerbsintensität auf dem Markt. Die Behörde veröffentlicht zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Erkenntnisse zu diesen Fragen und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Kommission.
- (2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts richtet die Kommission jährlich eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, in der Fragen der Elektrizitätsversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere das bestehende und das erwartete Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage untersucht werden. Gegebenenfalls spricht die Kommission Empfehlungen dazu aus."

8. Artikel 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- "(6) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für den Betrieb des Übertragungsnetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind;
- b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Übertragungsnetzes zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;
- c) der Netzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;
- d) der Netzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm zur aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Elektrizitätsunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner

Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird."

9. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

"Artikel 7a

Die Netzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren."

10. In Artikel 8 werden die folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- "(5) Die Mitgliedstaaten können den Betreibern der Übertragungsnetze zur Auflage machen, bestimmte Mindestinvestitionen in die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten zu tätigen.
- (6) Die von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern festgelegten Regelungen für den zeitnahen Ausgleich von Elektrizitätserzeugung und Elektrizitätsverbrauch müssen transparent und nichtdiskriminierend sein. Die Tarife und Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Netzbetreiber werden nach nichtdiskriminierenden Kriterien unter maßgeblicher Berücksichtigung der jeweils geltenden Marktpreise von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt oder genehmigt, bevor sie Gültigkeit erlangen."

11. In Artikel 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

- "(4) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung zuständig sind;
- b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;
- c) der Netzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;
- d) der Netzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden

Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Elektrizitätsunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2003. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Bestimmungen nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 000 Kunden beliefern."

12. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

"Artikel 12a

Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb des Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Übertragungs- oder Verteilernetzes zusammenhängen und sofern er die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 6 erfüllt."

13. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Erzeugungs-, Verteiler- und Versorgungstätigkeiten sowie gegebenenfalls konsolidierte Konten für ihre sonstigen Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereichs in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Diese interne Buchführung enthält für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung."

14. Artikel 15 wird gestrichen.

15. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

"Artikel 16

- (1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife, die für alle zugelassenen Kunden gelten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf alle Netzbutzer Anwendung finden. Die Tarife müssen von einer gemäß Artikel 22 eingerichteten nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.
- (2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 3 eingehend zu begründen."

16. Die Artikel 17 und 18 werden gestrichen.

17. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

"Artikel 19

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle gewerblichen Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2003 Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl kaufen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2005 ihren Lieferanten frei wählen können.
- (2) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden wie folgt vermieden:
 - a) Elektrizitätslieferverträge mit einem nach dem System eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Kunden dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde nach beiden Systemen als zugelassener Kunde betrachtet wird.
 - b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur nach einem der beiden Systeme als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaates, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Elektrizitätslieferungen auszuführen."

18. Artikel 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- "(4) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist jeweils die Streitbeilegungsstelle des Netzbetreibers, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert, zuständig."

19. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

- (1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Regulierungsbehörden ein. Diese sind völlig unabhängig von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft. Sie nehmen mindestens die folgenden Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit wahr:
 - a) Festlegung oder Genehmigung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung,
 - b) Festlegung oder Genehmigung von Tarifen und deren nachfolgenden Änderungen auf nationaler Ebene nach Maßgabe von Kosten oder Einnahmen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Elektrizitätsübertragung,
 - c) Festlegung von Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der nationalen Regulierungsbehörde oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,

- d) Festlegung oder Genehmigung etwaiger Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitätsnetz,
 - e) Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 3, Absätze 3 und 4, aufgeführten Erfordernisse.
- (2) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen wirksamen Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, im besonderen Artikel 82, Rechnung.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften die notwendigen Schritte, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- und Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen eingeleitet werden."
20. Folgender Artikel 23a wird eingefügt:
- "Artikel 23a*
- Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über etwaige Elektrizitätseinfuhren des vorausgegangenen Kalenderjahres aus Drittländern."
21. Artikel 26 erhält folgende Fassung:
- "Artikel 26*
- Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [Datum angeben] und dem [Datum angeben] einen Bericht über die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarktes gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte vor, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit prüfen können, ob Bestimmungen zur weiteren Verbesserung des Elektrizitätsbinnenmarktes zu erlassen sind. Insbesondere ist in dem Bericht zu untersuchen, inwieweit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Elektrizitätsnetz der Gemeinschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus ist in dem Bericht zu untersuchen, ob ein Harmonisierungsbedarf besteht, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt."
22. Ein Anhang gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie wird angefügt.

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie 98/30/EG

Die Richtlinie 98/30/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 12a wird eingefügt:

"12a. "Hilfsdienste" sämtliche Dienste, die für den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, einschließlich Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilisierungsinstrumente, Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, nötig sind;"

b) Folgende Nummer 20a wird eingefügt:

"20a. "gewerblicher Kunde" einen Verbraucher, der Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch in seinem Haushalt kauft, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Erdgasunternehmen und Großhändler eingeschlossen;"

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes betrieben werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten können bei Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, im Allgemeininteresse den Erdgasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Verbraucher- und den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Versorgungssicherheit können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen; dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zu dem Netz erhalten wollen.
- (3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um beim Verbraucherschutz einen hohen Standard zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Information und Streitbeilegungsverfahren. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere die im Anhang aufgeführten Maßnahmen.
- (4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Endkunden. Darüber hinaus ergreifen sie die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des

Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit, insbesondere durch den Bau und die Wartung der nötigen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungskapazitäten

- (5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen des Artikels 4 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag."

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

"Artikel 3a

- (1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle zwei Jahre über alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen getroffen haben, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen Ausnahmen von den Regelungen der Richtlinie erforderlich sind oder nicht. In dieser Notifizierung ist insbesondere auf Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Versorgungssicherheit, Verbraucherschutz einschließlich des Schutzes der Endkunden, sozialer und regionaler Zusammenhalt und Gewährleistung eines hohen Dienstleistungsstandards einzugehen.
- (2) Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ergriffenen Maßnahmen analysiert und auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. Gegebenenfalls empfiehlt die Kommission Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung des hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind."

4. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

"Artikel 4a

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann und die Versorgungssicherheit überwacht. Insbesondere überwacht sie das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Entwicklung von Nachfrage und verfügbarem Angebot sowie die Wettbewerbsintensität auf dem Markt. Die Behörde veröffentlicht zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Erkenntnisse zu diesen Fragen und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen, und übermittelt ihn unverzüglich der Kommission.
- (2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts richtet die Kommission jährlich eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, in der Fragen der Erdgasversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere das bestehende und das erwartete Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage untersucht werden. Gegebenenfalls spricht die Kommission Empfehlungen dazu aus."

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Fernleitungs-, Speicher- oder LNG-Anlagen sind, benennen für einen Zeitraum, den sie unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Netzbetreiber, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Fernleitungs-, Speicher- und LNG-Anlagen in einem bestimmten Gebiet und ihrer Verbindungsleitungen zu anderen Netzen verantwortlich sind, und gewährleisten so die Versorgungssicherheit.
- (2) Die Betreiber von Fernleitungs-, Speicher- und/oder LNG-Anlagen sind verpflichtet,
 - a) unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungs-, Speicher- und/oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen,
 - b) sich jeglicher diskriminierender Behandlung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, zu enthalten,
 - c) jedem anderen Fernleitungs-, Speicher-, LNG- und/oder Verteilerunternehmen ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.
- (3) Die von den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Erdgasnetz müssen transparent und nichtdiskriminierend sein. Die Tarife und Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Netzbetreiber werden nach nichtdiskriminierenden Kriterien unter maßgeblicher Berücksichtigung der jeweils geltenden Marktpreise von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt oder genehmigt, bevor sie Gültigkeit erlangen."

6. Folgende Artikel 7a und 7b werden eingefügt:

"Artikel 7a

- (1) Die Mitgliedstaaten können den Betreibern der Fernleitungsnetze zur Auflage machen, bestimmte Mindestinvestitionen in die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten zu tätigen.
- (2) Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Fernleitungsnetz zusammenhängen, muss der Fernleitungsnetzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit dem Netzbetrieb zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) in einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -verteilung und -versorgung zuständig sind;
- b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Fernleitungsnetzes zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;
- c) der Fernleitungsnetzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;
- d) der Fernleitungsnetzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Fernleitungsnetzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Artikel 7b

Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren."

7. In Artikel 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

- "(4) Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Verteilernetzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit dem Netzbetrieb zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) in einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -fernleitung und -versorgung zuständig sind;

- b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;
- c) der Verteilernetzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;
- d) der Verteilernetzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Verteilernetzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Bestimmungen nicht auf integrierte Erdgasunternehmen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 000 Kunden beliefern."

8. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

"Artikel 11a

Die Bestimmungen von Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb des Fernleitungs- und Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Fernleitungs- oder Verteilernetzes zusammenhängen und sofern er die Anforderungen des Artikels 7a Absatz 2 erfüllt."

9. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Erdgasfernleitung, -verteilung, -versorgung, LNG und Erdgasspeicherung sowie gegebenenfalls konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgassektors in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Diese interne Buchführung enthält für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung."

10. Die Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 14

- (1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu dem Fernleitungs- und Verteilernetz und den LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife, die für alle zugelassenen Kunden gelten und nach objektiven und

nichtdiskriminierenden Kriterien auf alle Netzbenutzer Anwendung finden. Die Tarife müssen von einer gemäß Artikel 22 eingerichteten nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

- (2) Die Betreiber der Fernleitungsnetze gewähren sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung gegenseitig nach den in Absatz 1 genannten Bedingungen und Grundsätzen Zugang zu den Netzen.

Artikel 15

- (1) Für den Zugang zu Speichereinrichtungen und gleichwertigen Flexibilisierungsinstrumenten, der im Hinblick auf die Versorgung der Kunden für einen effizienten Zugang zum Netz technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist, sowie für den Zugang zu anderen Hilfsdiensten können die Mitgliedstaaten eines der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verfahren oder beide Verfahren wählen. Diese Verfahren werden nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien gehandhabt.
- (2) Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebietes befinden, einen Netzzugang aushandeln können, um untereinander Lieferverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen schließen zu können. Die Parteien müssen den Netzzugang nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aushandeln.

Die Verträge über den Netzzugang werden mit dem betreffenden Netzbetreiber oder den betreffenden Erdgasunternehmen ausgehandelt. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Erdgasunternehmen, bis [Datum angeben] und in der Folge einmal jährlich ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Netzes zu veröffentlichen.

- (3) Die Mitgliedstaaten, die sich für ein Verfahren mit geregelter Netzzugang entscheiden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Erdgasunternehmen und den zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebietes befinden, auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung des Netzes ein Netzzugangsrecht zu gewähren. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen."

11. Artikel 16 wird gestrichen.

12. Artikel 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

"Artikel 18

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle gewerblichen Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2004 Erdgas von einem Lieferanten ihrer Wahl kaufen können und über die Zugangsrechte zugelassener Kunden verfügen, um

die entsprechenden Versorgungsleistungen gemäß den Artikeln 14 und 15 erbringen zu können.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2005 Erdgas von einem Lieferanten ihrer Wahl kaufen können und über die Zugangsrechte zugelassener Kunden verfügen, um die entsprechenden Versorgungsleistungen gemäß den Artikeln 14 und 15 erbringen zu können."

Artikel 19

Ungleichgewichte bei der Öffnung der Erdgasmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Erdgaslieferverträge mit einem nach dem System eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Kunden dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde nach beiden Systemen als zugelassener Kunde betrachtet wird;
- b) in Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur nach einem der beiden Systeme als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaates, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Erdgaslieferungen auszuführen."

13. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

"Artikel 22

- (1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Regulierungsbehörden ein. Diese sind völlig unabhängig von den Interessen der Erdgaswirtschaft. Sie nehmen mindestens die folgenden Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit wahr:
- a) Festlegung oder Genehmigung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie der Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen,
 - b) Festlegung von Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der nationalen Regulierungsbehörde oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,
 - c) Festlegung oder Genehmigung etwaiger Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Erdgasnetz.
 - d) Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 3 Absätze 3 und 4, aufgeführten Erfordernisse.
- (2) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen wirksamen Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der

Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, im besonderen Artikel 82, Rechnung.

- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften die notwendigen Schritte, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- und Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen eingeleitet werden."

14. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

"Artikel 28

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [Datum angeben] und dem [Datum angeben] einen Bericht über die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Erdgasbinnenmarktes gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte vor, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit prüfen können, ob Bestimmungen zur weiteren Verbesserung des Erdgasbinnenmarktes zu erlassen sind. Insbesondere ist in dem Bericht zu untersuchen, inwieweit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Erdgasnetz der Gemeinschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus ist in dem Bericht zu untersuchen, ob ein Harmonisierungsbedarf besteht, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt."

15. Ein Anhang gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie wird angefügt.

Artikel 3

Die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG werden mit Wirkung ab 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I

"Anhang

(Artikel 3)

Unbeschadet der Gemeinschaftsregeln über den Verbraucherschutz, insbesondere die Richtlinien 93/13/EG des Rates¹ und 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endverbraucher

- a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem folgendes festgelegt ist:
- Name und Anschrift des Anbieters,
 - angebotene Dienste und angebotenes Niveau der Dienstqualität sowie die Zeitdauer bis zum Abschluss,
 - die Arten der angebotenen Wartungsdienste,
 - auf welche Weise aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Dienstqualitätsniveaus und
 - das Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe f).
- b) Endverbrauchern ist die Absicht zur Änderung von Vertragsbedingungen mit ausreichender Frist anzuzeigen; es steht ihnen frei, den Vertrag zu lösen, wenn sie die Bedingungen nicht akzeptieren.
- c) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über anwendbare Preise und Tarife sowie Standardkonditionen bezüglich des Zugangs zu Elektrizitätsdienstleistungen der Öffentlichkeit, insbesondere Endverbrauchern, zugänglich sind.
- d) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Anbieter von Elektrizität in ihren Rechnungen an Endkunden den Energieträgermix darlegen, der bei der Herstellung von der Elektrizität zum Einsatz kommt, der von dem Endkunde verbraucht wird. Für jeden Energieträger sind die Kosten pro Einheit der an den Endkunde gelieferten Elektrizität sowie der relative Bedeutung jedes Energieträgers im Zusammenhang mit der Entstehung des Treibhauseffekts zu spezifizieren.
- e) Die Mitgliedstaaten ergreifen auch geeignete Maßnahmen, um sozial schwächere Kunden zu schützen.

¹ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 31.

² ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

- f) Die Mitgliedstaaten gewährleisten transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung von Beschwerden von Endkunden. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und sehen für die entsprechenden Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vor. Soweit möglich befolgen sie die in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission³ dargelegten Grundsätze."

³ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

Anhang II

"Anhang

Unbeschadet der Gemeinschaftsregeln über den Verbraucherschutz, insbesondere die Richtlinien 93/13/EG des Rates¹ und 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates², stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden

- a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Gasdienstleistungen haben, in dem folgendes festgelegt ist:
- Name und Anschrift des Anbieters,
 - angebotene Dienste und angebotenes Niveau der Dienstqualität sowie die Zeitdauer bis zum Abschluss,
 - die Arten der angebotenen Wartungsdienste,
 - auf welche Weise aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Dienstqualitätsniveaus und
 - das Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).
- b) Endkunden ist die Absicht zur Änderung von Vertragsbedingungen mit ausreichender Frist anzuzeigen; es steht ihnen frei, den Vertrag zu lösen, wenn sie die Bedingungen nicht akzeptieren.
- c) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über anwendbare Preise und Tarife sowie Standardkonditionen bezüglich des Zugangs zu Gasdienstleistungen der Öffentlichkeit, insbesondere Endkunden, zugänglich sind.
- d) Die Mitgliedstaaten ergreifen auch geeignete Maßnahmen, um sozial schwächere Kunden zu schützen.
- e) Die Mitgliedstaaten gewährleisten transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung von Beschwerden von Endkunden. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und sehen für die entsprechenden Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vor. Soweit möglich befolgen sie die in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission³ dargelegten Grundsätze."

¹ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

² ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

³ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.

VERORDNUNG ÜBER DIE NETZZUGANGSBEDINGUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN STROMHANDEL

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Oberstes Ziel der Elektrizitätsrichtlinie ist die Schaffung eines wirklich integrierten Binnenmarktes im Gegensatz zu einer Situation, die durch fünfzehn mehr oder weniger stark liberalisierte, weitgehend jedoch nationale Märkte gekennzeichnet ist. Dieses Ziel wurde noch nicht erreicht. Der grenzüberschreitende (physikalische) Stromhandel hat zwar im Laufe der Zeit zugenommen und macht derzeit etwa 8 % der gesamten Elektrizitätserzeugung aus, doch ist dieser Prozentsatz im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen noch relativ bescheiden.

Vieles deutet darauf hin, dass es für viele zugelassene Kunden organisatorisch und wirtschaftlich nach wie vor schwierig ist, sich für einen Versorger in einem anderen Mitgliedstaat zu entscheiden, obwohl nahezu alle Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt haben und die Übertragungskapazität in beinahe allen Fällen real gegeben ist.

Was die Entgelte betrifft, so wird jeder Übertragungsnetzbetreiber ein Übertragungsentgelt in Rechnung stellen, das nicht notwendigerweise mit den bereits an andere Übertragungsnetzbetreiber zu entrichtenden Übertragungsentgelten abgestimmt ist. Wegen der unterschiedlichen Struktur der Entgeltsysteme in den Mitgliedstaaten kann der für den grenzüberschreitenden Netzzugang zu zahlende Betrag erheblich variieren, je nachdem, welche Übertragungsnetzbetreiber involviert sind, wobei nicht unbedingt ein Zusammenhang mit den tatsächlich entstandenen Kosten gegeben sein muss. Wenn ein Transit durch mehrere Mitgliedstaaten erfolgen muss, kann es überdies zu einer Kumulierung von Entgelten kommen, falls alle betroffenen Netzbetreiber ein Entgelt erheben.

Der zweite Schlüsselfaktor in diesem Zusammenhang ist die begrenzte Verbindungskapazität zwischen den nationalen Übertragungsnetzen. Es wird davon ausgegangen, dass in den nächsten zehn Jahren Engpässe an den internationalen Grenzen weiterhin ein wesentlicher Faktor sein werden, der den freien Stromhandel zwischen bestimmten Regionen Europas beschränkt. Der Grund dafür werden nicht nur ein gestiegenes Elektrizitätsflussvolumen, sondern auch veränderte Elektrizitätsflussmuster sein. Daher müssen die Zahl der Verbindungsleitungen zwischen den Netzen erhöht und die Kapazität der vorhandenen Anlagen ausgebaut werden.

Angesichts der Tatsache, dass die Verbindungskapazitäten begrenzt sind, werden die Grundsätze für die Zuweisung dieser Kapazitäten an die Marktteilnehmer eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, welche Akteure von den Handelsmöglichkeiten profitieren, die der Binnenmarkt bietet. Falls keine transparenten und diskriminierungsfreien Regeln festgelegt werden, wird es zu einer Diskriminierung zwischen den Marktakteuren kommen. Etablierte Marktteilnehmer könnten neue Marktteilnehmer abdrängen, vor allem wenn ein nennenswerter Anteil der Kapazitäten durch langfristige Verträge gebunden ist. Dies wird die Entwicklung des Handels behindern, und die Vorteile des Binnenmarktes werden als Folge davon erheblich geschmälert.

Ein harmonisierter Gemeinschaftsrahmen für die Entgelte für grenzüberschreitende Transaktionen und für die Zuweisung der verfügbaren Verbindungskapazitäten ist daher erforderlich.

Die Elektrizitätsrichtlinie enthält keine speziellen Vorschriften für grenzüberschreitende Transaktionen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sich diese Frage ausschließlich durch einzelstaatliche Maßnahmen lösen ließe. Es entsprach der Logik der schrittweisen Vorgehensweise bei der Realisierung des Elektrizitätsbinnenmarktes, dass spezielle Fragen noch zu behandeln sein würden, nachdem die wesentlichen strategischen Umsetzungsentscheidungen von den Mitgliedstaaten getroffen wurden. Die bisherige Erfahrung hat die bereits früher erfolgte Bewertung der Kommission bestätigt: die Frage muss durch gemeinsames Handeln auf Gemeinschaftsebene angegangen werden.

In einem ersten Schritt hat die Kommission 1998 die Gründung des Europäischen Forums für Elektrizitätsregulierung, das „Florenzer Forum“, in die Wege geleitet. Dieses Forum setzt sich aus Vertretern der Kommission, der Behörden der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments, des Rates europäischer Regulierungsbehörden und des Verbandes europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ETSO) zusammen. Produzenten, Verbraucher und auf dem Markt tätige Betreiber sind ebenfalls in ihm vertreten. Ziel dieses Forums war es, mit allen maßgeblichen Beteiligten Lösungsmöglichkeiten zu erörtern und herauszuarbeiten, insbesondere zu den Fragen der grenzüberschreitenden Entgeltbildung und des Engpassmanagements.

Das Florenzer Forum hat sich als äußerst effizientes Instrument für die Konsensbildung bei hochkomplizierten, sich schnell weiterentwickelnden und kontroversen Fragen erwiesen. In dieser Hinsicht wird es auch künftig ein wichtiges Instrument sein, insbesondere weil es die Vertretung der Branche und der Verbraucher gewährleistet, wenngleich die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, dass dieses Verfahren mit einer Reihe von Nachteilen verbunden ist, wenn es darum geht, bei speziellen Fragen zu konkreten Entscheidungen zu gelangen:

- Das Verfahren hat informellen Charakter und beruht auf zweitägigen Tagungen, die zweimal jährlich stattfinden. Insofern ist es für konkrete Entscheidungen zu äußerst detaillierten Fragen, die eingehend erörtert werden müssen, nicht geeignet.
- Um bei einer Frage vorankommen zu können, ist der uneingeschränkte Konsens aller Parteien erforderlich.
- Erzielte Beschlüsse können nur dadurch umgesetzt werden, dass alle Parteien sie befolgen; es gibt keine Verfahren, die für die Umsetzung sorgen.
- Bestimmte Fragen, etwa die Berechnung der richtigen Höhe der Zahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern, erfordern in regelmäßigen Abständen ins Detail gehende Entscheidungen. Das Forum kann sich mit derartigen Fragen nicht in geeigneter Weise befassen.

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass nunmehr ein Rechtsinstrument für einen klaren Entscheidungsfindungsprozess erlassen werden muss, das auf den im Rahmen des Forums erzielten Fortschritten aufbaut, um entscheidende Fortschritte bei der Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und bei der Bewältigung von Engpässen auf Verbindungsleitungen zu erzielen.

Ziel des Verordnungsentwurfs ist es daher, ein solides Rahmenwerk für den grenzüberschreitenden Elektrizitätshandel zu schaffen. Die in der Verordnung vorgesehenen Regeln wurden möglichst einfach gehalten und beschränken sich gemäß dem Subsidiaritätsprinzip auf das, was im Rahmen von EG-Rechtsvorschriften geregelt werden muss. Hauptziel ist, sicherzustellen, dass die Entgelte für den Zugang zum Netz einschließlich Verbindungsleitungen die den Übertragungsnetzbetreibern tatsächlich entstandenen Kosten genau wiedergeben und überhöhte Kosten für grenzüberschreitende Transaktionen ausgeschlossen werden.

II. Grundlegender Aufbau des Verordnungsentwurfs

Hinsichtlich der Entgeltbildung beruht das geplante System auf dem Grundsatz von Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern für die einander verursachten Transitflüsse einschließlich der üblicherweise als „Ringflüsse“ oder „Parallelflüsse“ bezeichneten Leistungsflüsse. Im Verordnungsentwurf ist daher vorgesehen, dass Übertragungsnetzbetreiber, die Transitflüsse über ihr Netz leiten, Ausgleichszahlungen erhalten, die durch Beiträge der die Transitflüsse verursachenden Übertragungsnetzbetreiber finanziert werden. Ferner ist in ihm eine gewisse Harmonisierung der Entgelte für den Zugang zu den nationalen Netzen vorgesehen, soweit eine derartige Harmonisierung zur Vermeidung möglicher Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher nationaler Ansätze erforderlich ist.

Hinsichtlich der Zuweisung der verfügbaren Verbindungskapazität sind in der Verordnung die wesentlichen Grundsätze festgelegt, die bei einer solchen Zuweisung eingehalten werden müssen. In einem Anhang zur Verordnung sind weitere technische Einzelheiten enthalten.

Über die Grundprinzipien der Entgeltbildung und des Engpassmanagements hinaus ist im Verordnungsentwurf die spätere Annahme von Leitlinien vorgesehen, durch die weitere einschlägige Grundsätze und Methoden im Detail festgelegt werden. Diese Leitlinien können ohne eine Änderung der Verordnung angenommen und geändert werden, um eine schnelle Anpassung an geänderte Gegebenheiten zu ermöglichen. Bei Fragen etwa der Kostenberechnungsmethoden und der konkreten Ermittlung und Messung physikalischer Leistungsflüsse waren in der Vergangenheit anhaltende Fortschritte zu verzeichnen; auch künftig ist mit weiteren Verfeinerungen und Verbesserungen zu rechnen.

Die Verordnung stattet die Kommission mit bestimmten Regulierungsbefugnissen aus, soweit diese erforderlich sind, um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Demnach verabschiedet und ändert die Kommission die genannten Leitlinien und legt regelmäßig die Höhe der Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern fest. Um die Einbeziehung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess sicherzustellen, würde die Kommission diese Entscheidungen nach Anhörung eines Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten treffen, der gemäß dem Beschluss 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ("Komitologie") eingesetzt würde. Für die Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlungen sieht der Verordnungsentwurf einen beratenden Ausschuss¹ vor, um schnelle Entscheidungen zu ermöglichen, während für die Annahme der Leitlinien ein Regelungsausschuss² geplant ist.

Hinsichtlich der Vertretung der Mitgliedstaaten im Ausschuss sei darauf hingewiesen, dass nach Artikel 22 der Elektrizitätsrichtlinie in der von der Kommission³ vorgeschlagenen geänderten Fassung die nationalen Regulierungsbehörden auf nationaler Ebene unter anderem die alleinige Zuständigkeit für die Festlegung der Methoden für die grenzüberschreitende Übertragung einschließlich der Festlegung der Entgelte haben.

¹ Bevor sie einen Beschluss fasst, konsultiert die Kommission den Ausschuss, der eine Stellungnahme abgibt, die die Kommission soweit wie möglich berücksichtigt.

² Anders als bei dem Beratungsverfahren kann die Kommission bei dem Regelungsverfahren dazu gezwungen werden, die Stellungnahme des Ausschusses in den geplanten Beschluss aufzunehmen.

³ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt.

III. Wichtigste Vorschriften des Verordnungsentwurfs

1. Ausgleichszahlungen für Transitflüsse

Im Gegensatz zu anderen Sektoren, in denen es um Transport geht, wie dem Bahn- und Kraftverkehrssektor, können die Entgelte für die Übertragung von Elektrizität nicht unter Zugrundelegung der Entfernung zwischen dem Elektrizitätserzeuger und dem Elektrizitätsverbraucher festgelegt werden. Die physikalischen Leistungsflüsse decken sich nämlich nicht mit dem vertraglich geregelten Verhältnis zwischen Verkäufer und Abnehmer: verkauft ein Erzeuger in Nordeuropa einem Verbraucher in Südeuropa Strom, so bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die vom Erzeuger produzierten Elektronen tatsächlich vom Norden in den Süden fließen werden. Vielmehr ist eine Verschiebung des Stromgleichgewichts nach Süden die Folge.

Der Elektrizitätshandel lässt physikalische Leistungsflüsse innerhalb von Übertragungsnetzen und zwischen diesen entstehen, auch wenn diese sich einer einzelnen Handelstransaktion nicht eindeutig zuordnen lassen. In der Praxis bedeutet dies, dass eine gewisse Strommenge in das Übertragungsnetz des exportierenden Mitgliedstaates eingespeist und gleichzeitig die gleiche Menge an Elektrizität dem Übertragungsnetz des importierenden Mitgliedstaates für den Verbrauch entnommen wird. Es ist daher angebracht und wird generell akzeptiert, dass die Stromexporteure und/oder -importeure ein Entgelt an das nationale Netz für die Erzeugung im exportierenden Land und/oder für den Verbrauch im einführenden Land abführen.

Im europäischen Stromverbundnetz wirkt sich die Elektrizitätsausfuhr jedoch nicht nur auf die Netze der Aus- und Einfuhrländer aus. Exporttransaktionen können Leistungsflüsse auch in Ländern entstehen lassen, in denen Strom weder ins Netz eingespeist noch diesem zum Verbrauch entnommen wird. Plausibel erscheint dies im Falle einer Transaktion zwischen nicht benachbarten Ländern, d. h. wenn der „direkte Weg“ zum Verbraucher zwangsläufig durch das Übertragungsnetz eines Dritten geht. Darüber hinaus verursachen Exporttransaktionen aufgrund der physikalischen Gesetze, die das „Verhalten“ von Strom im Netz bestimmen, vielfach auch physikalische Leistungsflüsse in Ländern, die nicht auf dem - theoretisch - direkten Weg der Elektrizität liegen⁴. Derartige Transitflüsse werden gemeinhin als „Ringflüsse“ oder „Parallelflüsse“ bezeichnet.

In einem liberalisierten, vom Wettbewerb geprägten Markt müssen die Übertragungsnetzbetreiber einen Ausgleich für die Kosten erhalten, die durch solche Transitflüsse entstehen. Ansonsten würden den lokalen Netznutzern diese Kosten aufgebürdet, obwohl die betreffenden Leistungsflüsse zur Gänze von Marktteilnehmern in anderen Übertragungsnetzgebieten verursacht werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Verordnungsentwurf ein System vor, das auf drei Komponenten beruht:

Erstens ist im Entwurf festgelegt, dass die Übertragungsnetzbetreiber einen Ausgleich für die Kosten erhalten, die durch Transitflüsse in ihrem Netz entstehen (Artikel 3 Absatz 1).

⁴ In einer Simulation wurde zum Beispiel gezeigt, dass bei einem Transport von 1 000 MW aus Nordfrankreich nur ca. 60 % des Stroms Italien "direkt" erreichen, d. h. über die französisch-italienische Grenze oder durch die Schweiz. Der Rest erreicht Italien "indirekt" und verursacht Stromflüsse auf dem Netz in Belgien, in den Niederlanden, Deutschland, Österreich und Slowenien.

Zweitens enthält der Entwurf Regeln für die Festsetzung der transitbedingten Kosten. Ein Ausgleich dieser Kosten ist notwendig, doch gilt es diesbezüglich sicherzustellen, dass dieser die tatsächlichen Kosten widerspiegelt. Die durch die Leistungsflüsse tatsächlich entstandenen Kosten müssen exakt bestimmt werden, um Zufallsgewinne und überhöhte Transaktionskosten zu vermeiden.

Im Verordnungsentwurf hat man sich für ein Modell entschieden, nach dem die vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten, die einem Netz transitbedingt gegenüber den Kosten ohne Transitflüsse entstehen, ermittelt und berücksichtigt werden.

Diesem Ansatz liegt die Überlegung zugrunde, dass Zufallsgewinne für Übertragungsnetzbetreiber - in der Praxis für Übertragungsnetzbetreiber, die sich im Zentrum des europäischen Elektrizitätsverbundnetzes befinden - zu Lasten der Übertragungsnetzbetreiber in den am Rand gelegenen Ländern vermieden werden sollen. Das horizontale Kernnetz eines jeden einzelstaatlichen Netzes wird für die Erbringung von Dienstleistungen für heimische Kunden gebaut. Es muss gebaut werden, ob Transitflüsse erfolgen oder nicht. Andererseits können den Übertragungsnetzbetreibern zusätzliche Kosten aufgrund spezieller Maßnahmen für die Abwicklung der Transitflüsse entstehen. Zu diesen Maßnahmen können zum Beispiel zusätzliche administrative Maßnahmen, zusätzliche betriebstechnische Anforderungen an die Abwicklung der Transitflüsse, Verlustregelungen und zusätzliche Investitionen in neue Leitungen oder in den Ausbau bestehender Leitungen gehören. Solche Kosten sind eindeutig Kosten, die durch Transitflüsse entstehen und den Netzbetreibern müssen diese erstatten werden. Es wird erforderlich sein, eine angemessene Verzinsung neuer Investitionen sicherzustellen, die für Transitflüsse benötigt werden, um den Marktteilnehmern Anreize zu geben, solche Investitionen zu tätigen. Im Interesse eines Ansatzes, der die tatsächlichen Kosten widerspiegelt, sollten überdies auch die transitbedingten Gewinne berücksichtigt werden, wenn z. B. Transitflüsse zur allgemeinen Stabilisierung eines nationalen Netzes beitragen.

Drittens muss ein geeignetes Verfahren für die Finanzierung der Ausgleichszahlungen festgelegt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Transitflüsse durch Ausfuhr-/Einfuhrtransaktionen verursacht werden. Technisch lässt sich allerdings von Ausnahmen abgesehen - noch - nicht ermitteln, ob und in welchem Umfang ein *einzelner* Exporteur/Importeur Transitflüsse verursacht. Im Verordnungsentwurf ist daher kein Verfahren vorgesehen, das einzelne Exporteure oder Importeure für die Transitflüsse unmittelbar verantwortlich macht. Stattdessen ist in ihm festgelegt, dass die Übertragungsnetzbetreiber, von denen Transitflüsse ausgehen, und/oder die Betreiber der Netze, in denen diese Transitflüsse enden (exportierende und/oder importierende Übertragungsnetzbetreiber), die Ausgleichszahlungen anteilmäßig leisten (Artikel 3 Absatz 2),

Um genaue und schnelle Entscheidungen bezüglich der Höhe der zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zu leistenden Ausgleichszahlungen zu gewährleisten, ist im Verordnungsentwurf festgelegt, dass die Kommission regelmäßig über diese Ausgleichszahlungen entscheidet (Art. 3 Absatz 3). Die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten würden an diesem Prozess im Rahmen eines beratenden Ausschusses beteiligt sein, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, gemäß Beschluss 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ("Komitologie") eingesetzt und von der Kommission vor der endgültigen Beschlussfassung angehört wird.

Wichtig ist, darauf hinzuweisen, dass der Haushalt der Gemeinschaft von diesen Ausgleichszahlungen nicht betroffen sein wird, da diese unmittelbar zwischen den Übertragungsnetzbetreibern erfolgen.

Um die Mittel für die Finanzierung der Ausgleichszahlungen wieder zurückzubekommen, müssen die Übertragungsnetzbetreiber ihre nationalen Entgeltsysteme entsprechend anpassen (Artikel 4 Absatz 3).

Eine Möglichkeit zur Realisierung dieser Anpassung bestünde darin, den Exporteuren und/oder Importeuren diese Kosten mit der Begründung in Rechnung zu stellen, dass dies die gerechte und kostenorientierte Lösung ist, da die Exporteure und/oder Importeure die betreffenden Leistungsflüsse verursachen.

Eine derartige Lösung wäre jedoch mit einigen erheblichen Nachteilen verbunden. Zunächst lässt sich, wie bereits ausgeführt, im allgemeinen nicht feststellen, ob und in welchem Ausmaß *einzelne* Exporttransaktionen zu physikalischen Transit- und Ringflüssen führen. Bei gewerblichen Exporttransaktionen kann es auch sein, dass keine physikalische Leistungsflüsse entstehen, wenn es sich um zwei grenzüberschreitende Transaktionen mit gegenläufigen Leistungsflüssen zwischen den Netzen handelt. Von einem Exporteur in dieser Situation die Zahlung eines speziellen Entgelts zu verlangen, würde weder als fair noch als kostenorientiert angesehen werden. Auch die Handelsteilnehmer einer international tätigen Strombörse würden die genaue Höhe der Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung vor dem täglichen Börsenschluss nicht kennen, da die Börse erst danach ermitteln könnte, wie viel Energie in einem bestimmten Gebiet eines Übertragungsnetzbetreibers gehandelt wurde. Dies würde zu nicht im Voraus bestimmbareren Übertragungs- und folglich zu nicht kalkulierbaren Elektrizitätspreisen führen. Schließlich kommen niedrige Transaktionskosten und das sich daraus ergebende Handelspotenzial allen Verbrauchern und Erzeugern im Binnenmarkt zu Gute. Die Folgen sind ein verstärkter Wettbewerb und ein größerer Markt für die Erzeuger, was im Falle von Überkapazitäten auf nationaler Ebene besonders wichtig ist.

Im Verordnungsentwurf ist daher festgelegt, dass Zahlungen und Einnahmen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens bei der Festsetzung der Netzentgelte zwar berücksichtigt werden, allerdings nicht zu einem speziellen, nur von den Exporteuren oder Importeuren zu zahlenden Entgelt führen sollen (Artikel 4 Absatz 4).

2. Harmonisierung nationaler Netzentgelte

Wie bereits dargelegt, führen Exporteure und/oder Importeure für die Erzeugung im exportierenden Land und/oder für den Verbrauch im einführenden Land ein Entgelt an das jeweilige nationale Netz ab. Weichen diese Entgelte, insbesondere die Entgelte für die Erzeugung, zwischen den Mitgliedstaaten erheblich voneinander ab, sind Marktverzerrungen die Folge. Da die Erzeuger die Kosten der von ihnen zu zahlenden Netzentgelte in ihre Strompreise einbeziehen müssen, werden Erzeuger, die niedrige Netzentgelte zahlen, gegenüber Erzeugern, die hohe Netzentgelte zahlen, einen Wettbewerbsvorteil haben.

Die Höhe der Netzentgelte hängt von der allgemeine Struktur des nationalen Entgeltsystems, von den Grundsätzen der Kostenkalkulation und natürlich von den besonderen Gegebenheiten der jeweiligen nationalen Netze ab.

Eine wichtige Komponente der Struktur nationaler Entgeltsysteme im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel ist daher das Verhältnis zwischen den der Erzeugung und den dem Verbrauch zugeordneten Kosten. Es ist zum Beispiel klar, dass Stromerzeuger in

einem Land, in dem alle Netzkosten von den Verbrauchern getragen werden, beim Wettbewerb im Binnenmarkt in einer besseren Position sind als Stromerzeuger in einem Land, in dem die Erzeuger einen Teil dieser Kosten tragen. Dieses Verhältnis und/oder die absolute Höhe der von den Erzeugern getragenen Netzentgelte muss daher harmonisiert werden, um die Neutralität in puncto Wettbewerb zu gewährleisten.

Im Verordnungsentwurf ist daher vorgesehen, dass die Netzkosten im Wesentlichen durch die Belastung des Verbrauchs gedeckt werden sollen (Artikel 4 Absatz 2). Ein geringerer Anteil der von den Netznutzern getragenen Gesamtkosten kann jedoch durch eine Belastung der Erzeugung gedeckt werden. Dadurch können die nationalen Regulierungsbehörden ortsabhängige Preissignale in die Entgeltstruktur aufnehmen, die etwas darüber aussagen, welche Gebiete für eine Ansiedlung neuer Erzeugungskapazitäten am besten und am wenigsten geeignet sind (z. B. was die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf Netzverluste und Netzenspässe betrifft). Im Verordnungsentwurf ist festgelegt, dass die Entgelte gegebenenfalls Komponenten enthalten sollten, von denen derartige ortsabhängige Preissignale ausgehen. Solche Preissignale werden erforderlich sein als integraler Bestandteil des Tariffsystems für den grenzüberschreitenden Handel, das durch diese Verordnung geschaffen wird, insbesondere im Hinblick auf Artikel 4(4).

Selbst wenn hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der Belastung von Erzeugung und Verbrauch und/oder der absoluten Höhe der von den Erzeugern getragenen Netzentgelte eine ausreichende Harmonisierung erreicht wird, ist bei der Entgelthöhe weiterhin mit erheblichen Unterschieden zu rechnen, wenn die Abrechnungsgrundsätze signifikant voneinander abweichen. Andererseits gilt es, die in den einzelnen nationalen Systemen vorherrschenden speziellen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Eine vollständige Harmonisierung der Entgelthöhe wäre daher nicht zweckmäßig. Dennoch sollten die Grundprinzipien in allen Mitgliedstaaten identisch sein. Im Verordnungsentwurf ist deshalb festgelegt, dass die Netzzugangsentgelte die Kosten wiedergeben, transparent und an die Kosten eines effizienten Netzbetreibers angenähert sein müssen und diskriminierungsfrei zu erheben sind. Darüber hinaus dürfen sie nicht von der Entfernung zwischen Erzeuger und Verbraucher abhängig sein.

Hinsichtlich der Zahlungen und Einnahmen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens für Transitflüsse heißt es im Verordnungsentwurf, dass sie bei der Entgeltfestsetzung zu berücksichtigen sind. Um zu gewährleisten, dass die tatsächlich zur Anwendung gelangenden und im Voraus, d. h. vor dem Bekanntwerden des genauen Ergebnisses des Ausgleichsverfahrens, festgelegten Entgelte die Kosten möglichst genau widerspiegeln, muss das voraussichtliche Ergebnis des Ausgleichsmechanismus soweit möglich antizipiert werden (Artikel 4 Absatz 3).

3. Leitlinien zu den Einzelheiten der Grundsätze und Methoden (Artikel 7)

In den Artikeln 3 und 4 des Verordnungsentwurfs sind die wesentlichen Grundsätze der grenzüberschreitenden Entgeltbildung ausgeführt.

Für eine gemeinschaftsweite, kohärente Anwendung dieser Grundprinzipien kann es jedoch erforderlich sein, diese Grundsätze noch detaillierter darzulegen. Zum anderen hat es in der Vergangenheit in puncto technischer Details wie Kostenberechnungsmethoden und technische Möglichkeiten zur Ermittlung und Messung physikalischer Leistungsflüsse kontinuierlich Fortschritte gegeben, und sind für die Zukunft weitere Verbesserungen zu erwarten.

Daher werden diese Details im Verordnungsentwurf nicht festgelegt. Stattdessen ist in ihm vorgesehen, dass diese Einzelheiten in den Leitlinien festgelegt werden (Artikel 7). Diese Leitlinien müssen mit den in der Verordnung verankerten Grundsätzen in Einklang stehen. Die Kommission würde diese Leitlinien nach Anhörung eines aus Experten der Mitgliedstaaten bestehenden Regelungsausschusses erlassen und ändern, der gemäß dem Beschluss 1999/468 des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ("Komitologie") eingesetzt und die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, insbesondere ihres nationalen Regulierers, an diesem Prozess gewährleisten würde.

Die Leitlinien würden gegebenenfalls zu folgenden Fragen erlassen werden:

a) hinsichtlich des in Artikel 3 der Verordnung vorgesehenen Ausgleichsverfahrens zwischen Übertragungsnetzbetreibern:

- zu den Einzelheiten der Methoden zur mengenmäßigen Bestimmung der Transitflüsse und der Stromimporte/-exporte nach den in Artikel 3 Absatz 5 genannten Grundsätzen,
- zur Methode für die Bestimmung der durch Transitflüsse entstandenen Kosten nach den in Artikel 3 Absatz 6 genannten Grundsätzen,
- zu den Einzelheiten für die Ermittlung der zur Transitausgleichszahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach den in Artikel 3 Absatz genannten Grundsätzen, einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des Artikels 3 Absatz 3 zu leisten sind,
- zu den Einzelheiten des beim Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern einzuhaltenden Zahlungsverfahrens nach den in Artikel 3 Absatz 3 genannten Grundsätzen,
- zu den Einzelheiten der Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen zum Verbund zusammengeschalteter Netze am Ausgleichsverfahren zwischen Übertragungsnetzbetreibern;

b) hinsichtlich der in Artikel 4 genannten nationalen Entgeltsysteme:

- zu den Einzelheiten einer Harmonisierung der für Erzeuger und Verbraucher (von Last) nach den nationalen Entgeltsystemen geltenden Entgelte gemäß den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Grundsätzen.

Die einzelstaatlichen Regulierungsbehörden würden sicherstellen, dass die nationalen Entgelte gemäß den Grundsätzen dieser Verordnung und den erlassenen Leitlinien festgelegt und angewendet werden (Artikel 8).

4. Zuweisung von Verbindungskapazitäten (Artikel 5 und 6)

Ein Engpass im Sinne des Verordnungsentwurfs ist gegeben, wenn die Kapazität einer Verbindungsleitung zwischen nationalen Übertragungsnetzen nicht ausreicht, um alle Transaktionen zu bewältigen, die aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer

resultieren⁵. In einer derartigen Situation gilt es, dafür zu sorgen, dass die begrenzt zur Verfügung stehende Kapazität den Unternehmen auf eine Art und Weise zugewiesen wird, die mit dem nunmehr im Elektrizitätsbinnenmarkt herrschenden Wettbewerb vereinbar ist. Gleichzeitig müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.

Im Verordnungsentwurf sind die wesentlichen Grundsätze festgelegt, die einzuhalten sind, um diesen Anforderungen zu entsprechen. Für die Wahrung des *zuverlässigen Betriebs des europäischen Netzes* sind der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern überaus wichtig, vor allem angesichts sich ändernder Transaktionsmuster und folglich sich ändernder physikalischer Leistungsflüsse unter den neuen Gegebenheiten eines offenen Marktes. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen im Voraus wissen, mit welchen Leistungsflüssen sie auf ihrem Netz zu rechnen haben. Daher enthält Artikel 5 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs die Verpflichtung, für diesen Zweck Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch einzurichten. Für eine optimale Nutzung der verfügbaren Verbindungskapazität müssen den Marktbeteiligten *Informationen über die tatsächlich zur Verfügung stehende Kapazität* bekannt gegeben werden. Derzeit werden in Europa die Winter- und Sommerwerte der Übertragungskapazität der Verbindungsleitungen veröffentlicht. Um eine optimale Nutzung der verfügbaren Kapazität zu gewährleisten, müssen die Informationen jedoch in regelmäßigeren Abständen, d. h. zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Übertragungstag, veröffentlicht werden, was daher im Verordnungsentwurf verpflichtend vorgesehen ist (Artikel 5 Absatz 3). Nach dem Verordnungsentwurf sind die Übertragungsnetzbetreiber ferner verpflichtet, ihre Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards in öffentlich zugänglichen Unterlagen zu veröffentlichen, damit gewährleistet ist, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern für die Ermittlung der verfügbaren Kapazität verwendeten Methoden vollständig transparent sind (Artikel 5 Absatz 2).

Im Verordnungsentwurf ist überdies festgelegt, dass die maximale, mit den Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs vereinbare Verbindungskapazität den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden muss und zugewiesene Kapazitäten, die von einem Marktteilnehmer nicht genutzt werden, an den Markt zurückgegeben werden sollten.

Hinsichtlich der *Zuweisung von Verbindungskapazitäten* durch Übertragungsnetzbetreiber bei Netzengpässen heißt es im Verordnungsentwurf, dass marktorientierte Lösungen zum Tragen kommen sollen, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreibern ausgehen (Artikel 6 Absatz 1). Es gibt eine Reihe spezieller Methoden, die dieser Anforderung gerecht werden. Eine Prüfung des derzeitigen Standes der europäischen Märkte ergibt, dass in Kontinentaleuropa implizite und explizite Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching (Veränderung des Kraftwerkseinsatzes) zurzeit die praktikabelsten Methoden sind. Die jüngste Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass dieser Vorgehensweise deutliche Grenzen gesetzt sind. Daher sind diesbezüglich weitere Verbesserungen und eine fortlaufende Überprüfung alternativer Ansätze erforderlich. Insbesondere mittelfristig wird das System der Marktteilung⁶ („market splitting“), das derzeit im Nordpool-Gebiet praktiziert wird, weithin als äußerst effiziente und transparente Methode für den Umgang mit knapper Verbindungskapazität angesehen. Eine

⁵ Es sei darauf hingewiesen, dass im technischen Sprachgebrauch der Begriff "Engpass" auch für eine Situation mangelnder Kapazität in einem nationalen Übertragungsnetz verwendet wird.

⁶ Bei dem System der Marktteilung wird die optimale Nutzung der Verbindungsleitung auf der Grundlage eines Vergleichs der in den betreffenden, miteinander verbundenen Märkten vorherrschenden Marktpreise bestimmt.

möglichst baldige Einführung dieses Systems sollte in Betracht gezogen werden, allerdings in einer Form, die an die Netztopologie und die Marktgegebenheiten in Kontinentaleuropa angepasst ist.

Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Engpassmanagement ist in der Verordnung festgelegt, dass sie keine zusätzliche Gewinnquelle für die Übertragungsnetzbetreiber sein dürfen, sondern dafür verwendet werden müssen, die zuverlässige Bereitstellung zugewiesener Kapazitäten zu garantieren, oder für Investitionen in den Netzerhalt oder den Ausbau der Verbindungskapazität oder für die Senkung der Netzentgelte eingesetzt werden müssen. In keinem Fall darf aus Einnahmen aus dem Engpassmanagement ein zusätzlicher Gewinn erwachsen (Artikel 6 Absatz 5).

Auf der Grundlage der oben dargelegten Regeln und Grundsätze enthält der Anhang des Verordnungsentwurfs detaillierte technische Bestimmungen und Anforderungen bezüglich der Zuweisung von Verbindungskapazitäten, die auf den zwischen der Kommission, den nationalen Regulierungsbehörden und den Mitgliedstaaten im Rahmen des Florenzer Forums vereinbarten Leitlinien beruhen. Um den immer neuen Erkenntnissen auf flexible Weise Rechnung tragen zu können, würde die Kommission diese Leitlinien nach Anhörung des aus Experten der Mitgliedstaaten bestehenden und im Verordnungsentwurf vorgesehenen Ausschusses ändern (s. obigen Punkt 3 und Artikel 7 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs).

Die nationalen Regulierungsbehörden würden sicherstellen, dass die Methoden für das Engpassmanagement gemäß den Grundsätzen dieser Verordnung und den erlassenen Leitlinien festgelegt und angewendet werden (Artikel 8).

5. Informationen und Vertraulichkeit (Artikel 9)

Für den Erlass der Leitlinien und für das Beschließen von Ausgleichszahlungen für Transitflüsse zwischen den Übertragungsnetzbetreibern benötigt die Kommission einschlägige Informationen und Daten. Im Verordnungsentwurf ist daher festgelegt, dass diese Informationen von den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden auf Anforderung zu liefern sind.

Die Kommission wiederum gewährleistet, dass diese Informationen vertraulich behandelt werden.

Überdies kann die Kommission, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Verordnung erforderlich ist, alle erforderlichen Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anfordern.

6. Schlussfolgerungen

Der Erlass dieses Verordnungsentwurfs ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeinschaftsstrategie zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes. Durch faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln für die Entgeltbildung und für die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten, die die Vorschriften der Elektrizitätsrichtlinie ergänzen, wird für grenzüberschreitende Transaktionen ein effizienter Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet.

Durch das Inkrafttreten dieser Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt, das heißt zusammen mit der überarbeiteten Elektrizitätsrichtlinie, die eine vollständige Marktöffnung vorsieht, wird dafür gesorgt, dass diese Marktöffnung in der Praxis zu einem intensiven grenzüberschreitenden Handel führt. Die Verordnung ist daher ein maßgebliches Instrument für die

Förderung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes im Gegensatz zu einer Situation, die durch fünfzehn mehr oder weniger stark liberalisierte, im wesentlichen jedoch nationale Märkte gekennzeichnet ist.

Die finanziellen Auswirkungen der Verordnung auf den Gemeinschaftshaushalt belaufen sich auf etwa 850 000 Euro pro Jahr. Im Jahr 2000 würden diese finanziellen Mittel durch das Energie-Rahmenprogramm bereit gestellt. Für die darauf folgenden Jahre wird im Jahr 2001 im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2001 ein Vorschlag für ein neues Energie-Rahmenprogramm vorgelegt werden, das das derzeitige, im Jahr 2002 auslaufende Programm ablöst. Dieser neue Vorschlag wird dem Finanzbedarf für die Maßnahmen der nächsten Jahre Rechnung tragen.

2001/0078 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt⁵ war ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon dazu aufgerufen, zügig an der Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Gassektor zu arbeiten und die Liberalisierung in diesen Sektoren zu beschleunigen, um in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erhalten.
- (3) Die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes sollte durch eine Intensivierung des Stromhandels gefördert werden, der derzeit im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen unterentwickelt ist.

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20, geändert durch die Richtlinie 2001/XX/EG, ABl. L[...] vom [...], S. [...].

- (4) Für die Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten sollten faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln eingeführt werden, die die Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG ergänzen, damit für grenzüberschreitende Transaktionen ein wirksamer Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet ist.
- (5) Der Rat „Energie“ hat am 30. Mai 2000 in seinen Schlussfolgerungen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden/Verwaltungen aufgefordert, zügig ein stabiles Entgeltsystem und Methoden für die längerfristige Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten einzuführen.
- (6) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum Zweiten Bericht der Kommission über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte in den Mitgliedstaaten Netznutzungsbedingungen verlangt, die den grenzüberschreitenden Handel mit Strom nicht behindern, und die Kommission aufgefordert, konkrete Vorschläge zur Überwindung der bestehenden innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse zu unterbreiten.
- (7) In dieser Verordnung sollten die Grundsätze der Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung festgelegt werden, wobei in ihr gleichzeitig der Erlass von Leitlinien vorgesehen ist, die die einschlägigen Grundsätze und Methoden näher ausführen, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.
- (8) In einem offenen, vom Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber von den Betreibern der Übertragungsnetze, aus denen Transitlieferungen stammen oder für die diese bestimmt sind, für die Kosten entschädigt werden, die durch den Stromtransit über ihre Netze entstehen.
- (9) Die zum Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sollten bei der Festsetzung der nationalen Netzentgelte berücksichtigt werden.
- (10) Der für den Zugang zu einem jenseits der Grenze bestehenden Netz tatsächlich zu zahlende Betrag kann je nach den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern und infolge der unterschiedlich aufgebauten Entgeltsysteme der Mitgliedstaaten erheblich variieren. Eine gewisse Harmonisierung ist daher zur Vermeidung von Handelsverzerrungen erforderlich.
- (11) Entfernungsabhängige Entgelte oder ein spezielles, nur von Exporteuren oder Importeuren zu zahlendes Entgelt wären nicht zweckmäßig.
- (12) Der Wettbewerb im Binnenmarkt kann sich nur dann wirklich entfalten, wenn der Zugang zu den Leitungen, die die verschiedenen nationalen Netze miteinander verbinden, auf diskriminierungsfreie und transparente Weise gewährleistet ist. Auf diesen Leitungen sollte unter Einhaltung der Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen. Falls bei der Zuweisung verfügbarer Kapazitäten unterschiedlich verfahren wird, sollte nachgewiesen werden, dass dies die Entwicklung des Handels nicht übermäßig verzerrt oder behindert.

- (13) Die verfügbaren Übertragungskapazitäten und die Sicherheits-, Planungs- und Betriebsstandards, die sich auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten auswirken, sollten für die Marktteilnehmer transparent sein.
- (14) Den Übertragungsnetzbetreibern sollten aus etwaigen Einnahmen aus einem Engpassmanagement keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.
- (15) Engpässe sollten auf unterschiedliche Weise bewältigt werden, sofern die verwendeten Methoden die richtigen wirtschaftlichen Signale an die Übertragungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer aussenden und auf Marktmechanismen beruhen.
- (16) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sollten Verfahren vorgesehen werden, die den Erlass von Entscheidungen und Leitlinien durch die Kommission über die Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung gestatten und gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess gewährleisten.
- (17) Die nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet werden, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern.
- (18) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten für die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Leitlinien sorgen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (21) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁸ sollten die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Art der Maßnahme nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 oder nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses erlassen werden -

⁸ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Inhalt und Geltungsbereich

Ziel dieser Verordnung ist es, den grenzüberschreitenden Stromhandel und folglich den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt durch einen Ausgleichsmechanismus für Stromtransitflüsse und durch harmonisierte Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten zu fördern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 2 der Richtlinie 96/92/EG genannten Begriffsbestimmungen.
- (2) Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - a) „Transit“ ist das Durchleiten eines physikalischen Leistungsflusses durch das Übertragungsnetz eines Mitgliedstaates, der in diesem Mitgliedstaat weder erzeugt wurde noch für den Verbrauch in diesem Mitgliedstaat bestimmt ist, einschließlich der Transitflüsse, die gemeinhin als „Ringflüsse“ oder „Parallelflüsse“ bezeichnet werden;
 - b) „Engpass“ ist eine Situation, in der eine Verbindungsleitung, die nationale Übertragungsnetze miteinander verbindet, wegen unzureichender Kapazität nicht alle aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer resultierenden Transaktionen bewältigen kann.

Artikel 3

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

- (1) Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch Stromtransite über ihr Netz entstehen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Ausgleich wird von den Betreibern der nationalen Übertragungsnetze geleistet, aus denen die Transitflüsse stammen und/oder von den Betreibern der Netze, in denen diese Transitflüsse enden.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.
- (4) Der erste Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird in den Leitlinien nach Artikel 7 festgesetzt.

- (5) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren über die zu leistenden Ausgleichszahlungen.
- (6) Die Transitmengen und die exportierten/importierten Strommengen werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen physikalischen Leistungsflüsse bestimmt. Die transitbedingten Kosten werden auf der Grundlage der vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten ermittelt (unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen, die in einem Netz durch die Transitflüsse entstehen, verglichen mit einer Situation ohne Transitflüsse).

Artikel 4

Netzzugangsentgelte

- (1) Die Entgelte, die die nationalen Netzbetreiber für den Zugang zu den nationalen Netzen berechnen, müssen die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, transparent und an die Entgelte eines effizienten Netzbetreibers angelehnt sein und ohne Diskriminierung erhoben werden. Sie dürfen nicht entfernungsabhängig sein.
- (2) Den Erzeugern und Verbrauchern (Last) kann ein Entgelt für den Zugang zum nationalen Netz in Rechnung gestellt werden. Der Anteil, den die Erzeuger an dem Netzentgelt tragen, muss niedriger als der Anteil der Verbraucher sein. Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Entgelte ortsabhängige Preissignale ausgehen und diese den Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe berücksichtigen.
- (3) Die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sind bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte zu berücksichtigen. Den tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie den für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungen, die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzt werden, ist Rechnung zu tragen.
- (4) Vorbehaltlich Absatz 2 werden die den Erzeugern und Verbrauchern für den Zugang zu den nationalen Netzen in Rechnung gestellten Entgelte unabhängig von dem in dem zugrunde liegenden Geschäftsvertrag genannten Herkunfts- bzw. Bestimmungsland des Stroms berechnet. Exporteuren und Importeuren wird über die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu nationalen Netzen hinaus kein besonderes Entgelt in Rechnung gestellt.
- (5) Auf einzelne Stromtransittransaktionen, für die der Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gilt, wird kein besonderes Netzentgelt erhoben.

Artikel 5

Informationen über Verbindungskapazitäten

- (1) Die Übertragungsnetzbetreiber richten Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch ein, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.
- (2) Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Dazu gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzgemeinkennzeichen beruht. Derartige Modelle müssen durch die nationale Regulierungsbehörde genehmigt werden.
- (3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat.

Diese Informationen müssen auch quantitative Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.

Artikel 6

Allgemeine Leitlinien für das Engpassmanagement

- (1) Netzengpässen wird durch diskriminierungsfreie marktorientierte Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.
- (2) Transaktionen dürfen nur in Notfällen gekürzt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist.

Marktteilnehmern, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, werden für jede Kürzung dieser Kapazität entschädigt.

- (3) Den Marktteilnehmern wird unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen an den Markt zurück.
- (5) Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in keinem Fall abgelehnt werden.

- (6) Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten sind für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu verwenden:
- a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität,
 - b) Netzinvestitionen für den Erhalt oder Ausbau von Verbindungskapazitäten,
 - c) Senkung der Netzentgelte.

Diese Einnahmen können in einen Fonds fließen, der von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet wird. Den Übertragungsnetzbetreibern dürfen daraus keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.

Artikel 7

Leitlinien

- (1) Gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlässt und ändert die Kommission, gegebenenfalls, Leitlinien zu folgenden Fragen hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern:
- a) zu den Einzelheiten der Ermittlung der zur Transitausgleichszahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 3 Absatz 2,
 - b) zu den Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, nach Artikel 3 Absatz 3,
 - c) zu den Einzelheiten der Methoden für die mengenmäßige Bestimmung der Transitflüsse und der Stromimporte/-exporte nach Artikel 3 Absatz 5,
 - d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung der durch Transitflüsse entstandenen Kosten nach Artikel 3 Absatz 6,
 - e) zur Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen miteinander verbundener Netze, in Einklang mit Artikel 3.
- (2) Die Leitlinien legen ferner Einzelheiten einer Harmonisierung der nach den nationalen Regelungen von Erzeugern und Verbrauchern (Last) zu erhebenden Entgelte nach den in Artikel 4 Absatz 2 dargelegten Grundsätzen fest.
- (3) Die Kommission ändert gegebenenfalls gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die im Anhang aufgeführten Leitlinien für die Zuweisung verfügbarer Übertragungskapazität von Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen nach den Grundsätzen der Artikel 5 und 6. Soweit angebracht, werden im Rahmen solcher Änderungen gemeinsame Regeln über Mindestsicherheits- und -betriebsstandards für die Netznutzung und den Netzbetrieb nach Artikel 5 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 8

Nationale Regulierungsbehörden

Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, dass die nationalen Entgelte und Engpassmanagementmethoden gemäß dieser Verordnung und den Leitlinien nach Artikel 7 festgelegt und angewendet werden.

Artikel 9

Informationen und Vertraulichkeit

- (1) Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 erforderlichen Informationen.

Insbesondere teilen die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 regelmäßig die den nationalen Übertragungsnetzbetreibern durch Transitflüsse tatsächlich entstandenen Kosten mit sowie die Export- und Importmengen eines bestimmten Zeitraums. Ferner übermitteln sie die für die Berechnung dieser Zahlen verwendeten maßgeblichen Daten und Informationen.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden und Verwaltungen in der Lage und befugt sind, die nach Absatz 1 angeforderten Informationen zu liefern.
- (3) Die Kommission kann auch alle erforderlichen Informationen, die für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 erforderlich sind, unmittelbar von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern.

Fordert die Kommission von einem Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung Informationen an, so übermittelt sie der nach Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG, eingerichteten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.

- (4) In ihrer Anforderung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen und den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel 11 Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben vorgesehenen Sanktionen an.
- (5) Die Eigentümer der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die Gesellschaften und die Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und die nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigten Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Auftrag ihrer Mandanten übermitteln, wobei die Mandanten in vollem Umfang haften, falls die übermittelten Angaben unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.
- (6) Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fordert die Kommission die Information durch Entscheidung an. In der Entscheidung

werden die angeforderten Informationen bezeichnet und eine angemessene Frist für ihre Lieferung bestimmt. Sie enthält ferner einen Hinweis auf die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen sowie einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Die Kommission übermittelt der in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

- (7) Die aufgrund dieser Verordnung angeforderten Informationen dürfen nur für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 verwendet werden.

Die Kommission darf die Informationen, die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat und die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

Artikel 10

Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung und die Leitlinien nach Artikel 7 enthalten.

Artikel 11

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens [Datum angeben] mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.
- (2) Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung mit einer Geldbuße in Höhe von 1 % des im letzten Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes belegen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 9 Absatz 3 verlangte Auskunft unrichtig, unvollständig oder auf irreführende Weise oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 gesetzten Frist erteilen.
- (3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere auch die Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen.
- (4) Sanktionen nach Absatz 1 und Entscheidungen nach Absatz 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 12

Regelungsausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.
- (3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt zwei Monate.

Artikel 13

Beratender Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab [Datum angeben].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Leitlinien für das Engpassmanagement

1. Die von den Mitgliedstaaten angewandte(n) Engpassmanagementmethode(n) sollte(n) kurzfristige Engpässe auf wirtschaftlich effiziente Weise bewältigen und gleichzeitig sollten von ihnen an den richtigen Stellen Signale oder Anreize für effiziente Investitionen in Netz und Erzeugung ausgehen.
2. Um die negativen Folgen von Engpässen auf den Handel möglichst in Grenzen zu halten, sollte das bestehende Netz unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb mit der maximalen Kapazität genutzt werden.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten diskriminierungsfreie und transparente Standards festlegen, in denen angegeben ist, welche Engpassmanagementmethoden sie unter welchen Gegebenheiten anwenden werden. Diese Standards sowie die Sicherheitsstandards sollten in öffentlich zugänglichen Unterlagen dargelegt werden.
4. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten grenzüberschreitender Transaktionen sollte unabhängig davon, ob es sich um konkrete bilaterale Verträge oder Verkaufs- und Kaufangebote auf ausländischen organisierten Märkten handelt, bei der Konzipierung der Regeln für spezielle Methoden des Engpassmanagements auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Methode für die Zuweisung knapper Übertragungskapazitäten muss transparent sein. Falls Transaktionen unterschiedlich behandelt werden, ist nachzuweisen, dass dies die Entwicklung des Wettbewerbs weder verzerrt noch behindert.
5. Die von Engpassmanagementsystemen ausgehenden Preissignale sollten von der Übertragungsrichtung abhängig sein.
6. Es sollte alles darangesetzt werden, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten zu saldieren, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in keinem Fall abgelehnt werden.
7. Ungenutzte Kapazitäten müssen anderen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden (nach dem Grundsatz, dass die Kapazität entweder genutzt oder wieder frei gegeben wird). Dies kann durch Notifizierungen erreicht werden.
8. Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten können für das Redispatching oder Countertrading verwendet werden, um die verbindliche Kapazitätszusage gegenüber den Marktteilnehmern einzuhalten. Etwaige verbleibende Einnahmen sollten grundsätzlich für Netzinvestitionen, für die Bewältigung von Engpässen oder die Senkung des gesamten Netzentgelts verwendet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen diese Mittel verwalten, nicht jedoch behalten.
9. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten dem Markt Übertragungskapazitäten mit einem möglichst hohen Verbindlichkeitsgrad anbieten. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einer geringeren Verbindlichkeit angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen sollten den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden.

10. Da das kontinentaleuropäische Netz sehr dicht ist und sich die Nutzung von Verbindungsleitungen auf beiden Seiten einer Landesgrenze auf die Stromflüsse auswirkt, sollten die nationalen Regulierer gewährleisten, dass Engpassmanagementverfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Stromflüsse in anderen Netzen nicht einseitig entwickelt werden.

Langfristige Verträge

1. Im Rahmen von Verträgen, die gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstoßen, können keine vorrangigen Zugangsrechte zu Verbindungskapazitäten eingeräumt werden.
2. Bei bestehenden langfristigen Verträgen werden keine Vorkaufsrechte eingeräumt, wenn sie zur Verlängerung anstehen.

Informationen

1. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten geeignete Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch einrichten, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten alle maßgeblichen Daten über die Gesamtkapazität für die grenzüberschreitende Übertragung veröffentlichen. Über die Winter- und Sommerwerte für die verfügbare Übertragungskapazität hinaus sollten die Übertragungsnetzbetreiber die für jeden Tag verfügbare Übertragungskapazität zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Übertragungstag veröffentlichen. Dem Markt sollten eine Woche zuvor zumindest genaue Schätzungen zur Verfügung gestellt werden, und die Übertragungsnetzbetreiber sollten ferner versuchen, Informationen jeweils einen Monat im Voraus bekannt zu geben. Die Informationen sollten auch Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die Bereitstellung der Kapazität ist.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten auf der Grundlage der elektrischen und physikalischen Netzgegebenheiten ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge veröffentlichen. Ein derartiges Modell müsste durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt werden. Die Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards sollten fester Bestandteil der Informationen sein, die die Übertragungsnetzbetreiber in öffentlich zugänglichen Unterlagen veröffentlichen.

Bevorzugte Methoden für das Engpassmanagement

1. Netzengpässen sollte grundsätzlich durch marktorientierte Lösungen begegnet werden. Insbesondere werden Lösungen für die Bewältigung von Engpässen bevorzugt, von denen geeignete Signale an die Marktteilnehmer und die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.
2. Netzengpässe sollten vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt werden, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.
3. Das im Nordpool-Gebiet praktizierte System der Marktteilung ist das Engpassmanagementverfahren, das dieser Anforderung grundsätzlich am besten gerecht wird.

4. In Kontinentaleuropa sind jedoch auf kürzere Sicht die impliziten und expliziten Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching die Methoden, die für das Engpassmanagement in Frage kommen.
5. Das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching oder das Countertrading können von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam verwendet werden. Die Höhe der den Übertragungsnetzbetreibern durch Countertrading und Redispatching entstehenden Kosten muss jedoch Effizienzanforderungen genügen.
6. Transaktionen dürfen nur in Notfällen, in denen die Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln müssen und ein Redispatching nicht möglich ist, gemäß vorher festgelegten Vorrangsregeln gekürzt werden.
7. Die mögliche Kopplung der Methode der Marktteilung zur Lösung anhaltender Engpässe mit dem Countertrading zur Lösung vorübergehender Engpässe sollte als ein längerfristiger Ansatz für das Engpassmanagement umgehend auf ihre Vorteile geprüft werden.

Leitlinien für explizite Auktionen

1. Das Auktionsverfahren muss so konzipiert sein, dass dem Markt die gesamte verfügbare Kapazität angeboten wird. Zu diesem Zweck kann eine zusammengesetzte Auktion veranstaltet werden, bei der Kapazitäten für eine unterschiedliche Dauer und mit unterschiedlichen Merkmalen (z. B. voraussichtliche Verlässlichkeit der Bereitstellung der jeweiligen verfügbaren Kapazität) versteigert werden.
2. Die gesamte Verbindungskapazität sollte in mehreren Auktionen angeboten werden, die zum Beispiel jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich oder mehrmals täglich entsprechend dem Bedarf der beteiligten Märkte stattfinden. Auf jeder dieser Auktionen sollten ein festgeschriebener Anteil der Nettoübertragungskapazität und etwaige verbleibende Kapazitäten, die bei vorherigen Auktionen nicht vergeben wurden, zugewiesen werden.
3. Die Verfahren für explizite Auktionen sollten in enger Zusammenarbeit von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitet werden und so konzipiert sein, dass die Bieter in den beteiligten Ländern auch am Tageshandel eines organisierten Marktes (d. h. Strombörse) teilnehmen können.
4. Die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten sollten grundsätzlich saldiert werden, um die Übertragungskapazität in Richtung Engpass zu maximieren. Das Verfahren für die Saldierung der Stromflüsse sollte jedoch mit dem sicheren Betrieb des Stromnetzes vereinbar sein.
5. Um dem Markt die größtmögliche Kapazität anbieten zu können, sollten die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Saldierung der Stromflüsse von den Marktteilnehmern getragen werden, die sie verursachen.
6. Von allen Auktionsverfahren sollten übertragungsrichtungsabhängige Preissignale an die Marktteilnehmer ausgehen können. Übertragungen in einer dem vorherrschenden Stromfluss entgegengesetzten Richtung wirken entlastend und sollten daher auf der überlasteten Verbindungsleitung zu zusätzlicher Übertragungskapazität führen.

7. Um nicht Gefahr zu laufen, dass Probleme im Zusammenhang mit einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung eines Marktteilnehmers entstehen oder verschärft werden, sollten die zuständigen Regulierungsbehörden bei der Konzipierung von Auktionsverfahren Obergrenzen für die Kapazitätsmengen, die ein einzelner Marktteilnehmer bei einer Auktion erwerben/besitzen/verwenden kann, ernsthaft in Erwägung ziehen.
8. Zur Förderung der Schaffung liquider Strommärkte sollte die bei einer Auktion erworbene Kapazität bis zur Notifizierung frei gehandelt werden können.

Finanzbogen für gesetzgeberische Maßnahmen

Politikbereich (e): Energie und Verkehr

Tätigkeit (en): Energieindustrie und Binnenmarkt

Titel der Maßnahme: Verordnungsentwurf des Europäischen Parlaments und des Rates über Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel im Binnenmarkt für Strom

1. HAUSHALTSLINIE (S) + BEZEICHNUNG (S)

Im Jahre 2002: KAPITEL B4-10, ARTIKEL B4-1040 (ETAP)

2. GESAMTZAHLN

2.1. Gesamtzuteilung für die Maßnahme (Teil B): 5 M EUR (1998 - 2002)

2.2. Anwendungszeitraum:

2002¹

2.3. Mehrjährige Gesamtschätzung der Ausgaben:

a) Überblick über die Verpflichtungsermächtigungen/Zahlungsermächtigungen (Finanzintervention) (siehe Punkt 6.1.1)

in Millionen EUR (bis zur 3. Dezimalstelle)

	1998	1999	2000	2001	2002	Summe
Verpflichtungen	1.449	0.869	1.635	0.5	0.6	5.053
Zahlungen	1.144 ²	1.160	1.207	1.2	0.5	5.211 ²

¹ Gemäß dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2001 wird ein Vorschlag für ein neues Energierahmenprogramm, das das gegenwärtige, im Jahre 2002 auslaufende ablösen soll, in diesem Jahr gemacht werden. Dieser neue Vorschlag wird den Finanzbedarf der Maßnahme in den kommenden Jahren einbeziehen.

² einschließlich der Zahlungen für Verpflichtungen, die vor 1998 eingegangen werden.

- b) Technische und administrative Hilfs- und Unterstützungsausgaben (siehe Punkt 6.1.2)

Nicht anwendbar

Verpflichtungen						
Zahlungen						

Teilsumme A+b						
Verpflichtungen	1.449	0.869	1.635	0.5	0.6	5.053
Zahlungen	1.144 ²	1.160	1.207	1.2	0.5	5.211 ²

- c) Gesamtfinanzauswirkung von Humanressourcen und anderen Verwaltungskosten (siehe Punkte 7.2 und 7.3)

Verpflichtungen/ Zahlungen					0.258	
-------------------------------	--	--	--	--	-------	--

Gesamt a+b+c						
Verpflichtungen	1.449	0.869	1.635	0.5	0.858	5.311
Zahlungen	1.144 ²	1.160	1.207	1.2	0.758	5.469 ²

2.4. Kompatibilität mit der Finanzplanung und der Finanzperspektive

- ☒ Mit der bestehenden Finanzplanung vereinbarer Vorschlag
- ☒ Dieser Vorschlag wird eine Neuplanung der relevanten Überschrift in der Finanzperspektive mit sich bringen.
- ☐ Dies kann die Anwendung der Bestimmungen des interinstitutionellen Abkommens mit sich bringen.

2.5. Finanzauswirkungen auf der Einnahmeseite³:

- ☒ Keine Finanzauswirkungen (beeinhaltet technische Aspekte hinsichtlich der Umsetzung einer Maßnahme)

ODER

- ☐ Finanzauswirkung - die Auswirkung auf der Einnahmeseite ist wie folgt:

in Millionen EUR (bis zur 1. Dezimalstelle)

Haushalts- linie	Einnahmen	Stand vor der Maßnahme (Jahr n-1)	Stand nach der Maßnahme					
			Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5
	a) <i>Einnahmen nominal</i>							
	b) <i>Veränderung bei den Einnahmen</i>	Δ						

3. HAUSHALTSMERKMALE

Art der Ausgaben		Neu	Teilnahme EFTA	Teilnahme Beitritts- kandidaten	Bezeichnung in der F- Perspektive
Oblig./n- oblig	Diff/Nicht- diff	Ja/nein	Ja/nein	Ja/nein	Nr. 3
Nicht- obl.	Diff	Ja	Ja	Nein	

4. RECHTSGRUNDLAGE

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 95.

Entscheidung des Rates 1999/21/EG, Euratom vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Aktionen auf dem Energiesektor (1998 bis 2002) und verbundene Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Beschluss 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998, über ein mehrjähriges Programm für Studien, Analysen, Prognosen und andere damit zusammenhängende Arbeit auf dem Energiesektor (1998 bis 2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

³

Für weitere Informationen siehe ein getrenntes Anleitungspapier.

5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG

5.1. Notwendigkeit der Intervention der Gemeinschaft⁴

5.1.1. Verfolgte Ziele

Die Stromrichtlinie öffnet nach und nach die nationalen Strommärkte dem Wettbewerb. Um jedoch einen wirklich integrierten Binnenmarkt zu schaffen, sind effektive Handelsregeln notwendig und besonders ein harmonisiertes Konzept der grenzüberschreitenden Tarifikation für Übertragungsstarife und gemeinschaftlich implementierte Mechanismen zur Behandlung von Engpässen an Grenzen. Um dieses Thema anzugehen, initiierte die Kommission "den Prozess von Florenz", ein Forum das sich zusammensetzt aus der Kommission, nationalen Regulierungsstellen, den Mitgliedstaaten und der Industrie. Viele Fortschritte sind gemacht worden, aber weder konnte eine endgültige Einigung erzielt noch konkrete Mechanismen eingeführt werden. Um dies anzugehen, wird die Kommission am 7. März 2001 eine Verordnung vorschlagen, die (a) die grundlegenden Prinzipien für grenzüberschreitende Tarifikation und grenzüberschreitendes Engpaßmanagement behandelt (b) es der Kommission erlaubt, auf Basis eines Komitologie-Verfahrens, bindende Leitlinien zu verabschieden über die genauen Mechanismen auf deren Grundlage die harmonisierten Regelungen über Tarifikation und Engpassmanagement in Kraft treten werden, und (c) auf der Grundlage von Daten, die von nationalen Regulierungsbehörden geliefert werden, grenzüberschreitende Tarife zu berechnen. Somit nimmt die Kommission neue ausführende Verantwortlichkeiten wahr, die in vieler Hinsicht denen einer europäischen Regulierungsbehörde hinsichtlich grenzüberschreitenden Stromhandels ähneln.

Die Ziele, die von der Verordnung verfolgt werden, sind deshalb das schnelle Inkrafttreten von die wahren Kosten reflektierenden im Bereich Tarife und Engpassmanagement, die es dem Handel erlaubt, frei zu funktionieren. Es wird erwartet, dass die Verordnung Ende 2001/Anfang 2002 in Kraft treten kann. Ein neues Tarifikationssystem auf der Basis von Leitlinien sollte deshalb bis September 2002 vorhanden sein. Tarife sollten dann bis Ende 2002 angenommen werden. Schließlich werden gemeinsame Regeln zum Engpassmanagement bei Annahme der Verordnung in Kraft treten, da solche im Anhang zu dem Gesetzgebungstext enthalten sind. Diese werden überprüft und gegebenenfalls bis Ende 2002 geändert werden müssen. Die Ziele, die mit dieser Finanzmaßnahme verfolgt werden, bestehen darin, der Kommission die Mittel für eine wirksame Durchführung dieser neuen Verantwortlichkeiten bereitzustellen.

⁴ Für weitere Informationen siehe ein getrenntes Anleitungspapier.

5.1.2. Maßnahmen, die in Verbindung mit einer ex-ante Evaluierung ergriffen werden

Um die Annahme der vorgeschlagenen Verordnung vorzubereiten, initiierte die Kommission das Forum von Florenz. Dies hat sich bis jetzt fünfmal getroffen. Außerdem sind die Ergebnisse des Forums bei viermal vom Rat "Energie" diskutiert worden, der die Bedeutung der zügigen Einführung solcher Maßnahmen unterstrichen hat. Auf der Grundlage der Arbeit des Forums nahm die Kommission am 16. Mai 2000, eine Mitteilung über "jüngste Fortschritte bei der Schaffung eines Elektrizitätsbinnenmarktes" an. Außerdem wurde diese Frage im Laufe einer öffentlichen Anhörung angesprochen, die von der Kommission am 14. September 2000 organisiert wurde. Außerdem wurde diese Frage im Grünbuch über Versorgungssicherheit untersucht (KOM(2000) 769)

Die Diskussionen des Forum von Florenz und des Rates sowie die Reaktion auf die Mitteilung der Kommission über dieses Thema haben gezeigt, dass die Einführung effektiver Regeln zur grenzüberschreitenden Tarifikation und zum grenzüberschreitenden Engpassmanagement eine grundlegende Anforderung für die Schaffung eines wirklichen Binnenmarktes für Strom ist. Es hat sich auch gezeigt, dass die Entwicklung dieser Regeln technisch extrem komplex und umstritten ist. Selbst wenn eine solide Methode festgelegt ist, wird die Berechnung von Kosten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Handel schwierig und zeitraubend sein. Daher wird eine Verordnung für notwendig angesehen, um diese Fragen effizient zu behandeln.

5.1.3. Maßnahmen, die nach einer ex-post Evaluierung vorgesehen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass eine detaillierte Bestandaufnahme der Wirksamkeit des Konzepts, das in der Verordnung dargelegt wird, sowie der Wirksamkeit der Finanzmaßnahmen, die von der Kommission getroffen werden, um diese Bemühung zu unterstützen, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung stattfinden sollte.

5.2. Geplante Aktionen und Vorkehrungen für Haushaltsinterventionen

- die Zielgruppe(n)

Die Annahme gemeinsamer Regeln über grenzüberschreitende Tarifikation und grenzüberschreitendes Engpassmanagement würde zu erhöhtem Wettbewerb in der EU und somit zu niedrigeren Strompreisen führen und damit allen privaten als auch industriellen Verbrauchern nützen. Die geplanten Finanzaktionen sollen das Inkrafttreten dieser Regeln vorbereiten und sind ihrer Natur nach sehr technisch und speziell; sind somit von Interesse für nationale Regulierungsbehörden, die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die betroffene Industrie.

- die spezifischen Ziele für den Programmierungszeitraum

Die spezifischen Ziele der Verordnung sind das Inkrafttreten bis Ende 2002 eines harmonisierten Systems für grenzüberschreitende Tarifikation, das auf den Prinzipien von Einfachheit, Widergabe der tatsächlich entstandenen Kosten und Nichtdiskriminierung basiert. Weiteres Ziel ist das Inkrafttreten gemeinsamer Regeln zum Engpassmanagement mit der Annahme der Verordnung und, gegebenenfalls im Lichte der gemachten Erfahrungen, ihre Überarbeitung bis Ende 2002. Die spezifischen Ziele der Finanzaktionen sind somit (i) die Fertigstellung der Studien, die zum Inkrafttreten von ausführlichen Leitlinien über Tarifikation beitragen, bis September 2002 (ii) die Festlegung und das Inkrafttreten von Tarifen im Wege der Überprüfung von Daten, die von nationalen Regulierungsbehörden unterbreitet wurden, bis Ende 2002, und (iii) das Inkrafttreten möglicherweise revidierter Leitlinien über das Engpassmanagement auf der Grundlage notwendiger Studien bis Ende 2002. Danach ist das spezifische Ziel die Überprüfung dieser Leitlinien, falls erforderlich, auf der Grundlage von zusätzlichen Untersuchungen auf jährlicher Basis, sowie die Neuberechnung und erneute Festlegung von Tarifen.

- konkrete Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Maßnahme zu implementieren;

Zunächst die Vergabe von Aufträgen für Studien, die zum Einvernehmen über und der Annahme von Leitlinien über grenzüberschreitende Tarifikation führen (bis September 2002); zweitens die Annahme einer Entscheidung über Tarife (Ende 2002), auf der Grundlage von Zahlen, die von Regulierungsbehörden der Kommission unterbreitet werden; drittens die Überprüfung der Richtlinien über Engpassmanagement, die in der Verordnung enthalten sind, auf der Grundlage von notwendigen weiteren Studien (Ende 2002).

Um diese Ziele zu erreichen, sind zwei Finanzaktionen beabsichtigt:

Maßnahme 1: um die ausführlichen Leitlinien in bezug auf die Tarifikation zu entwickeln, auf der das neue System basieren wird, sind beträchtliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, ihrer Natur nach häufig technisch (Ingenieurwesen) und finanziell (Buchführung). Dies gilt auch für die Frage, ob und wie die Leitlinien über Engpassmanagement, die in der Verordnung enthalten sind, geändert werden. Um dies zu erreichen, ist es kostenwirksam, die Leitlinien im Wege von durch fachkundige Studien zu erstellen.

Maßnahme 2: Sobald die Richtlinien über grenzüberschreitende Tarifikation verabschiedet sind, werden nationale Regulierungsbehörden Kalkulationen der Kosten/Vorteile vorlegen, die für ihr Netz aus dem Stromhandel resultiert. Die Kommission muss ermitteln, ob diese Zahlen korrekt berechnet sind und auf deren Basis die einzelnen Zahlungen zum Ausgleich für den Handel zwischen Systemen berechnen. Dies wird - jährlich für einen begrenzten Zeitraum - sehr spezialisierte Buchprüfungsfertigkeiten erfordern. Die kostenwirksamste Art, einen großen Teil dieser Kontrollarbeit durchzuführen, ist deshalb die Inanspruchnahme von externem Sachverstand.

- das unmittelbare Ergebnis jeder Maßnahme und ihr Beitrag

Das erwartete Ergebnis ist das Inkrafttreten und die nachfolgende Aufrechterhaltung und Verfeinerung eines Systems grenzüberschreitender Tarifikation und grenzüberschreitendem Engpassmanagement, die es dem Stromhandel erlaubt, effizient zu funktionieren.

- die erwarteten Ergebnisse, die Erfordernisse oder Probleme lösen

1. Die Kommission sollte Leitlinien annehmen und ändern, die weitere Einzelheiten in Bezug auf die grundlegenden Prinzipien zur Tarifikation und zum Engpassmanagement enthalten und die im Verordnungsentwurf enthalten sind. Diese Leitlinien können ohne eine Änderung der Verordnung angenommen und geändert werden, um eine zügige Anpassung an geänderte Umstände zu ermöglichen. Dies ist notwendig, da sich in Fragen wie zum Beispiel der Kostenberechnungsmethodologien und der konkreten Identifizierung und Messung physischer Ströme die Dinge ständig weiterentwickeln und es deshalb möglich sein muss, in Zukunft Verfeinerungen und Verbesserungen zu anzubringen.
2. Die Kommission bestimmt regelmäßig das Niveau von Ausgleichszahlungen, die zwischen Betreibern des Übertragungssystems für durchgeleitete Transitflüsse von Strom geleistet werden sollen. Das Hauptziel dieser Maßnahme besteht darin zu garantieren, dass die Betreiber des Übertragungssystems korrekt für ihre Kosten entschädigt werden, insbesondere um Überkompensationen und somit übermäßige Transaktionskosten auszuschließen.

Die Mitgliedstaaten alleine können diese Frage nicht lösen: um ein effektives Tarifikationssystem zu entwickeln, ist es ein harmonisiertes Vorgehen unbedingt erforderlich, das nicht auf nationaler Ebene entwickelt werden kann. Wie oben dargelegt wird ein rein informelles, kooperatives Konzept nicht zur Einführung eines geeigneten Systems mit den notwendigen verfahrensrechtlichen und demokratischen Sicherungsmechanismen führen. Solch ein Vorschlag steht deshalb mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang; das Subsidiaritätsprinzip führt zur Notwendigkeit des Vorschlages.

Jedoch müssen die Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten in diesen Prozess einbezogen werden. Die Kommission wird deshalb diese Entscheidungen erst nach Konsultation eines Ausschusses treffen, der von Vertretern der Mitgliedstaaten gebildet wird und der gemäß der Entscheidung 1999/468 des Rates geschaffen wird. Diese Entscheidung regelt die Verfahren für die Ausübung von Durchführungsbefugnissen, die der Kommission übertragen werden, ("Komitologie").

5.3. Methoden der Durchführung

Ziel der Finanzaktionen ist es, der Kommission die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um wirksam die neuen Aufgaben durchzuführen, die ihr durch die Annahme der vorgeschlagenen Verordnung über grenzüberschreitende Tarifikation und Engpassmanagement übertragen werden. Die Verordnung sieht drei neue Aufgaben vor; die Annahme, im Wege eines Komitologie-Ausschusses, detaillierter Regeln zur grenzüberschreitenden Tarifikation; die Festlegung und die Erhebung dieser Tarife sowie die Änderung, im Wege eines Komitologie-Verfahrens, von Leitlinien über Engpassmanagement, die in der Verordnung enthalten sind.

Ein großer Teil dieser Arbeit wird von der Kommission mit internen Ressourcen durchgeführt werden; Vorbereitung des endgültigen Textes von Leitlinien, Gewährleistung ihrer Annahme in einem Komitologie-Verfahren sowie der Erlass von Entscheidungen über die tatsächliche Höhe von Tarifen. Allerdings ist es zur Vorbereitung dieser Schritte erforderlich:

Maßnahme 1:

bei der Entwicklung und Verbesserung der Leitlinien auf externe Studien zurückzugreifen, durch die Sachverstand aus dem Bereich Wirtschaft, Rechnungsprüfung und Technik verfügbar gemacht wird.

Maßnahme 2:

sobald die Methodologie festgelegt ist und Leitlinien verabschiedet sind wird die Kommission genaue Tarifniveaus berechnen müssen. Dies wird auf der Grundlage von Daten getan werden, die von nationalen Regulierungsbehörden geliefert werden und die in Übereinstimmung mit den Leitlinien berechnet wurden. Die Kommission hat die Rolle, die Daten zu überprüfen, die von der nationalen Ebene zur Verfügung gestellt wurden. Da dies hoch spezialisierte Buch- und Rechnungsprüfungsarbeit ist, erforderlich für einen relativ kurzen Zeitraum jedes Jahr, ist es kostenwirksam, dass diese Überprüfung durch externen Sachverstand durchgeführt wird.

6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

6.1. Gesamte finanzielle Auswirkungen auf Teil B - (über den ganzen Programmierungszeitraum)

6.1.1. Finanzintervention

Verpflichtungen in EUR Million (*bis zur 3. Dezimalstelle*)

Aufschlüsselung	1998	1999	2000	2001	2002		Summe
Maßnahme 1: Studien zur Erstellung von Leitlinien					0.234		
Maßnahme 2: Überprüfung von Finanzdaten					0.370		
Usw.-							
SUMME					0.604		

6.1.2. Technische und administrative Unterstützung, Unterstützungsausgaben und IT-Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

Nicht anwendbar

	Jahr n	n+1	n+2	n+3	n+4	n+5 und Folgejahre	Gesamt
1) Technische und administrative Hilfe:							
a) Büros für technische Hilfe (BTH)							
b) Sonstige Formen der technischen und administrativen Hilfe: - intra-muros: - extra-muros: davon für Aufbau und Wartung rechnergestützter Verwaltungssysteme:							
Zwischensumme 1							
2) Unterstützungsaufgaben:							
a) Studien							
b) Sachverständigen-sitzungen							
c) Information und Veröffentlichungen							
Zwischensumme 2							
INSGESAMT							

6.2. Berechnung der Kosten der Maßnahmen, die im Teil B geplant sind, (über den ganzen Programmierungszeitraum)⁶

Verpflichtungen in EUR Million (*bis zur 3. Dezimalstelle*)

Aufschlüsselung	Art des Ergebnisses (Projekte, Dateien)	Anzahl der Ergebnisse (Summe für Jahre 1... n)	Durchschnittliche Stückkosten	Gesamtkosten (Summe für Jahre 1... n)
	1	2	3	4= (2X3)
<u>Maßnahme 1</u>				
<i>Studien zur Erstellung von Leitlinien</i>	Studien	2	0.117	0.234
<u>Maßnahme 2</u>				
<i>Überprüfung von Finanzdaten</i>	Studien/Analysen	1	0.370	0.370
<i>Usw.</i>				
GESAMTKOSTEN				0.604

Erklärung der Berechnungsmethode:

Maßnahme 1: Studien, die die Kommission bei der Erstellung von Richtlinien über grenzüberschreitende Tarifikation und grenzüberschreitendes Engpassmanagement unterstützen sollen:

Zwei Studien pro Jahr sind notwendig, um die Annahme und/oder Abänderung der Leitlinien vorzubereiten: *pro Studie 130 Mann/Tage à 900 EUR (durchschnittlicher Tagessatz von Abschlußprüfern und anderen Experten) = 2 x 117.000 = 234.000 EUR*

Maßnahme 2: Überprüfung von Kosten-Kalkulationen hinsichtlich der Kosten von Transitflüssen, die bei den nationalen Betreibern der Übertragungsnetze anfallen:

- Überprüfung von unterbreiteten Dokumenten sowie Durchführung eines „Benchmarking“: *Kosten pro Mitgliedstaat: 20 Mann/Tage à 1000 EUR (durchschnittlicher Tagessatz von Abschlußprüfern) = 300.000 EUR*
- nach der Durchführung des „benchmarking“: Vor-Ort Überprüfung in bezug auf 7 Mitgliedstaaten (Schätzung). *Kosten pro Mitgliedstaaten: 10 Mann/Tage pro Mitgliedstaat à 1000 EUR = 70.000 EUR*

Da die oben genannte Kalkulation auf Schätzungen basiert, **muss ein indikativer Betrag von 600.000 EUR vorgesehen werden.**

⁶ Für weitere Informationen siehe ein getrenntes Anleitungspapier.

7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONAL- UND VERWALTUNGSKOSTEN

7.1. Auswirkungen auf die Humanressourcen

Art der Stelle		Personal, das dem Management der Maßnahme zugeordnet werden soll, unter Verwendung von bestehenden und/oder zusätzlichen Ressourcen		Summe	Beschreibung der Aufgaben, die im Rahmen der Maßnahme anfallen
		Anzahl der Dauerplanstellen	Anzahl Stellen auf Zeit		
Permanente Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	2			1. <i>Vorbereitung von Leitlinien über grenzüberschreitende Tarifikation und grenzüberschreitendes Engpassmanagement</i> 2. <i>Vorbereitung von Entscheidungen über das Niveau von Ausgleichszahlungen für Transitflüsse</i>
	B				
	C				
Andere Humanressourcen					
Summe		2			

7.2. Gesamtfinanzauswirkungen auf die Humanressourcen

Art von Humanressourcen	Betrag in EUR	Berechnungsmethode *
Beamte Bedienstete auf Zeit	216.000	2*108.000 EUR
Andere Humanressourcen		
Summe	216.000	

Die Beträge sind Gesamtausgaben für zwölf Monate.

7.3. Andere Verwaltungskosten, die im Rahmen der Maßnahme entstehen

Haushaltslinie Nummer und Bezeichnung	EUR des Betrags	Berechnungsmethode
Gesamtzuteilung (Titel A7)		
A0701-Dienstreisen		
A07030-Sitzungen		
A07031-Obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾	42.000	4 Sitzungen des Ausschusses pro Jahr x 15 Experten x 700 EUR
A07032-Nicht obligatorische Ausschüsse ⁽¹⁾		
A07040-Konferenzen		
A0705-Studien und Konsultationen		
... Andere Ausgaben		
Informationssysteme (a-5001/a-4300)		
Andere Ausgaben - Teil A		
Summe	42.000	

Die Beträge sind Gesamtausgaben für zwölf Monate.

⁽¹⁾ Spezifizieren Sie die Art und Eingruppierung des Ausschusses

I.	Jährliche Summe (7,2 + 7,3)	258.000 EUR
II.	Dauer der Maßnahme	nicht begrenzt
III.	Gesamtkosten der Maßnahme (I x II)	258.000 EUR/Jahr

Die Erfordernisse im Hinblick auf Humanressourcen und andere Verwaltungsressourcen sind innerhalb der Ressourcen zu befriedigen, die der GD TREN im Rahmen des jährlichen Zuteilungsprozesses zur Verfügung gestellt werden.

8. FOLLOW-UP UND EVALUIERUNG

8.2. Follow-up Vorkehrungen

Das Ergebnis der Maßnahmen, die im Verordnungsentwurf vorgesehen sind, wird angesichts der zukünftigen Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels mit Strom auf der Grundlage der relevanten EUROSTAT-Statistiken bewertet werden.

8.2. Vorkehrungen und Zeitplan für die geplante Evaluierung

Es ist vorgesehen, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung, den Erfolg bei der Verabschiedung der erforderlichen Leitlinien und Regeln zu bewerten, die es erlauben werden, dass ein harmonisiertes Tarifikation- und Engpassmanagementsystem in Kraft tritt. Der Erfolg dieses Systems wird im Hinblick auf seine Fähigkeit bewertet werden, Transaktionskosten für Stromverbraucher zu senken. Der Nutzen und der Wert der zu diesem Zweck durchgeführten Studien werden ebenfalls bewertet werden. Das gleiche gilt für die Genauigkeit der in Bezug auf Kalkulationen von Tarifen und der Wirtschaftlichkeit des Konzepts geleisteten Buchprüfungsarbeit.

9. MASSNAHMEN DER BETRUGSBEKÄMPFUNG

Die Kostenerstattung von Experten und die Entlohnung von Experten für durchgeführte Studien werden gemäß den gültigen Finanzregeln durchgeführt.

FOLGENABSCHÄTZUNGSBOGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Bezeichnung des vorgeschlagenen Rechtsakts:

- Mitteilung über die Vollendung der Binnenmärkte für Elektrizität und Gas;
- Richtlinienvorschlag hinsichtlich der gemeinsamen Regeln der Binnenmärkte für Elektrizität und Gas, Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG;
- Vorschlag einer Verordnung über die Voraussetzungen des Zugangs zum Netz für den grenzüberschreitenden Elektrizitätsaustausch innerhalb des Binnenmarktes

DOKUMENTENUMMER:

KOM(....).....endg. vom

DER VORGESCHLAGENE RECHTSAKT

1. WARUM IST EIN RECHTSAKT DER GEMEINSCHAFT UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS IN DIESEM BEREICH NOTWENDIG UND WELCHE ZIELE WERDEN IN ERSTER LINIE VERFOLGT?

Die Schaffung des Binnenmarktes für Energie bildet einen Teil des Ziels, einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt in der Europäischen Union zu schaffen, um die Wachstums- und Beschäftigungsmöglichkeiten zugunsten der Bürger der Union zu begünstigen.

Die Hauptzielsetzungen der Vorschläge sind:

- die vollständige Öffnung der Märkte für Elektrizität und Gas im Jahre 2005 begleitet Garantien auf nicht-diskriminierenden Zugang zu den Übertragungs- und Verteilungsnetzen;
- Zusatzgarantien für die europäischen Bürger hinsichtlich Energieversorgung und öffentlichen Dienst,
- die Garantie eines echten europäischen Marktes und nicht 15 offener nationaler Märkte dank insbesondere einer Verordnung über die grenzüberschreitende Preisbildung der Elektrizität und der Verwaltung der Spitzenbelastungen.

Diese Zielsetzungen können von den Mitgliedstaaten nicht umgesetzt oder nicht angemessen erreicht werden und können in Anbetracht der Dimensionen und der Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen besser auf gemeinschaftlicher Ebene verwirklicht werden.

DIE AUSWIRKUNG AUF DIE UNTERNEHMEN

2. WER WIRD DURCH DEN VORSCHLAG BERÜHRT?

Allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen

Was den Elektrizitätspreis betrifft, hat der in diesem Bereich schon erreichte Grad des Wettbewerbs erlaubt, die Preise wesentlich herabzusetzen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden erlauben, die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen aufrechtzuerhalten und zu verbessern. Zu einem Zeitpunkt, wo die Marktöffnung in den meisten Ländern, in denen sich die Hauptkonkurrenten der europäischen Unternehmen befinden, schnell fortschreitet, ist die Vollendung des Binnenmarktes von entscheidender Bedeutung, um in diesem Punkt nicht zurückzufallen. .

Verminderung der Ungleichheiten zwischen den industriellen und privaten Energieverbrauchern

Alle Unternehmen werden die Möglichkeit haben, ihre Elektrizitätslieferanten ab 2003 und ihre Gaslieferanten ab 2004 zu wählen. Dieser Aspekt ist für die kleinen und mittelgroßen Unternehmen besonders wichtig, die im Augenblick oft gegenüber den großen gewerblichen Verbrauchern benachteiligt werden, insbesondere, wenn sie noch eine Ziel-Kundschaft in ihrem Land darstellen. Dies verwehrt ihnen den Nutzen, den der Wettbewerb für ausgewählte Kunden im Hinblick auf wettbewerbsfähige Preise und von maßgeschneiderten Energiedienstleistungen schafft. Außerdem wird die Marktöffnung für alle Unternehmen die Wettbewerbsverzerrungen beenden, die dadurch herbeigeführt wurden, daß die Wahlmöglichkeit der Verteiler in einigen Mitgliedstaaten besteht in anderen nicht.

Innovation und Entwicklung neuer Technologien

Die vollständige Öffnung des Marktes ermutigt auch die Innovation und die Entwicklung neuer Technologien. Die Techniken zur Energieerzeugung sind in voller Entwicklung, insbesondere bezüglich erneuerbaren Energien, Kleinkraftwerken und Brennstoffzellen-Technologie.

Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen

Die zunehmende Öffnung der Märkte sollte auch die Qualität der Dienstleistungen für die Verbrauchern insbesondere die Endverbraucher verbessern. Die Qualität der angebotenen Dienstleistungen betrifft zum Beispiel Reparaturen, neue Dienstleistungen und Tarifpläne, die einige der Bereiche darstellen, wo die Unternehmen Wettbewerb ausgesetzt sind. Diese Entwicklung wird bereits in den Ländern mit vollständig geöffneten Märkten beobachtet.

Erleichterung der Einführung des Wettbewerbs innerhalb des Gassektors selbst

Die Vollendung des Binnenmarktes würde erlauben, die Einführung des Wettbewerbs innerhalb des Gassektors zu vereinfachen. Momentan ist der Preis für Erdgas im kontinentalen Europa an den Erdölpreis gekoppelt. Die EU hat also jedes Interesse daran, innerhalb des Gassektors weiterhin den Wettbewerb zu entwickeln, um die Kopplung zwischen Erdölpreisen und Gaspreisen abzuschaffen; denn das wird die Diversifizierung der Energieversorgung in der EU und den Wettbewerb unter den Anbietern verbessern.

- Welche Unternehmensbereiche ?

Alle europäischen Unternehmen die Strom und Gas verbrauchen, sowie die Elektrizitäts- und Gassektoren.

- Gibt es in der Gemeinschaft besondere geographische Zonen, wo diese Unternehmen eingerichtet werden?

Nein

3. WELCHE MAßNAHMEN MÜSSEN DIE UNTERNEHMEN ERGREIFEN, UM DEM VORSCHLAG ZU ENTSPRECHEN?

Aspekte bezüglich des legalen Lösens von Verteilungsaktivitäten von Strom- und Gasunternehmen insbesondere.

4. WELCHE WIRTSCHAFTLICHEN AUSWIRKUNGEN WIRD DER VORSCHLAG WAHRSCHEINLICH HABEN:

- auf die Beschäftigung

Die Energiepreisreduzierung sowie die neuen Anwendungen für neue Technologien nach der Einführung des Wettbewerbs im Energiesektor werden erhöhte Beschäftigung in der europäischen Industrie insgesamt bringen.

In Bezug auf die kurzfristige Entwicklung wird die Einführung des Wettbewerbs jedoch wahrscheinlich zu einer Reduzierung der Arbeitskräfte in den traditionellen Energieunternehmen führen nach der Anpassung der alten nationalen monopolistischen Unternehmen an den Wettbewerb. Bis jetzt jedoch sind keine erzwungenen Entlassungen von Energieunternehmen wegen der Einführung des Wettbewerbs vorgenommen worden.

Während der letzten Jahre wurden die technischen Arbeitsplätze für angelernte und qualifizierte Arbeitnehmer sowie die Verwendungen von Juniorpersonal und die damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeitsplätze allmählich verringert. Neue Arbeitsprofile erschienen auf Gebieten wie zum Beispiel Marketing, Kunden-Dienstleistungen, Informationstechnologie und Dienstleistungen für Unternehmen. Außerdem schuf das Auftreten neuer Wirtschaftsaktivitäten wie zum Beispiel im Bereich der Energieverteilung neue Arbeitsplätze.

5. ENTHÄLT DER VORSCHLAG MAßNAHMEN, DIE DARAUF ABZIELEN, DIE SPEZIFISCHE LAGE DER KLEINEN UND MITTELGROßEN UNTERNEHMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN (BEGRENZTE ODER UNTERSCHIEDLICHE FORDERUNGEN USW..)

Der Richtlinienvorschlagentwurf zielt auf eine juristische Trennung von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzwerk-Betreibern.. So weit die Verteilung oft durch kommunale Dienste gewährleistet wird, die über kleine Strukturen verfügen, könnte sich Erfordernis einer Trennung zwischen den Aktivitäten hinsichtlich ihrer Größe als unverhältnismäßig erweisen. Deshalb erlaubt der Richtlinienvorschlag den Mitgliedstaaten, von dieser Verpflichtung die Unternehmen zu befreien, die weniger als 100.000 Abonnenten haben.

KONSULTATION

6. LISTE DER ORGANISATIONEN, DIE ZUM VORSCHLAG UND EINER DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN ELEMENTE IHRER POSITION BEFRAGT WORDEN SIND.

Eine öffentliche Anhörung zur Vollendung des Energie-Binnenmarktes ist am 14. September 2000 organisiert worden, an der etwa 120 Berufsverbände und Unternehmen teilgenommen haben (Sozialpartner, Vertriebs- und Versorgungsunternehmen, Händler Gas- und

Elektrizitätsunternehmen, Netzwerkverwalter, KMU, Verbraucherverbände, Nichtregierungsorganisationen, Energiebörsen).

Die vollständige Liste der Organisationen und ihre Kommentare sind auf der Europa-Internetseite unter der folgenden Adresse verfügbar:

http://europa.eu.int/comm/energy/en/elec_single_market/hearing/index_en.htm

19.10.01

Beschluss

des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Vollendung des Energiebinnenmarktes

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

KOM(2001) 125 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene über die Vollendung des Energiebinnenmarktes darauf hinzuwirken, dass
 - der Prozess der Marktöffnung in allen Mitgliedstaaten beschleunigt wird, so dass sich derzeitige Nachteile des Ungleichgewichtes bei der Marktöffnung nicht weiter verschärfen.
 - regulierende Elemente - darin stimmt der Bundesrat mit der Bundesregierung überein - in den gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt auf das notwendige Maß beschränkt werden. Hierbei ist den Besonderheiten der dezentralen Versor-

...

ungsstruktur in Deutschland und der Rolle der Länder bei der Aufsicht über die leitungsgebundene Energieversorgung Rechnung zu tragen.

Ungeachtet der Fortschritte, die die Entwicklung des deutschen Energiemarktes seit Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes genommen hat, ist gegenwärtig nicht von der Hand zu weisen, dass das deutsche System der Selbstregulierung in der Praxis noch nicht störungs- und beschwerdefrei funktioniert und insoweit noch verbesserungsbedürftig ist.

- bei einer Fortentwicklung der gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt die Freiheit der Mitgliedstaaten erhalten bleibt, sich für das Modell des verhandelten Netzzugangs zu entscheiden.
- die Mitgliedstaaten nicht zur Schaffung einer nationalen Regulierungsbehörde verpflichtet werden.
- die geltenden Vorschriften über die Trennung der Sparten in integrierten Energieversorgungsunternehmen nur verschärft werden, wenn sich eine gesellschaftsrechtliche und organisatorische Trennung als erforderlich erweist, um einen diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen.
- zur Überprüfung des Erfolgs der Marktöffnung objektive, aussagefähige Kriterien formuliert werden, auf deren Basis eine weitgehend neutrale Bewertung des Funktionierens der Gas- und Strommärkte der Mitgliedstaaten möglich wird.

2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die beabsichtigten Regelungen, welche den grenzüberschreitenden und mitgliedstaatlichen Wettbewerb bei Strom und Gas im Interesse der Kunden und der Erzeuger intensivieren sollen, zur Wahrung der Umweltbelange durch Rahmenbedingungen der Gemeinschaft und Regeln in den Mitgliedstaaten flankiert werden müssen. Dabei ist den Besonderheiten der dezentralen Versorgungsstruktur in Deutschland angemessen Rechnung zu tragen.

3. Der Bundesrat begrüßt daher den Ansatz der Kommission, die in den bestehenden Richtlinien zu Strom und Erdgas vorhandenen Regeln zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen weiter zu konkretisieren. Es muss aus der Sicht des Bundesrates sichergestellt werden, dass die Klimaschutzverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auch bei Vollendung des Energie-

binnenmarktes eingehalten werden können. Dies erfordert geeignete Rahmenbedingungen in der Gemeinschaft insbesondere für erneuerbare Energien und Kraft-Wärme-Kopplung.

4. Weiterhin ist nach Ansicht des Bundesrats notwendig, dass für Verbraucher auch bei wettbewerblich freiem Kauf und Verkauf von Strom und Gas zu marktgemäß niedrigen Binnenmarktpreisen Anreize für die Nachfrage nach Umweltschutzmaßnahmen (Energieeinsparung und Benutzung von Nutzen-
ergieanteilen aus umweltentlastender Herkunft) bestehen und Anbieter derartiger Produkte und Dienstleistungen zugleich auch angemessene und ausreichende Erlöse erzielen können.
5. Entsprechend den Hinweisen des Europäischen Gerichtshofs im Urteil vom 13.03.2001 zum Stromeinspeisungsgesetz kann ein wettbewerblicher Markt für Energie aus umweltentlastender Herkunft nur dann einen zusätzlichen Umweltnutzen bringen, wenn Konventionen über die umwelteffektive Zertifizierung und den umwelteffektiven Handel geschaffen werden. Im Zusammenhang mit der Zertifizierung hält es der Bundesrat für notwendig, dass anstelle des die ökologische Problematik einengenden Verweises der Kommission auf den Treibhauseffekt (Anhang I (Artikel 3) zu Buchstabe d) Satz 2) die wesentlichen Belastungen der natürlichen Lebensgrundlagen spezifiziert werden. Dabei sollten nicht nur die Wirkungen der bloßen Erzeugung von Energie, sondern auch die Wirkungen der Entsorgung von Abfällen daraus und des Betriebs der zugehörigen Infrastrukturen sowie die Risiken von Unfällen und sonstige Risiken (z. B. die Folgen terroristischer Angriffe) berücksichtigt werden.